

DRITTER ABSCHNITT: DEUTSCHLAND

VI. AUTOREN VOR 1750

1. FRÜHE REAKTIONEN AUF DIE GLORIOUS REVOLUTION

Wenn im folgenden dritten Teil dieser Untersuchung die *deutschsprachige* Rezeption und Darstellung der Verfassung von England während des Säkulums von 1689 bis 1789 von der *innerenglischen* Diskussion ebenso wie von der *französischen, schweizerischen* und *italienischen* Rezeption getrennt behandelt wird, dann nicht etwa, um einen künstlichen Gegensatz zwischen „Deutschland“ einerseits und „Westeuropa“ andererseits aufzurichten, sondern nur um die spezifischen Rezeptionsbedingungen, -wege und -formen im Bereich der deutschsprachigen Kultur präziser und genauer in den Griff zu bekommen und zu analysieren. Der vergleichende Blick auf die im ersten Teil behandelte englische Interpretation der eigenen Verfassung sowie auf deren Rezeption im frankophonen und „lateinischen“ Europa bleibt auch im zweiten Teil gewahrt.

Und dies nicht zuletzt deshalb, weil die Unterschiede beider Rezeptionsweisen geringer gewesen sind, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Zwar bestand eine nicht zu übersehende Differenz darin, daß es zwischen dem Reich bzw. zwischen den größeren deutschen Staaten und Großbritannien im genannten Zeitraum kaum eine unmittelbare politische oder gar militärische Konfrontation gegeben hat, während der französisch-britische Gegensatz von der Zeit Ludwigs XIV. bis zur Ära der amerikanischen Revolution eine Konstante nicht nur des europäischen, sondern des weltpolitischen Systems seit dem späten 17. Jahrhundert gewesen ist. Und zweitens spielte in der deutschen Englandrezeption der *konfessionelle* Aspekt eine wesentlich größere Rolle als in Frankreich, wo die *politische* Auseinandersetzung mit dem Absolutismus im Medium des englischen Vergleichs – zuerst jedenfalls – wichtiger war als in Deutschland. Doch die Ähnlichkeiten überwogen: Die französische ebenso wie die deutsche Aufklärung erhielt entscheidende und prägende Impulse aus dem angelsächsischen Bereich, beiderseits vielfach durch die Schweizer Geisteskultur vermittelt¹, und einige deutschsprachige wie frankophone Autoren entwickelten seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ein ausgeprägtes Interesse dar-

¹ Vgl. besonders REYNOLD, *Histoire littéraire de la Suisse*, Bd. II, S.220ff., 392ff. u. passim, sowie die noch immer bedeutende, brillante Studie von HERBERT SCHÖFFLER, *Das literarische Zürich 1700–1750*, Frauenfeld u. a. 1925; siehe auch DERS., *England in der deutschen Bildung*, Leipzig 1929, bes. S.11ff. u. passim, sowie – zu den Voraussetzungen der kontinentalen Wirkungsgeschichte der englischen Aufklärung – ebenfalls DERS., *Protestantismus und Literatur. Neue Wege zur englischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts*, 2. Aufl. Göttingen 1958, passim. – Zum Zusammenhang siehe auch KOCH, *Über die Beziehungen der englischen Literatur zur deutschen*, S.99ff. u. passim; PRICE, *Die Aufnahme englischer Literatur in Deutschland*, S.43ff. u. passim.

an, bestimmte *allgemeine* politische Grundfragen am *konkreten* Beispiel der Verfassung von England zu klären.

Die Ereignisse, die sich in den Jahren 1688 und 1689 in England abspielten, wurden, wie bereits bemerkt, auf dem Kontinent, nicht nur im frankophon-*“lateinischen“* Europa, sondern ebenfalls – und nicht zum geringen Teil – im deutschen Kulturbereich mit größter Aufmerksamkeit verfolgt². Dabei ist es aufschlußreich, daß sich unter den Autoren der zahlreichen Flugschriften, die bei dieser Gelegenheit verbreitet wurden – es handelte sich nicht selten um Übersetzungen aus dem Englischen oder auch aus dem Holländischen –, durchaus nicht nur Anhänger jenes wirklichen oder vermeintlichen „britannischen Glückswechsels“ befanden; es konnten sich, jedenfalls zu Anfang, auch die Parteigänger Jakobs II. und der Stuarts artikulieren³. Freilich vermochten sich die Anhänger Wilhelms von Oranien mit ihrem (auch in dem von ihnen inspirierten Schrifttum) offiziell erhobenen Anspruch auf „Wiederbringung der Gesetze und Freyheiten von Engelland / Schottland und Irrland“ bald weitgehend durchzusetzen⁴. Das Recht des Parlaments wurde in weiteren Flugschriften ebenso beschworen⁵ wie das – im evangelischen Deutschland fraglos besonders wirkungsvolle – Argument einer vermeintlich notwendigen Rettung des englischen Protestantismus vor „Pabstthum und Slavery“⁶.

² Vgl. u. a. WALTHER, *Britannischer Glückswechsel. Deutschsprachige Flugschriften des 17. Jahrhunderts über England*, S. 192 ff.

³ Siehe als Beispiel: [ANONYM], *Accurater und genauer Beweiß Des Königes von Engelland / Wegen der rechtmäßigen Geburt des Prinzen von Wallis: Bestehend in vielen abgelegten Bezeugnissen / einiger Lords / Edelen und Hauß-Bedienten. So zur Nachricht aller itzigen Hertzogen / Geist- und Weltlichen Pairs, des Königreichs / auff Befehl Sr. Mayest. herauß gegeben worden, Hamburg 1688.*

⁴ Vgl. [ANONYM], *Sr. Hoheit / von Gottes Gnaden / Des Hn. Printzen von Oranien Wilhelm Henrichs DECLARATION In sich begreifend / die Ursachen / die Ihn bewogen / mit den Waffen in das Königreich Engelland überzugehen / Zu Beschirmung der Protestantischen Religion / Und Wiederbringung der Gesetze und Freyheiten von Engelland / Schottland und Irrland. Aus dem Holländischen übersetzt, Hamburg 1688.*

⁵ [ANONYM], *Recht des CONGRESSUS zur Wahl Und der Princessin Marien Stuardin zur Cron von Engelland / ausgeführt wider das Schreiben des gewesenen Königs Jacobi des andern / an die Lords im geheimen Rath / Und Gegen-Fragen auff die dabei angefügte Funffzehn Fragen: sampt angehangter Verantwortung des PARLAMENTS wegen Ihres hierin gefasten Schlusses, Londen [sic] 1689.*

⁶ So die Formulierung im Titel von: [ANONYM], *CRIMINAL-PROCES In Sachen des hohen Verraths / vor dem Richter-Stuhl eines freyen und rechtmässigen PARLAMENTS, Zwischen denen Eingesessenen von Engeland / Schotland und Irland / als Klägern Eines / und ihren gegenwärtigen König JACOBUS II. Als Beklagten andern Theils / Worinnen er beschuldigt und rechtmässig überzeuget wird (1) Seiner grausamen und unerträglichen Tyranny gegen die drey Nationen. (2) Seines ruchlosen Vornehmens die Reformirte Religion auszuerothen und das Pabstthum und Slavery einzuführen: (3) Seines strengen Regiments und stolzen Unternehmens gegen ihre Gesetze / Freyheiten und Privilegia; und dann (4) Seiner Invasion und unerhörten Gewaltthätigkeit gegen ihre Leben / Güter und Eigenthümer, Edenburg in Schottland 1689; ähnlich auch eine weitere Übersetzung aus dem Englischen: [ANONYM], *Der Stadt Bristoll Schreiben an Se. Hoheit den Printz von Oranien Nebst derselben Verordnung / betreffend Die Verjagung und Außbannung der**

Unter denen, die sich im damaligen Deutschland bereits im Jahre 1689 mit einem eigenen Beitrag zur Erklärung und Deutung der Glorious Revolution öffentlich zu Wort meldeten, dürfte der Hamburger Schriftsteller *Eberhard Werner Happel* (1647–1690) wohl einer der bekanntesten gewesen sein⁷. Sein Werk „*Fortunata Britannica, oder Brittanischer Glücks-Wechsel*“ gab nicht nur eine erste Beschreibung der neuesten politischen Wandlungen des Inselreichs⁸, sondern ordnete das jüngste Geschehen bereits in den Rahmen der neueren Geschichte Englands ein, das er als das europäische Land der Revolutionen *par excellence* deutete; so heißt es schon im „Vorbericht“ des Buches: „Wann ein Reich jemahlen gefährlichen *Revolutionibus* unterworfen gewesen / so ist solches fürnemlich das Reich von Groß-Brittanien gewesen“⁹. Happls Darstellung, die er von beiden englischen Revolutionen gab, entsprach einem vermittelnden Standpunkt: Während er die erste von einem unzweideutig royalistischen Standpunkt aus schilderte und wertete¹⁰, verklärte er die Glorious

Jesuitn [sic] / Priester / Pfaffen und Mönche aus derselben Stadt und ihrem Gebiethe. Wie auch die DECLARATION des Adels / der Herren und der Gemeine / so zu Hottingham versamlet gewesen, o. O. J. [ca. 1689].

⁷ *Eberhard Werner Happel*, aus Kirchhain in Hessen gebürtig, gelangte nach dem Studium der Mathematik, Medizin und Jurisprudenz in Marburg 1674 nach Norddeutschland, wo er zunächst in Holstein, ab 1679 in Hamburg tätig war. Er wurde vor allem als Romanschriftsteller bekannt, der etwa zwanzig umfangreiche sog. „politisch-galante Romane“ im Stil der Zeit verfaßte – also mit Anspielungen auf zeitgeschichtliche Personen und Ereignisse. Daneben verfaßte er auch politisch-historische Schriften und war als anonymer Publizist in Diensten des Hamburgischen Senats tätig; vgl. zur Biographie THEO SCHUWIRTH, *Eberhard Werner Happel (1647–1690). Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts*, phil. Diss. Marburg 1908, S. 4–37; GERHARD LOCK, *Der höfisch-galante Roman des 17. Jahrhunderts bei Eberhard Werner Happel*, phil. Diss. Berlin 1939, S. 21–23; HANS WAGENER, *Eberhard Werner Happel – Vernunft und Aberglaube im Spätbarock*, in: *Hessische Blätter für Volkskunde* 59 (1968), S. 45–55, hier S. 48, sowie die Artikel von FRANCK (mit einem Nachtrag von BENEKE) in: *ADB X*, S. 551f.; WILHELM KÜHLMANN, in: *Literaturlexikon IV*, S. 511f.; aufschlußreich auch die (ursprünglich in einen seiner Romane eingefügte) Selbstbiographie: [EBERHARD WERNER HAPPEL], *Lebensbeschreibung des Eberhard Werner Happel (1647–1690)*, kommentiert v. GUSTAV KÖNNECKE, Nachwort v. GERD MEYER, Marburg u. a. 1990.

⁸ EBERHARD WERNER HAPPEL, *FORTUNATA BRITANNICA, oder Brittanischer Glückswechsel: Fürstellend Eine kurtzbündige Beschreibung aller Königen von Engelland / und des schier stets unglückseligen Hauses STUART. Insonderheit aber den ausführlichen Lebens-Lauf CAROLI II. und des jüngst unglücklich entwichenen Königs JACOBI II. welchergestalt nemlich dieselbe so wohl / als Thro Durchleuchtige Vorfahren vielfältigen *Revolutionibus* unterworfen gewesen: Fortgesetzt / biß zur Erhebung des jetzigen großmächtigen Königs Wilhelm von Oranien. Alles aus bewehrten *Historicis* und andern *Scriptoribus*, insonderheit aus den *Actis* des Parlements in Engelland unpartheyisch aufgesetzt / und mit vielen Kupffern ausgezieret, Hamburg o. J. [1689]; vgl. auch MUNCKER, *Anschauungen vom englischen Staat und Volk*, Bd. I, S. 34f.; SCHUWIRTH, *Eberhard Werner Happel*, S. 59f. (zur Bibliographie).*

⁹ HAPPEL, *FORTUNATA BRITANNICA*, unpag. („Vorbericht“).

¹⁰ Vgl. ebd., S. 60ff.; vgl. bes. auch das kennzeichnende Urteil über Cromwell, ebd., S. 81: „Also kam Engelland / das nunmehr hoffete, ein freyes *Respublicq* [sic!] geworden zu

Revolution und „das glückselige neue 1689 Jahr“¹¹ als, wie es schon im Titel heißt, „Glückswechsel“ Großbritanniens und als Sieg der Freiheit über eine im Entstehen begriffene neue Tyrannei.

Zwei Jahre später behandelte er das aktuelle Thema noch einmal im Rahmen eines umfangreichen (in diesem Fall zweibändigen) Romans mit dem Titel „Der Engelländische EDUARD, oder so genannter Europaeischer Geschicht-ROMAN, Auf das 1690. Jahr“, der, wie bei Happel üblich, eine Fülle historischen und politischen Materials verarbeitete und tatsächlich erstaunlich umfassende und präzise Kenntnisse über die Grundzüge der neuen englischen Verfassung verriet¹². Gewidmet war das Werk übrigens „Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Wilhelm dem Dritten / König von Engelland / Schottland / Franckreich und Irrland / &c. &c. &c. Meinem Gnädigsten König und Herrn“¹³. Die „Vorrede an den Leser“ verrät, daß der gelehrte Verfasser sich geistig noch ganz im Horizont des hochbarocken Fortunadenkens bewegte und vom frühaufklärerischen Fortschrittsgedanken vollständig unberührt blieb. Die barocke Metapher vom Welttheater – „Die Welt ist und bleibet ein Allgemeines Theatrum und Schauplatz aller Welt-Händeln“¹⁴ – findet sich bei ihm mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie die Idee des stetigen, einem Glücksrad vergleichbaren Schicksalswechsels, demzufolge es auch künftig immer Kriege und Revolutionen geben werde und man für die Dauer nichts Gutes erhoffen könne¹⁵.

Happel beabsichtigt im „Engelländischen EDUARD“, wie er schon zu Anfang sagt, eine romanhaft eingekleidete Darstellung der politischen Ereignisse des Jahres 1690 „neben einer zwar kurtzen / jedoch *accuraten* Beschreibung desß Königreichs Groß-Brittanien“¹⁶. Jedenfalls wird man seiner (für jene Zeit

seyn / fein Stillschweigend / und ehe man es mercken kunte / unter die Herrschafften eines vollkomenen Tyrannen“.

¹¹ Ebd., S. 190; vgl. ebd., S. 190ff. die Darstellung der Revolution, vor allem aus übersetzten Dokumenten, darunter Proklamationen des Parlaments und des abgesetzten wie auch des neuen Königs.

¹² [EBERHARD WERNER HAPPEL], Der Engelländische EDUARD, oder so genannter Europaeischer Geschicht-ROMAN, Auf das 1690. Jahr; In welchem Neben des Königreichs Groß-Brittanien Merckwürdigkeiten / die Denckwürdigste Kriegs- und Politische Staats-Sachen / Wunder-Geschichten / Glück- und Unglücks- auch hohe Todes-Fälle / ingleichem was sonst in diesem Jahr in EUROPA Notabels sich zugetragen / neben mehr andern Curiosen Begebnissen und Leß-würdigen Materien / unter einer angenehmen Schreib-Art / nach Weise der vorigen Geschicht-Romanen / beschrieben wird, Bde. I-II, Ulm 1691; vgl. auch MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 34. [HAPPEL], Der Engelländische EDUARD, Bd. I, unpag. Widmungstext.

¹⁴ Ebd., Bd. I, unpag. „Vorrede an den Leser“.

¹⁵ Vgl. ebd., Bd. I, unpag.: „Es seyn von Anbegin Kriege und grosse *Revolutions* gewesen / werden auch biß ans Ende der Welt dauren / und ist in dieser Vergänglichkeit nimmermehr ein beständiger Friede / oder Gutes / zu hoffen / wir Menschen schmeicheln uns von Jahr zu Jahren mit der falschen Hoffnung einiger erwünschter Besserung / finden uns aber im Außgang meistens heßlich betrogen“.

¹⁶ Ebd., Bd. I, unpag. („Vorrede an den Leser“).

erstaunlich präzisen) – als „Erzählung“ einer Romanfigur eingeschalteten – „Erklärung von dem / so genannten *Parlement*“¹⁷ die Akkuratess nicht bestreiten können. Neben einer ausführlichen Darstellung der Einberufungsmodalitäten des Parlaments, der Tagungsgebräuche und -formalitäten, schließlich seiner Vorrechte und Privilegien¹⁸, wird das im Hinblick auf die Verfassungsordnung zentrale Recht des Parlaments (von ihm auch als „Reichs-Stände“ bezeichnet) eingehend beleuchtet: „Das wichtigste und gröste *Privilegium* deß Königreichs Engelland / und gesamter Reichs-Ständen ist dieses / daß / neben dem König / die Reichs-Stände / in Stabilirung der *Succession*, in Gerichten / bey Erwählung der Obrigkeiten / bey Auslegung der Schatzungen / bey Setz- und Stabilirung verbündlicher Reichs-Ordnungen / bey Verhey Rathung der Königen / und Königl. Kindern / und noch andern Fällen / ihre sonderbahre *Authorität* haben. Diese Versammlung der Reichs-Stände wird insgemein das *Parlement* genennet; Es ist aber solches nicht etwan ein Hof-Gericht / wie dergleichen in Franckreich gefunden wird / sondern eine ansehnliche Zusammenkunfft des gantzen Königreichs / deß Königs und der Stände / und das allerhöchste *Tribunal*, welche die allgemeine Reichs-Angelegenheiten zu deß Gemeinen Wesens Besten berathschlagen / und behandeln. In Teutschland nennet man / meines Erachtens / solche Versammlungen Reichs-Tage“¹⁹.

Bemerkenswerterweise erkennt Happel – auch, wie man sieht, durch vergleichende Seitenblicke auf Frankreich und Deutschland – sehr klar die spezifische, in diesem Fall herausragende politische Bedeutung des Parlaments, das eben auch über die *Grundlagen* der englischen Verfassung befinden und diese *gegebenenfalls neu definieren* konnte; er dürfte zweifelsfrei einer der ersten kontinentalen Beobachter gewesen sein, der die 1688/89 erreichte Machtfülle der Versammlung von Westminster erkannte und auf den Begriff brachte. Auch nahm er seinerzeit bereits die politische Einheit von König, Lords und Gemeinen wahr, die sich in jener „ansehnliche[n] Zusammenkunfft des gantzen Königreichs“ manifestierte. Diesem wohlinformierten, erstaunlich präzisen Kenntnisstand entspricht auch seine Definition des Unterhauses: „Das Unterhaus aber ist eine Versammlung der Abgeordneten auß den *Communen* / oder Städten / worunter zugleich der Niedere Adel begriffen wird. Auf diesem Hauß ruhet das Haupt-Werck und gröste Krafft des *Parlements* / dann weil das Volck in Engelland ihm allwege die höchste Gewalt / mit Außschliessung der *Lords* zueignen wollen / über diß auch die gröste Stärke und Macht deß Reichs ob den *Communen* schwebet / hergegen aber theils *Lords* reicher an Tituln / als an Macht und Gewalt sind / so haben diese *Communen* in der einmahl angemaaßten *Praerogativ* und vollmächtigen Stande sich desto eher befestigen können“²⁰.

¹⁷ Ebd., Bd. II, S. 63.

¹⁸ Vgl. ebd., Bd. II, S. 67ff., 78ff.

¹⁹ Ebd., Bd. II, S. 63f.

²⁰ Ebd., Bd. II, S. 65f.

Zwar hebt er ausdrücklich hervor, daß die Berufung eines Parlaments zu den Vorrechten des Monarchen gehöre, dieser jedoch – besonders in Krisenzeiten – mangels eigener Finanzmasse keineswegs über die Freiheit verfüge, eine solche Berufung umgehen zu können²¹. Und er fügt sogleich hinzu, die „*souveraine Macht*“ des britischen Parlaments bestehe nicht zuletzt darin, „daß / ob gleich der König viel grosse *Privilegia* und *Praerogativa* hat / dennoch viel darunter ist / so nach den Gesetzen nicht gültig / und also unter deß Königs grossem Siegel / ohne deß *Parlements* Bewilligung nicht passiren mag“²². Etwas später, im Rahmen einer summarischen Überblicksdarstellung der bewegten englischen Geschichte des 17. Jahrhunderts²³, kommt Happel noch einmal auf die „Majestät eines Königs in Engelland“ und deren politischen Rang zu sprechen²⁴: dem britischen Monarchen komme das ausschließliche Privileg zu, „das *Parlement* eigenen Gefallens zu beruffen, zu *prorogiren* / zu erlassen / und die *Sessiones* aufzuheben. Er kann die *Biles* und *Parlements*-Schlüsse gut heissen / oder verwerffen / ohne Verbündlichkeit die Ursach seines Mißfallens anzuzeigen / und ist ohne des Königs Beyfall eine sothane *Bill* Krafft-loß“²⁵. Doch abschließend markiert er – wiederum mit einem vergleichenden Seitenblick – die politischen Gewichte innerhalb der Verfassung des Inselreichs noch einmal mit aller Deutlichkeit: „... aber wird die höchste *Authorität* [des Königs, H.-C.K.] durch *Intercession* deß *Parlement* zimlich gemässiget / kan auch viel Dinge nicht thun / die sonstn anderen *souverainen* Potentaten frey stehen / sondern muß seine Kriegs- und Friedens-Verordnungen nach dessen Reichs-Gesetzen richten“²⁶.

Eine überraschend präzise und wohlinformierte, auch in der Sache weitgehend korrekte Deutung und Darstellung der neuen englischen Verfassung legte Eberhard Werner Happel in seinem „Engelländischen EDUARD“ dem deut-

²¹ Vgl. ebd., Bd. II, S. 66f.: „Man pflegt nicht ehe / als wann es die Reichs-Angelegenheiten erfordern / ein *Parlement* zu beruffen / wann ein Krieg vorhanden / (weil der König für seine Mittel solchen zu führen nicht *bastant* ist / sondern des Reichs Hülffe und *Consens* zu einer allgemeinen Beylage erfordern muß/) wann die *Religion* in Gefahr / der Hof in Unordnung ... &c. bey welcher Gelegenheit er die verlangte Hülffe in vollem *Parlement* schriftlich begehret“.

²² Ebd., Bd. II, S. 80.

²³ Vgl. ebd., Bd. II, S. 302ff.; erstaunlich ist die an dieser Stelle – im völligen Gegensatz zur Darstellung im „Brittannischen Glückswechsel“ von 1689 – zu findende, maßvoll positive Einschätzung Cromwells, der sich, so Happel (ebd., Bd. II, S. 309), „in und ausserhalb *Europa* groß und *considerabel* machte / und sich in solchen *Respect* setzte / als schwerlich ein König vor ihm in diesen Landen gehabt“.

²⁴ Ebd., Bd. II, S. 320, betont der Autor: „Die Majestät eines Königs in Engelland / ist so *inviolabel*, daß auch die blossen Gedancken Hand an seine geheiligte Person zu legen / für eine Verrätherey und Verletzung der Majestät gehalten wird ... Welches aber / wie die erschreckliche Exempel bezeugen / dann und wann gar schlecht beobachtet worden“. Gleich anschließend (ebd., Bd. II, S. 320f.) behandelt Happel auch das „*Privilegium de non Errando*“ des Monarchen und den berühmten Grundsatz „*Rex Angliae non moritur*“!

²⁵ Ebd., Bd. II, S. 321.

²⁶ Ebd., Bd. II, S. 322.

schen Lesepublikum des Jahres 1691 vor; leider sagt er nichts über die von ihm verwendeten Quellen. Es ist freilich nur sehr schwer abzuschätzen, ob und in welchem Umfang seine – in den Wüst einer ausufernden, verwickelten Romanhandlung eingestreuten – Darlegungen neuerer politischer Zusammenhänge auf eine politisch interessierte Leserschaft traf, die jene Informationen aufnehmen, verarbeiten und weitertragen konnte. Daß es aber immerhin möglich war, im Rahmen eines zeitgenössischen, durchaus beliebten Genres wie des „politisch-galanten Romans“ so eingehend über die Grundzüge der neuen englischen Verfassung zu informieren, bleibt als Faktum und als Symptom für den Stand des politischen Bewußtseins in Deutschland am Ausgang des 17. Jahrhunderts bedeutend genug.

Neben Happel ist an dieser Stelle – und zwar als einer der bedeutendsten deutschen Frühaufklärer – *Christian Weise* (1642–1708) zu nennen, der heute eher als Verfasser einer Fülle von Dramen, aber auch als Romanautor und Lyriker bekannt ist²⁷. Daneben veröffentlichte er in seiner Eigenschaft als Rektor einer in seiner Zeit hoch angesehenen Schule eine Reihe von weit verbreiteten Lehrbüchern, von denen der 1691 erschienene Band mit dem sprechenden spätbarocken Titel „Politische Fragen / Das ist: gründliche Nachricht von der POLITICA, Welcher Gestalt Vornehme und wohlgezogene Jugend hierinne einen Grund legen / Sodann aus den heutigen Republicquen gute Exempel erkennen / Endlich auch in practicablen Staats-Regeln den Anfang treffen soll“, hervorzuheben ist – eine umfangreiche Einführung in die Grundfragen der Politik jener Epoche, die auch einen bemerkenswerten Abriss über die englische Verfassung enthielt.

Weises „Politische Fragen“ bewegen sich in charakteristischer Weise zwischen barockem Staatsklugkeits- und Fortunadenken einerseits und einem – wenngleich noch sehr verhaltenen – Fortschrittsoptimismus im Sinne der frühen Aufklärung andererseits. Schon in der Vorrede gibt sich der ebenso hochgelehrte wie elegant formulierende Verfasser gleichzeitig als unbedingter politi-

²⁷ *Christian Weise*, aus Zittau stammend, studierte 1660–63 in Leipzig Theologie, lehrte nach dem Magisterexamen bis 1668 an der Leipziger Universität Rhetorik, Poesie, Politik und Historie, hatte anschließend Stellen als Sekretär und Hofmeister inne, bevor er 1670 Professor an der Ritterakademie in Weißenfels wurde. 1678 kehrte er als Nachfolger seines Vaters nach Zittau zurück, wo er bis zu seinem Tode das dortige Gymnasium als Rektor leitete. Er verfaßte als einer der fleißigsten und zugleich gebildetsten deutschen Autoren seiner Zeit eine außerordentliche Fülle von (heute teilweise verlorenen) Dichtungen und Lehrschriften. Vgl. den informativen Doppelartikel von ERICH SCHMIDT / OTTO KAEMMEL, in: ADB XL, S. 523–533, 533–536, sowie einen neueren von UWE-K. KETELSEN, in: Literaturlexikon XII, S. 212–214. Dazu HANS ARNO HORN, *Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums im Zeitalter des Barock*. Der „Politicus“ als Bildungsideal, Weinheim/Bergstraße 1966, S. 11–27, 203–213; WILFRIED BARNER, *Christian Weise*, in: *Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts – Ihr Leben und Werk*, hrsg. v. HARALD STEINHAGEN / BENNO VON WIESE, Berlin 1984, S. 690–725; HANS-GERT ROLOFF, *Christian Weise – damals und heute*, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), *Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge*, Bern u. a. 1994, S. 9–26, bes. S. 13–20.

scher Realist, der seine Leser von der Bedeutung der „Distinction inter statum idealem & possibilem“²⁸ zu überzeugen wünscht, der jedoch ebenfalls bereits die Frage formuliert: „Warumb soll ein freyer Mensch ... die Sterne des Politischen Himmels nicht erkennen [?]“²⁹. Seine Definitionen von Staat und Politik verorten Weises Denken im Rahmen des traditionellen Aristotelismus, der die Einheit von Staat und Gesellschaft noch als unbefragte Tatsache postuliert, zugleich aber die „Politica“ zuerst und ausdrücklich als Lehre des „klugen“ Regierens definiert³⁰. Dem aristotelisch-traditionellen Ansatz entsprechen auch seine Differenzierung zwischen „großer“ und „kleiner“ Gesellschaft (*societas civilis* und *societas domestica*) sowie ebenfalls seine – Monarchie, Aristokratie, Demokratie und deren Entartungsformen unterscheidende – Staatsformenlehre³¹.

Wenigstens in Ansätzen entwickelt Weise auch schon so etwas wie eine Verfassungstheorie, indem er das in einem Gemeinwesen jeweils geltende „Staats-Recht“ als „Fundamental-Gesetze“ definiert³² – ohne indes den für seine Epoche besonders wichtigen Tatbestand zu vergessen, daß es auch *ungeschriebenes* Staats- und Verfassungsrecht gibt: „Es ist entweder ein geschrieben Recht / welches der Ober-Herr deutlich promulgiret / oder ein ungeschriebenes Recht / das ist / eine von langen Zeiten her gebrachte Gewohnheit...“³³. England wird in diesem Zusammenhang allerdings ebensowenig genannt wie an anderer Stel-

²⁸ CHRISTIAN WEISE, Politische Fragen / Das ist: gründliche Nachricht von der POLITICA, Welcher Gestalt Vornehme und wohlgezogene Jugend hierinne einen Grund legen / Sodann aus den heutigen Republicken gute Exempel erkennen / Endlich auch in practicablen Staats-Regeln den Anfang treffen soll, Dresden 1691, unpag. Vorrede; das vollständige Zitat lautet: „... ich halte / wenn man aus der Politica nichts / als die blosser Distinction inter statum idealem & possibilem zu lernen hätte / so würde solches in Betrachtung des vielfältigen Nutzens der Mühe werth seyn“.

²⁹ Ebd., unpag. Vorrede.

³⁰ Vgl. ebd., S. 1: „I. Was ist die Politica? Die Politica ist eine Lehre / wie man einen Staat klug regieren soll, – II. Was ist ein Staat? Sonsten wird es eine Republicque oder ein gemeines Wesen genennet / und bedeutet vor sich selbst eine grosse Gesellschaft / darinne man Obrigkeit und Unterthanen anzutreffen hat“. – Siehe zu den „Politischen Fragen“ auch die Bemerkungen bei HORN, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums im Zeitalter des Barock. Der „Politicus“ als Bildungsideal, S. 55ff.; GOTTHARDT FRÜHSORGE, Der politische Körper. Zum Begriff des Politischen im 17. Jahrhundert und in den Romanen Christian Weises, Stuttgart 1974, S. 20ff.; zum Zusammenhang der frühaufklärerischen politischen Pädagogik vor allem des späten Weise siehe ebenfalls FRIEDRICH VOLLHARDT, Die Tugendlehren Christian Weises, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge, Bern u. a. 1994, S. 331–349; für den Zusammenhang ebenfalls wichtig GUNTER E. GRIMM, Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung, Tübingen 1983, bes. S. 314–346 u. passim.

³¹ Vgl. WEISE, Politische Fragen, S. 6, 11f., 108ff., 113ff., bes. 117ff.; ausdrückliche Berufung auf die „Politik“ des Aristoteles: ebd., S. 118f.

³² Vgl. ebd., S. 55f.: „Was ist einer ieden Republicque Staats-Recht? Insgemein heißt es ein Fundamental-Gesetze / darinne enthalten ist / was im Regiment / das ist / in dem Gebrauche der gesammten Regalien zu observiren sey / und auff was vor einen Grund die gantze Regierung soll gesetzet seyn“.

³³ Ebd., S. 58f.

le, nämlich dort, wo er die Frage nach der Möglichkeit einer Mischverfassung ausdrücklich bejaht³⁴: Polen, die Schweiz und die Niederlande stellen für Weise typische Mischverfassungen dar³⁵, während er das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als nicht klassifizierbare Staatsform bezeichnet: es könne allenfalls in seiner Gesamtheit wie in seinen Teilen beschrieben, nicht aber staatsrechtlich exakt definiert werden³⁶.

Doch nicht nur dies war der Grund, warum das Reich im Abschnitt über die „Special-Politica“ fehlte, in der die bestehenden Staaten nacheinander beschreibend abgehandelt wurden³⁷, sondern ein zweiter Aspekt war vielleicht noch wichtiger, denn Weise betonte ausdrücklich: „Endlich kan man von ausländischen Dingen etwas freyer judiciren“, da man sich hierbei „weder eines grossen Schimpfes / noch einer sonderlichen Gefahr zu besorgen“³⁸ habe! Diese Andeutung verwies den kundigen, also den mit- und weiterdenkenden Leser darauf, daß in der „Special-Politica“ auch Dinge zur Sprache kommen konnten, die direkt oder indirekt das eigene Land und das eigene Gemeinwesen betrafen, ohne sich damit der Gefahr auszusetzen, politisch brisantes Gelände zu betreten. Es war für den Autor auf diese Weise möglich, sich gegenüber entsprechenden Vorwürfen mit dem Argument zu verteidigen, es handle sich ja nur um die speziellen Probleme eines bestimmten anderen Landes – also etwa Großbritanniens.

Im Abschnitt „Von Engelland“³⁹ behandelt Weise zuerst den großen Reichtum des Landes anhand eines Blickes auf Kolonien und Handel⁴⁰. Die Frage „Was ist vor eine Regierungs-Forme?“ bereite, so der Autor kurz nach der Glorious Revolution, „den Politicis viel Nachdenckens / weil die Veränderungen in diesem Königreich fast unbeschreiblich seyn. Insgemein aber ist die Königliche Macht durch das PARLAMENT etlicher massen eingeschrencket worden“⁴¹. Und eben hierin, in der verfassungsmäßig abgesicherten Beteiligung des Parlaments an der politischen Machtausübung und vor allem an der Gesetzgebung, sieht der Autor nicht zu Unrecht das Hauptkennzeichen der englischen Verfassung: „Es kan aber kein Gesetze geben / oder geändert und aufgehoben werden: In Zölln / in Contributions-Sachen wird nichts geordnet / ja es werden keine wichtige Rechts-Fälle entschieden / keine hohe Bestraffungen

³⁴ Vgl. ebd., S. 120: „*Kan auch aus obgedachten Formen eine Vermischung geschehen? Gar wol. Denn die Regalia lassen sich theilen / also / daß etliche den Monarchen, etliche den Vornehmsten Landes-Ständen zukommen...*“.

³⁵ Vgl. ebd., S. 120f.

³⁶ Vgl. ebd., S. 123ff.

³⁷ Ebd., S. 138ff. – Gerade diese materialreichen Abschnitte der „Politischen Fragen“ erweisen, so ROLOFF, Christian Weise, S. 19, in der Tat „die Intentionen von Weises Ausbildungskonzept“, das eben „die Akzente nicht eng auf die Rhetorik setzte, sondern ein breiteres Bildungsfundament für den *homo politicus* anstrebte“.

³⁸ WEISE, Politische Fragen, S. 153.

³⁹ Ebd., S. 165–196.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 167ff., siehe auch S. 193ff.

⁴¹ Ebd., S. 171.

oder Pardon decretiret / wenn sich das PARLAMENT mit dem Könige nicht verglichen hat“⁴². Klar erkennt Weise auch den – für kontinentale Verhältnisse fast undenkbar – Tatbestand der finanziellen Oberhoheit des Parlaments über die Krone⁴³. Und auch im Rahmen eines kurzen Abrisses der jüngeren englischen Geschichte⁴⁴ arbeitet er den Vorrang des Parlaments klar heraus, indem er feststellt, daß 1688 nach der Flucht Jakobs II. das Parlament die Macht übernommen und aus eben dieser Position heraus den neuen König Wilhelm von Oranien berufen habe⁴⁵.

Bei seiner Beschreibung dieser – aus der kontinentalen Perspektive fraglos höchst brisanten – Ereignisse und Zusammenhänge enthielt sich der Autor allerdings jeden Kommentars. Und ein Widerstandsrecht des Volkes gegen eine „Tyranny“ im allgemeinen (und damit implizit auch des englischen Volkes gegen seinen König Jakob II. im besonderen) lehnte Christian Weise, trotz klarer Verurteilung despotisch-tyrannischer Herrschaft⁴⁶, ausdrücklich ab, denn „wenn ein rechtmäßiger König in seiner Administration degeneriret / und zum Tyrannen wird / so darff man den Unterthanen nicht alsobald Recht geben / daß sie sich widersetzen mögen. Denn sonst würde es nimmermehr an Leuten mangeln / die an dem Regimete was zu tadeln hätten / und ihr muthwilliges Recht gebrauchen könnten“⁴⁷. Andererseits ist Weise auch keineswegs ein Lobredner der absoluten Monarchie, die er ebenfalls sachlich und leidenschaftslos beschreibt⁴⁸, sondern seine – nur vorsichtig artikulierten – Präferen-

⁴² Ebd., S. 172.

⁴³ Vgl. ebd., S. 196: „Die EXTRAORDINAR-Mittel kommen von Bewilligung des Parlaments / welches die vornehmsten Intraden des Königreichs zu disponiren hat. Und da wissen wir noch aus den neulichsten Zeitungen / welchemassen das Parlament in England dem neuen Könige 2.000.000 Pfund Sterling / das ist / beynahe neun Millionen unsers Geldes bewilliget hat“.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 172ff.; Cromwell erfährt übrigens auch durch Weise eine negative Bewertung: der einstige Freiheitsheld habe, so der Autor, das Unterhaus mit „seinen Creaturen [besetzt]: damit war es ihm gar leicht zu thun / daß er / gleich als der absoluteste Monarche, den Königlichen Titel ausgenommen / seine Gewalt behaupten kunte“ (ebd., S. 172).

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 176f. – Übrigens gehört zu den literarischen Werken Christian Weises auch ein (verlorengegangenes) Drama über Karl II. von England; vgl. MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 33; SCHMIDT, in: ADB XL, S. 530. – Zum starken Interesse Weises an der Zeitgeschichte, über die er umfangreiches, vornehmlich Zeitschriften entnommenes Material sammelte, vgl. auch HORN, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums, S. 61 u. a.; bes. auch JOHANNES IRMSCHER, Christian Weise als Wegbereiter der Zeitgeschichte, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge, Bern u. a. 1994, S. 53–63, hier S. 59.

⁴⁶ Vgl. WEISE, Politische Fragen, S. 108ff.

⁴⁷ Ebd., S. 110; vgl. auch die Bemerkungen über die entsprechende Problematik in Weises Revolutionsdrama „Masaniello“ (1682) bei WILFRIED BARNER, Gegenreformation und Aufklärung im literarischen Barock, in: JOCHEN SCHMIDT (Hrsg.), Aufklärung und Gegenklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, S. 220–242, hier S. 237.

⁴⁸ Vgl. WEISE, Politische Fragen, S. 105: „Ein Monarch ist entweder ABSOLUT, und hat eine freye Gewalt / oder es muß seine Gewalt sich etwas einschrencken lassen. Und zwar

zen gelten einer durch Fundamentalgesetze eingeschränkten Monarchie, denn, so bemerkt er an markanter Stelle, die „gemessene Gewalt“ tue „der Majestät keinen Eintrag“⁴⁹. Im übrigen steht für ihn, wie für seinen Zeitgenossen Pufendorf⁵⁰, die Frage nach der Staatsform keineswegs im Vordergrund des Interesses: Das Entscheidende sei, wie er einmal betont, die Anwendung der Prinzipien der Staatsräson, also einer „kluge[n] Manier / wie der Staat mit guter Raison sol erhalten werden“⁵¹; es komme also nicht so sehr auf die Vollkommenheit der politischen Ordnung an, sondern zuerst und vor allem auf die *gute Intention* dessen, der politisch handelt⁵².

England ist für Christian Weise und Eberhard Werner Happel also nicht ein politisches Vorbild, sondern allenfalls ein interessantes, in mehr als einer Hinsicht aufschlußreiches „exemplum“ zur Erkenntnis und zur Erläuterung bestimmter politischer Zusammenhänge. Immerhin fällt der in der Sache beachtliche, vielfach in den entscheidenden Fragen – etwa das politische Gewicht des Parlaments betreffend – recht genaue Kenntnisstand über die neue englische Verfassung nach der Wende von 1688/89 auf. Bemerkenswert ist ebenfalls Weises vorsichtiger Hinweis darauf, daß sich bestimmte politische Fragen am fremden Beispiel freier und eingehenderer behandeln lassen als anhand einer Erörterung der bestehenden politischen Ordnung des eigenen Gemeinwesens oder Landes. Damit hatte er bereits 1691 ein Zentralmotiv für die deutsche Beschäftigung mit der Verfassung von England in dieser und der folgenden Zeit angesprochen.

2. SAMUEL PUFENDORF

Um 1690 war *Samuel Pufendorf* (1632–1694) der wohl prominenteste deutschsprachige Autor, der zur englischen Verfassung und auch zum Ablauf sowie zur politischen und staatsrechtlichen Bedeutung der Glorious Revolution Stellung genommen hat. Die Bedeutung seiner Äußerungen liegt nicht nur in seiner doppelten Prominenz als Gelehrter – nämlich sowohl als *Jurist* wie als *Historiker* – begründet, sondern ebenfalls in seiner Eigenschaft als politischer Ratgeber, als Geheimrat und Staatssekretär. Er urteilte als ein Mann, der politi-

bey den Barbarn sind oftmahls die Monarchen so gar absolut, daß sie kein Fundamental-Gesetze vor sich haben / und mehrentheils ihren eigenen Willen an statt des vornehmsten Rechts zu alegiren pflegen. Aber bey den Christen / da sich keine Monarchie von allen Fundamental-Gesetzen entreissen darff / heist man den jenigen absolut, der in keinen Exercitio seiner Majestät / die Reichs-Stände zuvor um Rath fragen darff“. Als Beispiele nennt Weise: Frankreich, Dänemark und Schweden (ebd.).

⁴⁹ Ebd., S. 106.

⁵⁰ Siehe unten, Kap. VI. 2.

⁵¹ WEISE, Politische Fragen, S. 410; vgl. auch S. 414, wo „die Conservation des Staates“ als zentrale Aufgabe guter Politik bezeichnet wird.

⁵² Vgl. ebd., S. 415.

sche Theorie und Praxis miteinander zu verbinden und zusammenzudenken verstand. In der nicht allzu langen Spanne seines Lebens absolvierte er eine eindrucksvolle europäische Karriere, die den gebürtigen Sachsen, nach einem Studium in Leipzig, zur ersten Professur nach Heidelberg, anschließend für zwei Jahrzehnte nach Schweden, zuerst an die Universität Lund, dann als Geschichtsschreiber des Königs und Staatssekretär nach Stockholm, schließlich noch für einige Jahre nach Berlin führte, als Geheimrat und Historiograph des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm sowie seines Sohnes Friedrichs III., des späteren ersten Königs⁵³. Als Jurist leistete Pufendorf ebenso Bahnbrechendes wie als Historiker, und seine eindrucksvolle Doppelbegabung brachte ihn dazu, in *beiden* Bereichen seines umfangreichen Werkes immer wieder den Zusammenhängen zwischen juristischer Systematik und historischer Empirie, zwischen theoretischem Konstrukt und konkreter geschichtlich-politischer Wirklichkeit nachzuspüren. Historiographie ohne Berücksichtigung staatsrechtlicher Aspekte war für ihn ebenso undenkbar wie Naturrecht ohne Rückbezug auf Geschichte.

Sein großes Verdienst als Gelehrter liegt zuerst in der Neubegründung des Natur- und Völkerrechts, die er in kritischer Anknüpfung an Hobbes und Grotius vornahm und mit der er im späten 17. Jahrhundert einer der wichtigsten politischen Theoretiker wurde – zweifellos der bedeutendste im deutschen Sprach- und Kulturraum⁵⁴. Im Zusammenhang seiner berühmten scharfen Kri-

⁵³ Knapper, zuverlässiger Abriss immer noch im Artikel von HARRY BRESSLAU, in: ADB XXVI, S. 701–708; bedeutend und eindrucksvoll ebenfalls noch die stilistisch brillante, wenn auch zeitbedingt einseitige Darstellung von HEINRICH VON TREITSCHKE, Samuel Pufendorf (1875), in: DERS.: Aufsätze, Reden und Briefe, hrsg. v. KARL MARTIN SCHILLER, Bd. I, Meersburg 1929, S. 315–399; sodann, aus der neueren Literatur, die mehr oder weniger knappen Überblicke von LEONARD KRIEGER, *The Politics of Discretion. Pufendorf and the Acceptance of Natural Law*, Chicago u. a. 1965, S. 11–33; NOTKER HAMMERSTEIN, Samuel Pufendorf, in: *Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht*, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt a. M. 1977, S. 174–197, hier S. 196f.; HORST DENZER, Pufendorf (1632–94), in: *Klassiker des politischen Denkens*, hrsg. v. HANS MAIER / HEINZ RAUSCH / HORST DENZER, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 27–44, 317–323; SIMONE GOYARD-FABRE, Pufendorf et le Droit Naturel, Paris 1994, S. 7ff.; THOMAS BEHME, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat – Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme, Göttingen 1995, S. 13ff.; siehe jetzt auch verschiedene Beiträge des Jubiläumssammelbandes von FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG (Hrsg.), *Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994)*, Berlin 1996; grundlegend zur Forschungsgeschichte und mit vielen neuen Resultaten: DETLEF DÖRING, *Pufendorf-Studien. Beiträge zur Biographie Samuel von Pufendorfs und zu seiner Entwicklung als Historiker und theologischer Schriftsteller*, Berlin 1992, bes. S. 15ff. u. passim.

⁵⁴ Dazu siehe neben den älteren Darstellungen von HANS WELZEL, *Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Berlin 1958, und ERIK WOLF, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 311–370, neuerdings vor allem die Arbeiten von HORST DENZER, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsge-*

tik an der „irregularen“, ja „monströsen“ Staatsform des Alten Reiches⁵⁵ verfocht er den Standpunkt eines gemäßigt absolutistischen Staatswesens mit ungeteilter Souveränität; – „sein Ideal war die souveräne (wohltemperierte) Monarchie“⁵⁶. Pufendorfs politische Sympathien gehörten dem protestantischen Nordeuropa; trotzdem ließ er an seiner Überzeugung von der Notwendigkeit religiös-konfessioneller Toleranz für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht rütteln. Die französische Machtpolitik unter Ludwig XIV. hat er, wie viele andere Zeitgenossen, etwa Leibniz, als schwere Gefahr für den ganzen Kontinent angesehen und publizistisch bekämpft. Es war also alles andere als ein Zufall, daß Pufendorfs Naturrechtsschriften vor allem von Berlin aus, in den hier entstandenen Übersetzungen des Hugenotten Jean Barbeyrac, ihren Siegeszug durch die abendländische Welt antraten⁵⁷.

Das in Lund abgeschlossene Hauptwerk Pufendorfs: „De jure naturae et gentium libri VIII“, publiziert 1672, enthält keine Einzeldarstellungen der gegenwärtig existierenden Verfassungsordnungen, wohl aber eine systematische Erörterung staats- und verfassungsrechtlicher Fragen, die bei der Behandlung einzelner Teilaspekte durchaus auf historische und aktuelle Exempla zurückgreift⁵⁸. Details der englischen Verfassung kommen dabei nur an einigen, sehr wenigen Stellen des außerordentlich umfangreichen Werkes explizit zur Sprache. Im VII. Buch ist von den Regierungsformen im allgemeinen und „von der in neueren Zeiten vorgegebenen gemischten Regiments-Art“⁵⁹ im besonderen die Rede. Pufendorf vertritt hier die Auffassung, daß eine Mischverfassung nur dann „dem Wesen einer vollkommen-ordentlichen Bürgerlichen Gesellschaft“ entspreche, wenn „in ihr eine solche Einigkeit seye / vermöge welcher alle Regierungs-Geschäfte von einer Seelen herzurühren scheinen sollen“ – und diese Einigkeit sei jedenfalls *nicht immer* dann vorhanden, „wenn in einem Königreiche / ein Raths-Collegium, oder das gantze Volck / von denen

schichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, München 1972, passim; KRIEGER, *The Politics of Discretion*, S. 102ff., 130ff. u. passim; GOYARD-FABRE, *Pufendorf et le Droit Naturel*, S. 45ff. u. passim; BEHME, *Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat*, S. 30ff. u. passim.

⁵⁵ SAMUEL PUFENDORF unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano, *De Statu Imperii Germanici*, 1667; deutsche Übersetzung mit wichtiger Einleitung: SAMUEL VON PUFENDORF, *Severinus von Monzambano – Über die Verfassung des deutschen Reiches*, hrsg. v. HARRY BRESSLAU, Berlin 1922.

⁵⁶ QUARITSCH, *Souveränität*, S. 77.

⁵⁷ Vgl. dazu REIBSTEIN, *Volkssouveränität und Freiheitsrechte*, Bd. II, S. 85ff.; vor allem auch die grundlegende Studie von SIEGLINDE C. OTHMER, *Berlin und die Verbreitung des Naturrechts in Europa – Kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu Jean Barbeyrac Pufendorf-Übersetzungen und eine Analyse seiner Leserschaft*, Berlin 1970.

⁵⁸ Im folgenden wird zitiert nach dem Neudruck der deutschen Übersetzung: SAMUEL VON PUFENDORF, *Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte / Mit des Weitberühmten Icti. Johann Nicolai Hertii, Johann Barbeyrac, und anderer Hoch-Gelehrten Männer außerlesenen Anmerckungen erläutert / und in die Teutsche Sprach übersetzt*, Bde. I-II, Frankfurt a. M. 1711; Ndr. Hildesheim 1998.

⁵⁹ Ebd., Bd. II, S. 549; der betreffende Abschnitt: S. 571-574 (VII, 5, §13).

wichtigen Händeln Nachricht empfahe / und seine Meynung sagen muß“⁶⁰. Eine erläuternde Anmerkung (die allerdings vermutlich von einem der Bearbeiter der deutschen Fassung, nicht von Pufendorf selbst herrührt)⁶¹ verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf „Engelland / in Ansehung des Parlaments“⁶². Im strengen Sinne scheint Großbritannien also, wie diese Feststellungen wenigstens suggerieren, keine eigentliche Mischverfassung im Verständnis Pufendorfs⁶³, sondern eher eine „irregulare“ politische Ordnung zu besitzen.

Das nächste, sechste Kapitel des VII. Buches thematisiert neben den Möglichkeiten der Einschränkung „Oberherrlicher Macht“ auch – und zwar keineswegs nur mit Blick auf die deutschen oder kontinentalen Verhältnisse – die „Gewalt der Reichsstände“⁶⁴. Pufendorf führt als genuiner Vertragstheoretiker⁶⁵ alle *rechtmäßigen* ständischen Befugnisse (und die damit verbundene Einschränkung der Macht des Monarchen) auf eine ursprüngliche Vereinbarung zurück und stellt fest: „Wo aber die Unterthanen dem Könige die Herrschafft mit dem Beding aufgetragen / daß er in gewissen Dingen die Versammlung der Stände zu Rathe ziehen / und ohne derselbigen Einwilligung nichts Gültiges zu befehlen haben soll; Da ist seine Herrschafft und Gewalt in der That ziemlich beschräncket“⁶⁶. Indes legt der Autor aber größten Wert darauf, daß dem Monarchen das Recht zur Berufung wie zur Auflösung einer solchen „Versammlung“ ebenso ungeschmälert zur Verfügung stehen muß wie das Vetorecht gegen Beschlüsse der Stände⁶⁷. Wenn im Rahmen einer *solchen* Ordnung ein Monarch „das gemeine Besten allezeit vor Augen“ habe und den Ständen stets die „Nothwendigkeiten deß gemeinen Wesens“ als *Maxime* gemeinsamen Handelns zum Wohle des Ganzen entgegenhalte, sei „einige Miß-

⁶⁰ Die Zitate ebd., Bd. II, S. 572f. (VII, 5, §13).

⁶¹ In der lateinischen *editio ultima* von 1704 fehlen die erläuternden Anmerkungen; vgl. SAMUEL PUFENDORF, *De Jure Naturæ et Gentium Libri Octo*. Edition Ultima, Auctior multo, & Emendatio, Amsterdam 1704, S. 711f., 734ff.

⁶² PUFENDORF, *Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte*, Bd. II, S. 574, Anm. (5).

⁶³ Vgl. zu Pufendorfs eigenwilligem Verständnis einer gemischten Verfassung auch die Bemerkungen bei QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Bd. I, S. 444f.

⁶⁴ PUFENDORF, *Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte*, Bd. II, S. 597; die Abschnitte: S. 621–624 (VII, 6, §11); S. 624–628 (VII, 6, §12).

⁶⁵ Vgl. dazu etwa OTTO VON GIERKE, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, 3. Aufl., Breslau 1913, S. 102ff.; KRIEGER, *The Politics of Discretion*, S. 107ff., 120ff. u. a.; DENZER, *Moralphilosophie und Naturrecht*, S. 165ff., 194ff. u. a.; BEHME, *Samuel von Pufendorf*, S. 120ff.; KERSTING, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, S. 225ff.

⁶⁶ PUFENDORF, *Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte*, Bd. II, S. 625 (VII, 6, §12).

⁶⁷ Vgl. ebd., Bd. II, S. 625f. (VII, 6, §12); in einer Ständeversammlung dürfe, stellt er fest, „ohne des Königes Genehmhaben / kein gültiger und Rechts-kräftiger Schluß gemacht werden“ (ebd., S. 626); vgl. dazu auch BODO BÖRNER, *Die Lehre Pufendorfs von der beschränkten Monarchie*. Ein Beitrag zur Geschichte des Souveränitätsgedankens, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 110 (1954), S. 510–521, bes. S. 517f.

helligkeit“ zwischen beiden nicht zu befürchten⁶⁸. Und in einer weiteren Anmerkung hierzu heißt es ausdrücklich: „Bedencklich [im Sinne von: bedenkenswert, H.-C.K.] ist demnach daß / ob gleich die Königliche Gewalt in Engelland durchs Parlament umbschräncket / doch zugleich eine Grund-Regel ist / daß nichts wider das *Interesse* des Königes und deß Reiches vorgenommen werden / und wenn dergleichen / auch durch einige Parlaments-Acte geschehen / es alle an und vor sich selbst / von rechtswegen unkräftig seyn solte“⁶⁹. Mit dieser (ebenfalls von einem späteren Bearbeiter stammenden) Anmerkung wird allerdings die sich hier aufdrängende – und gerade mit Bezug auf die englische Verfassung immer wieder gestellte – Frage nach der Einheit der souveränen Gewalt im Grunde nicht beantwortet, sondern lediglich umgangen.

Was der *Jurist* Pufendorf letztlich ungeklärt ließ, hat der *Historiker* Pufendorf zwar nicht vollständig lösen können, wohl aber einer Lösung nähergebracht⁷⁰. – Sein erstes großes historisches Werk, ebenfalls in Schweden entstanden und aus Vorlesungen an der Universität Lund hervorgegangen, war die zuerst 1682 erschienene, später vielfach neu aufgelegte „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten / so itziger Zeit in Europa sich befinden“⁷¹, in der er nicht nur einen Abriß der allgemeinen Geschichte der wichtigsten europäischen Mächte seit der Antike (allerdings mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf der neueren Zeit) vorzulegen beabsichtigte, sondern ebenfalls, wie er selbst formulierte, eine knappe Darstellung dessen, „was man ins gemein meldet von jeder *Nation* guten und bösen *Qualitäten* / ohne *Intention* jemand zu *flattiren* oder zu verkleinern: Item von Beschaffenheit / Stärke

⁶⁸ Die Zitate: PUFENDORF, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 626 (VII, 6, §12).

⁶⁹ Ebd., Bd. II, S. 628, Anm. (11); siehe auch ebd. die Anm. (10), in der – u. a. unter Berufung auf Thomas Smiths „De Republica Anglorum“ – ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Beschlüsse des englischen Parlaments „nicht ehender zu ... gültigen Reichs-Gesetze[n] werden können / der König habe sie denn genehm und willige darein“.

⁷⁰ Vgl. zum Zusammenhang zwischen Jurisprudenz und Historie im Werk Pufendorfs auch die erhellenden Bemerkungen von ALFRED DUFOUR, Pufendorfs föderalistisches Denken und die Staatsräsonlehre, in: Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), hrsg. v. FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG, Berlin 1996, S. 105–122, hier S. 108.

⁷¹ SAMUEL PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten / so itziger Zeit in EUROPA sich befinden, Frankfurt a. M. 1682; einige Jahre später folgte ein – nur der schwedischen Geschichte und Staatskunde gewidmeter – weiterer Band: SAMUEL PUFENDORF, CONTINUIRTE Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von EUROPA / Worinnen deß Königreichs Schweden Geschichte / und dessen mit auswärtigen Kronen geführte Kriege insonderheit beschrieben werden. Zum andern mal gedruckt / und Mit einem Anhang vermehret, Frankfurt a. M. 1689. – Lateinische Ausgabe des ersten Bandes: SAMUEL PUFENDORF, Introductio ad Historiam Praecipuorum Regnorum et Statuum Modernorum in Europa, Latino donata a Jo. Friderico Cramero, Frankfurt a. M. 1687. Eine französische Übersetzung war bereits 1685 in Amsterdam erschienen, eine englische folgte 1695 in London; vgl. DENZER, Moralphilosophie und Naturrecht, S. 370.

und Schwäche der Länder / und dero Regiments Form“⁷². Bereits in der Vorrede wies er den Leser darauf hin, daß die Wissenschaft von der *aktuellen* Politik „gleichsam *momentanea* und unbeständig“ sein müsse und deshalb nicht nur der historischen Fundierung, sondern ebenfalls der Ergänzung durch die Erfahrung politischer Praxis bedürfe⁷³.

Damit hatte Pufendorf – „unter den deutschen Publizisten der härteste Realist“⁷⁴, wie Dilthey feststellte – bereits den ausgesprochen pragmatischen Charakter nicht nur seiner „Einleitung“, sondern seiner Historiographie überhaupt angesprochen. Er schrieb keine Geschichte mit ästhetisch-künstlerischem Anspruch⁷⁵, und er beabsichtigte wohl auch weniger eine universale „Schau des werdenden europäischen Staatensystems und seiner Verwicklungen“⁷⁶, sondern er verfaßte sein Werk vielmehr in erster Linie als Lehrbuch für angehende Staatsmänner und Diplomaten. Sein Bestreben bestand nach dem zutreffenden Urteil Treitschkes vorrangig darin, „die gesamte europäische Geschichte für die Zwecke der praktischen Staatskunst anschaulich darzustellen“⁷⁷. Tatsächlich kann man schon das erste historiographische Werk Pufendorfs mit Leonard Krieger als „model for the juristic adaption of universal history to political utility“⁷⁸ ansehen, und auch die etwas späteren großen Auftragswerke zur schwedischen und zur brandenburgischen Geschichte waren, obwohl sie vorrangig anderen Zwecken dienen sollten, von dieser lehrhaft-pragmatischen Tendenz keineswegs frei⁷⁹.

⁷² Im folgenden wird nach der vierten, d. h. *der ersten posthum erschienenen* Auflage zitiert: SAMUEL PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in *Europa* sich befinden. Zum vierden mal gedruckt und verbessert, Frankfurt a. M. 1699, Vorrede (unpag.).

⁷³ Vgl. ebd. (unpag.): „Aber die Wissenschaft / wie sie denen / so mit auswärtigen Staats-Sachen zu thun haben / am meisten nöthig; Also ist sie gleichsam *momentanea*, und unbeständig / nachdemmal das *Theatrum* bey den Höfen so vielmahl verändert zuwerden pfliget. Und muß dannenhero selbige mehr aus eigner *Praxi*, oder *Relation* vernünftiger Bedienten / als aus den Büchern erlernet werden“.

⁷⁴ WILHELM DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, hrsg. v. PAUL RITTER, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1962, S. 222.

⁷⁵ Insofern ist das bekannte, vernichtende Urteil Friedrich Gundolfs, der Pufendorfs Stil allen Ernstes an demjenigen Johannes von Müllers messen zu können meinte, vollkommen verfehlt; vgl. FRIEDRICH GUNDOLF, Anfänge deutscher Geschichtsschreibung, hrsg. v. ELISABETH GUNDOLF / EDGAR WIND, Amsterdam 1938, S. 75.

⁷⁶ So HEINRICH RITTER VON SRBIK, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. I, 3. Aufl., München u. a. 1964, S. 82; vgl. auch ebd., S. 81 ff.

⁷⁷ TREITSCHKE, Samuel Pufendorf, S. 375; vgl. auch ebd., S. 375 f., die weiteren Bemerkungen zur Methode und zum Stil Pufendorfs.

⁷⁸ KRIEGER, The Politics of Discretion, S. 182.

⁷⁹ Vgl. zur Geschichtsschreibung Pufendorfs ebenfalls die klassische Studie von JOHANN GUSTAV DROYSEN, Zur Kritik Pufendorfs, in: DERS.: Abhandlungen – Zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 307–386 (befaßt sich vor allem mit dem Geschichtswerk über den Großen Kurfürsten); TREITSCHKE, Samuel Pufendorf, S. 370 ff., 389 ff.; FRANZ XAVER VON WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München u. a. 1885, S. 499–523, 535–538 u. a.; MORIZ RITTER, Die Entwicklung

Die ausführliche Darstellung der englischen Geschichte und schließlich der „Regiments Form“ des bestehenden britischen Staatswesens in der „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten“⁸⁰ verrät sogleich die Handschrift des *politischen* Historikers – und zwar in einem doppelten Sinne: denn Pufendorf stellt nicht nur die Politik, vor allem die Außenpolitik, als zentralen Gegenstand in den Mittelpunkt seines Werkes, sondern er durchsetzt seine Erzählung auch mit eindeutigen Wertungen und klaren politischen Urteilen. Die erste englische Revolution beurteilt er ausdrücklich von einem streng royalistischen Standpunkt: als Urheber der Revolte macht er Parlament und Puritaner namhaft, und Cromwells „unrechtmässige und gewaltsame Regierung“⁸¹ wird von ihm mit unzweideutiger Schärfe getadelt.

Im knapp fünfseitigen Abschnitt über die Verfassung von England⁸² kommt Pufendorf sogleich auf deren zentralen Aspekt – die *ingeschränkte* Monarchie – zu sprechen: „Bey der Regierungs-Form in Engeland ist dieses sonderlich zu beobachten / daß der König nicht alles nach seinem Gefallen thun kan / sondern muß über etlichen Dingen des *Parlaments Consensus* einholen“⁸³. Den Ursprung des zweigeteilten Parlaments („Ober-Hauß und Unter-Hauß“) führt er auf die mittelalterlichen Kämpfe der Könige mit dem Adel zurück: Um sich dem Machtanspruch der Barone zu entziehen, habe Eduard I. „sich an die Gemeine gehencket“ und die Urform des späteren Unterhauses berufen. „Dieses nun“, fährt Pufendorf fort, „nachdem es einmal also eingeführet worden / schwächete zwar der *Lords* Gewalt gar sehr / hingegen that es auch der Königlichen Hoheit mit der Zeit grossen Schaden / weil man darnach viel *dicentes*

der Geschichtswissenschaft – An den führenden Werken betrachtet, München u. a. 1919, S. 200–204; wichtig auch: FRIEDRICH MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, hrsg. v. WALTHER HOFER, 4. Aufl., München u. a. 1976, S. 264–286, bes. S. 272ff.; sodann KRIEGER, *The Politics of Discretion*, S. 170ff.; DERS., *History and Law in the Seventeenth Century: Pufendorf*, in: *Journal of the History of Ideas* 21 (1960), S. 198–210; DERS., Samuel Pufendorf, in: *Deutsche Historiker*, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 7–22; HAMMERSTEIN, *Jus und Historie*, S. 239ff.; PETER HANS REILL, *The German Enlightenment and the Rise of Historicism*, Berkeley u. a. 1975, S. 15ff.; HORST DENZER, Pufendorfs Naturrechtslehre und der preußische Staat, in: *Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen*, hrsg. v. HANS THIEME, Berlin u. a. 1979, S. 62–75, hier S. 68ff.; ULRICH MUHLACK, *Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus*, München 1991, S. 124ff.; DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland*, S. 70ff.; speziell zum Spätwerk: HANS RÖDDING, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „*Commentarii de rebus gestis Friderici tertii*“, Halle a. S. 1912; zum Zusammenhang der Forschungsgeschichte und ihrer Probleme siehe vor allem DÖRING, *Pufendorf-Studien*, S. 143ff.

⁸⁰ PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (1699), S. 182–323.

⁸¹ Vgl. die Darstellung ebd., S. 274ff. (§§ 24ff.); das Zitat ebd., S. 301 (§ 30).

⁸² Ebd., S. 315–319 (§ 35).

⁸³ Ebd., S. 315f.; das Parlament wird von Pufendorf als „die Zusammenkunfft der Stände in Engelland“ (ebd., S. 316) definiert.

von dem Rechte des Volcks machte / und das Unter-Hauß sich einbildete / es stände in der That die *Souverainetät* bey ihnen; und wann der König nicht alles nach ihrem Willen machte / zu murren begunte“⁸⁴. Die (wie Pufendorf richtig erkennt) im allgemeinen gewohnheitsrechtlich legitimierte Macht des Parlaments⁸⁵, speziell des Unterhauses, sieht der Autor als unleugbaren Schwachpunkt der Verfassung an. Insofern ist es auch keineswegs ein Zufall, daß er nur wenige Seiten vorher die durch Kriminalität bewirkte Unsicherheit im Lande, auch die Neigung des Volkes zum Aufruhr mit recht deutlicher Formulierung – und fraglos auch mit Blick auf die Verfassung – zur Sprache bringt⁸⁶.

Auf der anderen Seite betont Pufendorf ebenfalls das Vetorecht des Monarchen in der Gesetzgebung, sodann den Verfassungsgrundsatz des „The King can do no wrong“, wie auch die Befugnis zur Auflösung des Unterhauses „wenn das Parlament gar zu weit wolte gehen“; der König habe aber, wie der Autor ausdrücklich hinzufügt, „doch in diesem Falle eine Vorsichtigkeit zu gebrauchen / damit er durch unzeitiges *dissolviren* das Volck nicht zu sehr vorn Kopff stosse“⁸⁷. Doch diese Verfassungsdefizite – als solche muß Pufendorf sie ansehen – bedeuten indes noch keineswegs eine existenzgefährdende Schwäche des Landes; er resümiert: „Wenn man nun Englands Kräfte und Zustand betrachtet / so befindet sich / daß es ein sehr *considerabel* und starck Reich sey / welches in Europa viel vermag die *Ballance* unter den Christlichen Potentaten zu halten. Das auch auff sich selbst bestehet / und mächtig genug ist sich wider einen jeden zu *defendiren*. Denn weil es mit der See umbflossen / so kan niemand etwas darauff versuchen / er sey denn zur See so mächtig / daß er die Englische Flotte gänzlich *ruiniren* kan“⁸⁸. Gefahren drohten dem Inselreich nur aus seinem eigenen Innern – eben durch seine Neigung zur Revolution. Immerhin könne aber, so Pufendorf weiter, „ein kluger und hertzhaffter König solchem Uebel leichtlich vorkommen / wenn er wider die allgemeine Zuneigung des Volcks nichts vornimmt / und mit dem *Parlament* in gutem Verneh-

⁸⁴ Ebd., S. 316f.; es heißt weiter: „Inmassen auch das *Parlament* über seine Gewalt sehr *jaloux* ist / weil selbige nicht so wol auff gemessenen geschriebenen *Privilegien*, als auff dem Herkommen und Gewohnheit beruhet / und da deswegen aus einem *Actu* also bald ein Recht will gemacht werden“.

⁸⁵ Er erwähnt im weiteren, ebd., S. 317f., die Finanzbewilligungsrechte des Unterhauses ebenso wie das Recht zum Impeachment.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 306f. (§31): „Es ist auch die *Canaille* daselbst [in England, H.,-C.K.] zu Dieberey und Strassenrauberey sehr geneiget; weßwegen der Hangman in Engeland viel zu thun hat ... Ihre Historie giebt gnugsam an Tag / daß sie Auffruhr und neue Händel anzufangen geneiget sind. Weßwegen auch ihre Könige niemals in völliger Sicherheit sitzen / sondern stets ein wachend Auge auff den unbändigen Geist ihres Volcks wenden müssen“; sehr ähnlich auch einige Bemerkungen im unmittelbaren Anschluß an die Darstellung der Verfassung, ebd., S. 319f. (§36).

⁸⁷ Die Zitate ebd., S. 318f.

⁸⁸ Ebd., S. 319 (§36); es heißt weiter: „Und wenn gleich einer die Flotte [Englands, H.,-C.K.] geschlagen / würde es doch noch schwer seyn eine solche Armee ans Land zu setzen / die alsbald einer solchen Macht / als die Englische Nation auffbringen kan / überlegen wäre“.

men zu stehen suchet; und im übrigen wol auf seiner Hut stehet und den Urhebern der Unruhe geschwinde nach dem Kragen greiffet“⁸⁹. Als einer der ersten deutschen Autoren wendet Pufendorf hier ausdrücklich das bekannte „Inselargument“⁹⁰ an, indem er betont, die problematische Verfassung des Landes könne in erster Linie nur deshalb funktionieren, weil Großbritannien durch seine geographische Lage geschützt sei.

Diese Darstellung der englischen Verfassung hat Pufendorf auch nach 1689 im Wortlaut unverändert gelassen⁹¹; selbst der spätere Bearbeiter und Herausgeber des Werkes, Johann Peter von Ludewig, der in der von ihm besorgten Neuauflage von 1705 einen sehr knappen Paragraphen über die Glorious Revolution einfügte⁹², hat den entsprechenden Abschnitt nicht abgeändert⁹³. Von einem hieraus eventuell zu schließenden Desinteresse Pufendorfs an der englischen Revolution von 1688/89 kann indes gar keine Rede sein. Das zeigen schon einige der wenigen überlieferten brieflichen Äußerungen. Schon im Oktober 1688, kurz vor der Landung Wilhelms von Oranien auf der Insel, schreibt er an Adam Rechenberg: „Gott laße des Printzen von Oranien dessein auf England wohl reussiren, so ist es hauptsächlich gut pro libertate publica, et rebus protestantium“⁹⁴. Bereits diese Feststellung zeigt den politischen und universalhistorischen Horizont, innerhalb dessen Pufendorf die Vorgänge auf der Insel von Anfang an gedeutet hat: nämlich als Teil des Abwehrkampfes des protestantischen Europa gegen den drohenden Machtanspruch einer katholisch-französischen Universalmonarchie⁹⁵.

⁸⁹ Ebd., S. 320 (§36).

⁹⁰ Siehe dazu auch oben, Kap. I. 4.

⁹¹ Das zeigt ein Vergleich der (im Vorangehenden zitierten) vierten Auflage von 1699 mit der Erstausgabe von 1682; siehe oben, Anm. 71, 72.

⁹² Vgl. SAMUEL VON PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Von neuem gedruckt und biß auf das Ende des vorigen Seculi vermehrt, Frankfurt a. M. 1705, S.293ff.; siehe auch die Aufstellung der verschiedenen Ausgaben und Auflagen dieses Werkes bei DENZER, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf*, S.369f.

⁹³ Vgl. PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (1705), S.310–313 (jetzt §36).

⁹⁴ SAMUEL VON PUFENDORF, *Gesammelte Werke*, hrsg. v. WILHELM SCHMIDT-BIGGEMANN, Bd. I: Briefwechsel, hrsg. v. DETLEF DÖRING, Berlin 1996, S.206 (Pufendorf an Rechenberg, 2. 10. 1688); vgl. auch ebd., S.214f. (derselbe an denselben, 3. 11. 1688).

⁹⁵ Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei TREITSCHKE, *Samuel Pufendorf*, S.393, und bei KRIEGER, *The Politics of Discretion*, S.197ff.; DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland*, S.71f.; wichtig jetzt die neuere Studie von MICHAEL J. SEIDLER, ‚Turkish Judgment‘ and the English Revolution: Pufendorf on the Right of Resistance, in: *Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994)*, hrsg. v. FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG, Berlin 1996, S.83–104. – Zum Zusammenhang des „politischen Leitbegriffs“ der Universalmonarchie siehe die grundlegende Arbeit von FRANZ BOSBACH, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988.

Doch der Jurist und Historiker hat dieses Ereignis auch verfassungs- und rechtstheoretisch reflektiert. In seinem zweiten historiographischen Hauptwerk, dem letzten, das er zu Lebzeiten noch vollenden konnte: „De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim“, hat er eine eingehende Darstellung der Wurzeln und der Ursprünge der Glorious Revolution gegeben⁹⁶, die er in seinem unvollendeten Nachlaßwerk, den „Commentarii de Rebus Gestis Friderici Tertii“ noch einmal wiederholt und zu einer Gesamtdarstellung der Revolution erweitert hat⁹⁷. Zuerst erörtert er den konfessionspolitischen Gegensatz als eigentlichen Ursprung des Ereignisses und bestimmt die Heirat Karls I. mit der Schwester Ludwigs XIII. von Frankreich als den fatalen Ausgangspunkt der innerenglischen Rekatholisierungsbestrebungen: Königin Henrietta Maria habe ihre beiden Söhne, die späteren Könige Karl II. und Jakob II., so stark in diesem Sinne beeinflusst, daß es irgendwann zum Konflikt der britischen Krone mit ihren protestantischen Untertanen habe kommen müssen⁹⁸. Seit 1685 habe nun Jakob II. die verderbliche Politik seines Bruders verstärkt fortgesetzt, so daß bald „rumor de Papistarum conspiratione ita nationem [die Engländer; H.-C.K.] excitaverat“⁹⁹.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung läßt Pufendorf keinen Zweifel daran, daß nach seiner Auffassung der letzte Stuartkönig gegen die bestehende Grundordnung seines Landes, und zwar mehrfach, massiv verstoßen hat: mit der Einrichtung eines Sondergerichtes unter dem berüchtigten „Cancellarius Jeffreyus“¹⁰⁰ (dem Lordrichter George Jeffreys), mit der Ausübung massiven Drucks auf die Abgeordneten des Parlaments und schließlich mit dem Versuch, die Zusammensetzung des neu zu wählenden Unterhauses ebenso zu manipulieren „ut quondam Cromvellus“¹⁰¹. Als Gipfel des Verstoßes gegen die alten Rechts- und Verfassungstraditionen Großbritanniens aber sei die auf Geheiß

⁹⁶ SAMUEL PUFENDORF, *De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim*, Berolini 1695, S. 1611–1625 (XIX, §§84–98).

⁹⁷ SAMUEL VON PUFENDORF, *De Rebus Gestis Friderici Tertii Electoris Brandenburgici Post Primi Borussiae Regis Commentariorum Libri Tres Complectentes Annos MDCLXXXVIII–MDCXC. Fragmentum Postumum Ex Autographo Autoris Editum* [v. EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG], Berlin 1784, S. 61–74 (I, §§49–63), 94–108 (I, §§80–94), 163–189 (II, §§61–89), 251–263 (III, §§40–52). Vgl. dazu RÖDDING, *Pufendorf als Historiker und Politiker*, S. 13ff.; SEIDLER, ‚Turkish Judgment‘ and the English Revolution, S. 98ff.

⁹⁸ Vgl. PUFENDORF, *De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni*, S. 1611 (XIX, §84); entsprechend kritisiert Pufendorf bereits die Politik Karls II. in den zweieinhalb Jahrzehnten nach 1660, der das Mißtrauen seiner protestantischen Untertanen nicht nur durch seine Rekatholisierungsbemühungen innerhalb der anglikanischen Hochkirche, sondern auch durch seine frankreichfreundliche Außenpolitik geschürt habe, vgl. ebd., S. 1612 (XIX, §84).

⁹⁹ Ebd., S. 1612 (XIX, §85); vgl. auch die weitere Darstellung ebd., S. 1613f. (XIX, §§85–86).

¹⁰⁰ Ebd., S. 1615 (XIX, §89).

¹⁰¹ Ebd., S. 1620 (XIX, §95); vgl. auch S. 1615 (XIX, §87); eine weitere Erinnerung an Cromwell ebenfalls S. 1624 (§98).

Jakobs II. von königstreuen Juristen verkündete neue Rechtsmaxime „à Deo Rex, à Rege Lex“ anzusehen, die der deutsche Jurist und Historiker mit äußerster Schärfe – und im Resultat vernichtend – kommentiert¹⁰². Und auch in „De Rebus Gestis Friderici Tertii“ hat er die Rechtmäßigkeit der von ihm ausführlich dargestellten Absetzung Jakobs II. durch das Parlament an keiner Stelle in Zweifel gezogen¹⁰³.

Pufendorf stellt also hauptsächlich *zwei* leitende Gesichtspunkte in den Vordergrund seiner Darstellung. *Erstens* den konfessionellen: Er wirft den beiden Stuarts nicht nur vor, die Reformation in ihrem eigenen Lande rückgängig machen zu wollen, sondern ebenfalls die in Europa seit der Reformation bestehende konfessionelle Parität – und damit auch den nach 1648 so mühsam erlangenden Frieden zwischen beiden Konfessionen – zu gefährden¹⁰⁴. Im übrigen hatte er bereits im Hauptwerk, den „Acht Büchern vom Natur- und Völkerrecht“, einem Monarchen, der ein Staatswesen mit gemischter Verfassung regiert, ausdrücklich das Recht bestritten, die Religion oder Konfession seiner Untertanen eigenmächtig abzuändern¹⁰⁵. Pufendorf legt also eine Darstellung und Deutung der jüngsten englischen Revolution vor, die nicht in erster Linie durch eine politische und konfessionelle Parteinahme für die Sache Wilhelms von Oranien bestimmt ist, sondern vor allem – *zweitens* – auch durch grundle-

¹⁰² Ebd., S. 1619 (XIX, §94): „Eos cordati arguebant foedum valde specimen jurisprudentiae edidisse, quod uno velut ictu abolitum irent omnia, super quibus liberi populi cum Regibus suis convenire solent, quando isti in hos imperium ultro conferunt. Quae cum vera, ac legitima pacta sint, nullam rationem admittere, ut eadem ex mera unius paciscientium partis libidine tollantur. Inter quae pacta cum etiam conveniri soleat, quod in Anglia factum, ut leges nec ferantur, nec abrogantur absque consensu populi, quem Parlamentum repraesentat; absurdum esse Regi potestatem leges pro lubitu abrogandi, aut de iis dispensandi tribuere. Ac ruinosam admodum fore scientiam legum, si istae à libidine Regis pendeant“.

¹⁰³ Vgl. PUFENDORF, De Rebus Gestis Friderici Tertii Electoris Brandenburgici, S. 163ff. (II, §§61ff.).

¹⁰⁴ Vgl. schon die Äußerung in einem Brief Pufendorfs an den Landgrafen Ernst von Hessen Rheinfels (der als Katholik vermutlich die protestantisch-reformatorische Tradition Englands als Ursache der neuen Revolution gedeutet hatte), in: PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 278 (8./18.7.1690): „... da nun die Reformation einmahl geschehen, so hetten die Könige es sollen dabey bewenden laßen, und also darff man die ursach der jüngsten revolution in Engelland nicht von zeiten Henrici 8 und Eduard VI. herhohlen, sondern von dem sotten eiffer König Jacobs...“.

¹⁰⁵ PUFENDORF, Acht Bücher / Vom Natur- und Völker-Rechte, Bd. II, S. 621f. (VII, 6, §11): „Wenn ... ein Volck von der Wahrheit seiner Religion überzeuget gewesen / und was für Kirchen Regiment auch Ceremonien-Wesen sich für seinen Sinn am besten schicke / genugsam erkennt hat / so hat es ja wohl den König bey aufgetragener Regierung dahin verbinden können / (1) daß er in dergleichen Dingen nichts eigenmächtiger Weise ändern sollte. Es ist bekant genug / wie übel es herzuehen pflege / wenn Recht und Gerechtigkeit / ohne geschriebene Gesetze / nur nach dem blossen Gutachten des Regentens / *administriret* / und dergestalt / was recht und gleich ist / verfüget werden will / dieweil es alsdenn oftmahls nicht nach gesunder Vernunft / (2) sondern nach Affecten und gar ungeschickt herzuehen pflegt. Dergleichen Unheil abzuwenden / kan das Volck seinen König wohl verpflichten...“.

gende rechtliche und verfassungspolitische Überlegungen, die nicht zuletzt die Tradition der englischen Rechts- und Verfassungsentwicklung mit einbezogen¹⁰⁶. Pufendorfs Stellungnahme zu den politischen Veränderungen in Großbritannien war, wie von der jüngsten Forschung zu Recht festgestellt wurde, „not simply molded by William’s or Dutch *propaganda*, or determined by his official role in Brandenburg, but rather reflected his own realistic and principled analysis of European politics“¹⁰⁷.

Eine *grundlegende* Änderung der Verfassungsstrukturen von England hat Pufendorf in den Ereignissen von 1688/89 jedoch nicht sehen können, und dies scheint auch der Hauptgrund dafür zu sein, daß er seine Darstellung der englischen Verfassung, die er in der 1682 erschienenen ersten Ausgabe seiner „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten“ gegeben hatte, später nicht mehr veränderte. Er verstand „Revolution“ (und damit eben auch die englische Umwälzung von 1688/89) in dem traditionellen Sinne der „Rückwendung“ oder der Rückkehr zu einem früher vorhandenen Zustand¹⁰⁸, damit als Korrektur einer Fehlentwicklung, die in diesem Falle einmal nicht vom Volk, sondern eindeutig vom König verschuldet worden war, – er verstand sie jedoch *nicht* als Rückkehr zum traditionellen Verständnis einer *religiösen* Legitimation politischer Ordnung. In einem Brief an Thomasius sprach er sich am 1. Dezember 1688 hierüber klar genug aus: „... wenn der Prinz von Oranien, wie man hoffet, in England reussiren wird, und einer dieses factum defendiren soll, so wird er die principia nicht von den Theologis Lipsiensibus entlehnen müssen, de majestate à Deo creata, und dergleichen de religione armis non defendenda, etc. Allein wenn es nur angehet, so sollen sich schon finden, die es mit der feder defendiren werden, und ist alsdann eine große revolution in Europa zu vermuthen“¹⁰⁹ – und zwar eine Revolution des politischen Denkens ebenso wie eine des politischen Handelns. Mit dieser wahrhaft bemerkenswerten Prognose zeigte Pufendorf, daß er die Bedeutung der Ereignisse des Jahres 1688 für die künftige Geschichte Europas sehr wohl erkannt hatte; sein Rang als herausragender politischer Denker und Analytiker bestätigt sich nicht zuletzt noch einmal in dieser, in einem Brief scheinbar nur en passant hingeworfenen Formulierung¹¹⁰.

¹⁰⁶ Dies im Gegensatz zur Auffassung von BEHME, Samuel von Pufendorf, S. 157, Anm. 245, der die Darstellungen in „De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni“ und in „De Rebus Gestis Friderici Tertii“ allerdings nicht berücksichtigt hat!

¹⁰⁷ So SEIDLER, ‚Turkish Judgment‘ and the English Revolution, S. 104.

¹⁰⁸ SEIDLERS Behauptung, ebd., S. 86, Anm. 11, Pufendorf verwende zwar in seiner Schilderung der Ereignisse von 1688 die Begriffe *conversio*, *mutatio*, *motus*, *insurrectio*, *confusio rerum* und *invasio*, nicht aber den der *revolutio*, läßt sich unter Hinweis auf den Briefwechsel widerlegen; siehe bereits den oben, Anm. 104, zitierten Brief an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels (PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 278)!

¹⁰⁹ PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 223.

¹¹⁰ Ein Jahr nach Pufendorfs Tod brachte Johann Peter von Ludewig einen sehr ausführlichen (865 Druckseiten umfassenden) Kommentar zur „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten“ heraus, in dem der Hallische Staatsrechtslehrer die Inter-

3. LEIBNIZ UND DIE HANNOVERSCHE SUKZESSION

Im Unterschied zu Samuel Pufendorf hat sich sein großer Zeitgenosse Gottfried Wilhelm Leibniz niemals in systematischer Form, sei es im Medium des politischen Denkens, sei es in dem der Historiographie, über die englische Verfassung des ausgehenden 17. Jahrhunderts geäußert. Gleichwohl war er, wie anhand vieler Briefe und Denkschriften nachzuweisen ist, mit den Problemen der politischen Ordnung Englands eingehend vertraut. Seit 1676 in den Diensten des kurfürstlichen Hauses Hannover stehend, entwickelte er sich in den späten 1690er Jahren, als die englische Sukzession der Kurfürstin Sophie aktuell zu werden begann, zu deren engsten politischen Berater, der sich in zunehmendem Maße in den diplomatischen Briefwechsel mit London einschaltete und den Anspruch erheben konnte, die Lösung dieser politischen heiklen, höchstes Fingerspitzengefühl erfordernden und überaus verwickelten Sukzessionsfrage mitzugestalten¹¹¹. Daß dabei die wichtige Frage nach dem

pretationslinien des großen Verstorbenen noch weiter auszog; u. a. war er bemüht, die historische Legitimität des Parlaments zu relativieren: [JOHANN PETER VON LUDEWIG], Joh. Pet. Ludwigs Erleuterung über S. T. Herrn Samuel von Pufendorf Einleitung zu der Historie Der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden / In vollständigen Allegaten und nützlichen Anmerkungen bestehend, Leipzig – Halle 1695, S. 864: „Von dem Parlament will ich nur dieses sagen; daß es einem schwehr werden solle / dessen *autorität* von alten Zeiten herzuführen. Ich gewiß habe eine gute Parthie von den Engl. Scribenten / wo nicht die meiste durchstanckert / wie die obige *allegaten* ausweisen müssen, aber wenig *vestigia* finden können. ... weil auch zu Zeiten der Cromwellischen Regierung des Parlam. Ansehen muste erhoben / der König aber gleichsam nur zum Bürgemeister [sic] darinnen gemacht werden; da hingegen wider diese *Monarchomachos* diejenige / so des Königs Parthey gehalten / die Gewalt des Parlaments zu vernichten gesucht; als müssen *Salmasii* und *Miltonii* ... und was andere darüber *glosiret* ... mit einem solchen Unterschied gelesen werden“. – Die alte englische, auf das Parlament gegründete Freiheit sieht LUDEWIG also als eine Art von politischer Propagandalegende an, die von verschiedenen Autoren je nach Parteistandpunkt für ihre Zwecke ge- und mißbraucht worden sei. Zu dieser Interpretation paßt auch seine Berufung auf Edward Chamberlayne (vgl. ebd., S. 850), und seine Betonung der Neigung der Engländer zum Aufruhr. – Zu Person und Werk Ludewigs siehe, nach wie vor grundlegend, HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 169–204; zu Ludewigs „Erleuterung“ vgl. auch WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 539; knapp auch ROBERT SKALNIK, Johann Peter von Ludewig (1668–1743), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach u. a. 1971, S. 77–86.

¹¹¹ Vgl. dazu die neueste Darstellung bei HIRSCH, Der berühmte Herr Leibniz, S. 367ff., 498ff. u. a. (leider ohne Belege); ebenfalls KURT MÜLLER / GISELA KRÖNERT, Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz – Eine Chronik, Frankfurt a. M. 1969, S. 83ff. u. passim. – Nach wie vor unüberholte, grundlegende Gesamtdarstellung dieses entscheidenden Abschnitts der hannoverschen Geschichte: SCHNATH, Geschichte Hannovers, Bd. IV, S. 30ff. u. passim; knapper auch DERS., Leibniz als Politiker im Dienste des Welfenhauses, in: Theoria cum Praxi. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des III. Internationalen Leibnizkongresses, Bd. I, Wiesbaden 1980, S. 260–266; aus der Perspektive der englischen Historiographie vgl. TREVELYAN, England under Queen Anne, Bd. I, S. 126ff.; siehe ebenfalls ADOLPHUS WILLIAM WARD, Leibniz as a Politician, Manchester 1911, S. 30ff.; CARL HAASE, Leibniz als Politiker und Diplomat, in: Leibniz.

Unterschied der Machtbefugnisse eines kontinentalen Herrschers und eines britischen Monarchen immer wieder eine zentrale Rolle spielte, versteht sich nahezu von selbst.

Leibniz hatte dem Problem des Umfangs und des Ausmaßes der herrscherlichen Gewalt bereits früher seine Aufmerksamkeit zugewandt, so etwa im Zusammenhang seines ausgedehnten politischen Briefwechsels mit dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels in den frühen 1680er Jahren¹¹². Der Landgraf hatte im Mai 1683 in einem Brief an Leibniz die absolute Monarchie als eigentlichen politischen Krebschaden der Christenheit bezeichnet, als eine Regierungsform, die nur allzu schnell in Tyrannei ausarte und überdies für die meisten Kriege und Katastrophen der Vergangenheit und Gegenwart verantwortlich sei; er zog deshalb ausdrücklich republikanische Staatsformen – etwa „vne Republique de Venise ou les Estats du Paysbas“ – jeder monarchischen Ordnung vor¹¹³.

Der gelehrte Korrespondent antwortete mit einem ausführlichen – wie so oft bei ihm den Umfang einer eigenständigen Abhandlung annehmenden – Schreiben, das in mancher Hinsicht einer politischen Grundsatzäußerung gleichkam¹¹⁴: Da es in der Gegenwart keine Tyrannen antiken Formats, keine „monstres d’Empereurs que Rome a veu autres fois“, mehr gebe, könne man guten Gewissens die Forderung nach unbedingtem Untertanengehorsam erheben: „je croy ..., que les peuples sont obligés d’obeir ou de souffrir, et qu’on ne peut rebeller sans crime, ce qui paroist conforme à l’esprit du Christianisme, aussi bien qu’à la veritable politique; Car ordinairement les rebellions sont plus dangereuses que le mauvais gouvernement“¹¹⁵. Zu der vom Landgrafen Ernst aufgeworfenen Frage nach der besten Regierungsform äußert er sich in grundsätzlicher Weise: Die auf den ersten Blick beste *denkbare* Lösung, die Herr-

Sein Leben – Sein Wirken – Seine Zeit, hrsg. v. WILHELM TOTOK / CARL HAASE, Hannover 1966, S. 195–226, hier S. 215ff.; neuerdings knapp: GERD VAN DEN HEUVEL, Theorie ohne Praxis: Leibniz’ Rolle in der Politik des Hauses Hannover, in: Ehrgeiz, Luxus & Fortune – Hannovers Weg zu Englands Krone, Hannover 2001, S. 84–97, bes. S. 92ff.; aus der älteren Forschung noch OTTO MEINARDUS, Die Succession des Hauses Hannover in England und Leibniz. Ein Beitrag zur Kritik des Dr. Onno Klopp, Oldenburg 1878; minutiös sind Leibniz’ politische Aktivitäten in dieser Frage (die älteren Forschungen KLOPPS z. T. korrigierend) nachgezeichnet worden in der Arbeit von FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, passim.

¹¹² Siehe dazu auch die Bemerkungen bei RUDOLF W. MEYER, Leibniz und die europäische Ordnungskrise, Hamburg 1948, S. 217ff.; KARL HERRMANN, Das Staatsdenken bei Leibniz, Bonn 1958, S. 56ff., bes. 59f.

¹¹³ GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, Sämtliche Schriften und Briefe, 1. R.: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel, Bd. III: 1680–1683, Leipzig 1938, S. 292–299 (Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels an Leibniz, 31./21. 5. 1683), das Zitat S. 295.

¹¹⁴ Ebd., S. 303–320 (Leibniz an Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, 4./14. 8. 1683).

¹¹⁵ Die Zitate ebd., S. 313; immerhin schränkt er anschließend ein, daß jede Regel ihre Ausnahme besitze, so auch diese: Unter Berufung auf Grotius hält er den Widerstand gegen einen Tyrannen, der *den eigenen Staat zerstört*, für gerechtfertigt (ebd.).

schaft der „Weisen“, sei in der Praxis nicht realisierbar¹¹⁶. Man müsse realistisch vor allem darauf achten, daß ein Monarch stark genug sei, um den Herausforderungen seiner Gegner schnell und wirkungsvoll entgegenzutreten: „On voit aussy, qu’il n’est pas touÿours bon, que les Princes ayent les mains fort liées; Car cela les rend incapables de pouvoir assez promptement aux besoins de l’Estat“; – und an genau dieser Stelle kommt auch der britische Monarch ins Spiel: „Si le Roy d’Angleterre estoit aussi absolu dans son Royaume, que le Roy de France l’est dans le sien, Je croy qu’il se seroit opposé de bonne heure au progrès de la France, et l’Europe ne seroit pas dans l’estat ou elle se trouve“¹¹⁷. Die europäischen Macht- und Interessengegensätze der Zeit behält der Denker also von Anfang an im Blick. Immerhin stellt Leibniz, sich selbst etwas einschränkend, hier ebenfalls fest, daß Völker, die von absoluten Monarchen beherrscht werden, im allgemeinen eher zum Kriegführen geneigt seien als „les peuples ... gouvernés par des Princes, dont le pouuoir [sic] fut lié par des Estats“¹¹⁸.

In dem Jahr der „Act of Settlement“ (1701), in dem die bereits seit mehreren Jahren zur Diskussion stehende hannoversche Thronfolge vom englischen Parlament endgültig beschlossen wurde, stand Leibniz im Mittelpunkt der diesem Gegenstand gewidmeten politischen und diplomatischen Aktivitäten des Hauses Hannover¹¹⁹. Doch noch bevor im Juni dieses Jahres der entsprechende, die rechtmäßige britische Thronfolge regelnde Parlamentsbeschluß gefaßt worden war, hatte der Berater und enge politische Vertraute der Kurfürstin Sophie eingehende Überlegungen darüber angestellt, welche Maßnahmen von hannover-

¹¹⁶ So stellt er, ebd., S. 313, u. a. fest: „Mais la sagesse des hommes est fort limitée, souvent les plus grands esprits, font les plus grandes fautes“!

¹¹⁷ Ebd., S. 313f.; er bemerkt anschließend, S. 314: „Les peuples du Nord ayant reconnu par l’experience, combien peu il leur avoit servi de tenir leurs Rois sous la tutele des Senateurs, et d’avoir 50 Rois au lieu d’un...“.

¹¹⁸ Ebd., S. 314.

¹¹⁹ Vgl. hierzu grundlegend FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 17ff. u. passim; sowie, aus der älteren Forschung, auch ADOLPHUS WILLIAM WARD, *The Electress Sophia and the Hanoverian Succession*, 2. Aufl., London u. a. 1909, bes. S. 350ff. u. passim. – An dieser Stelle kann auf die europa- und weltpolitischen Ideen von Leibniz und auf seine gegen den Machtanspruch Frankreichs unter Ludwig XIV. gerichteten Überlegungen und Pläne, die für den Zusammenhang seiner England gewidmeten Aktivitäten zu beachten sind, nur hingewiesen werden; siehe dazu u. a. WARD, Leibniz as a Politician, passim; HERMANN AUBIN, Leibniz und die politische Welt seiner Zeit, in: Gottfried Wilhelm Leibniz. Vorträge der aus Anlaß seines 300. Geburtstages in Hamburg abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung, hrsg. v. d. Redaktion der Hamburger Akademischen Rundschau, Hamburg 1946, S. 110–142; OTTO VOSSLER, Leibniz in der weltpolitischen Situation seiner Zeit, in: DERS.: Geist und Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Gesammelte Aufsätze, München 1964, S. 27–42; HEINZ GOLLWITZER, Leibniz als weltpolitischer Denker, in: Systemprinzip und Vielheit der Wissenschaften. Vorträge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus Anlaß des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz, hrsg. v. UDO WILHELM BARGENDA / JÜRGEN BLÜHDORN, Wiesbaden 1969, S. 12–37; DERS., Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bd. I, S. 172–198.

scher Seite bei einem eventuellen Widerstand des Parlaments gegen die Sukzession des Welfenhauses getroffen werden könnten. Am 2. Januar 1701 verfaßte er einen ausführlichen Kommentar zu einer Denkschrift des Schotten Fraiser an die Kurfürstin¹²⁰, in der Leibniz eine Reihe von Maßnahmen empfahl, die genau auf die politischen Zustände des Inselreichs berechnet waren: Zuerst einmal solle Hannover *nur dann* eingreifen, wenn ernsthafte Widerstände im Parlament zu befürchten seien¹²¹; außerdem habe man aus taktischen Gründen unbedingt Rücksicht auf den englischen Volkscharakter zu nehmen: „... de plus les Anglois estant delicats et jaloux de leurs droits, et ne voulant point estre constraints, il vaudra incomparablement mieux qu'ils jettent d'eux-mesmes les yeux sur Mad. l'Electrice“¹²². Keineswegs dürfe die Kurfürstin oder ein von ihr beauftragter Vertreter offen in Großbritannien selbst agieren; es sei vielmehr notwendig, einen besonders fähigen Vertrauensmann, „qui connoisse le genie de la nation“, auf die Insel zu senden, um dort im Hintergrund als eine Art Lobbyist zu wirken und sich vor allem einflußreicher Parlamentsabgeordneter anzunehmen, um diese für die hannoversche Sache zu gewinnen¹²³.

In einer weiteren Denkschrift – fertiggestellt etwa Ende Januar/Anfang Februar 1701¹²⁴ – faßt Leibniz Überlegungen der Kurfürstin, die Sukzessionsfrage betreffend, zusammen. Indirekt auf die gerade aktuellen Differenzen zwischen König Wilhelm III. und dem Parlament anspielend, stellt Leibniz fest: „Il est vray qu'un Roy d'Angleterre a besoin de beaucoup de prudence et de moderation pour gouverner des gens difficiles et jaloux de leur liberté“¹²⁵. Obwohl er im weiteren die Möglichkeit einer Rückkehr zur absoluten Monarchie, für die es in der englischen Geschichte durchaus Vorbilder gebe, wenigstens für

¹²⁰ Diese Denkschrift hatte Leibniz zuvor aus dem Englischen ins Französische übertragen; abgedruckt in: GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. ONNO KLOPP, 1. R.: Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften, Bd. VIII, Hannover 1873, S. 215–218; vgl. hierzu und auch zum folgenden FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 17ff.

¹²¹ Vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 218–225 („Reflexions sur un escrit Anglois qui contient les moyens dont Mad. l'Electrice de Bronsvic se doit servir pour assurer le droit effectif de la succession d'Angleterre pour Elle ou pour posterité. Le 2 Janvier 1701“), hier S. 220f.

¹²² Ebd., S. 221.

¹²³ Vgl. ebd., S. 222: „... je croy qu'il faut envoyer en Angleterre une personne affidée, zelée, capable et bien instruite qui possede la langue, qui connoisse le genie de la nation, qui puisse entrer en connoissance avec des membres considerables de la Maison des Communes, sonder les esprits et les gagner, et surtout acquerir des personnes de merite, de reputation et d'autorité, dont les remonstrances puissent faire impression sur les esprits, et sur l'amitié desquelles on puisse faire fond, le tout pourtant d'une maniere qui ne paroisse point trop affectée“.

¹²⁴ Abgedruckt ebd., S. 227–238 („Considerations sur le droit de la Maison de Bronsvic-L., à l'égard de la succession d'Angleterre“); FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 22, vermutet als Empfänger den englischen Gesandten Cresset.

¹²⁵ LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 228.

die Zukunft keinesfalls ausschließt¹²⁶, sei es doch, was die gegenwärtigen Verhältnisse anbetreffe, nicht zu bestreiten, daß „la maison de Brunsvic“ an der Verabschiedung der „Act of Settlement“ keinen direkten oder indirekten Anteil nehmen könne – denn „c’est l’affaire de la seule nation“¹²⁷. Allenfalls könne man König Wilhelm, dem treuen Freund Hannovers, den Rücken stärken und zudem vielleicht versuchen (hier knüpfte Leibniz noch einmal an die Vorschläge seiner ersten Denkschrift an), auf vorsichtigem Wege einzelne geeignete Mitglieder des Parlaments für die Sache des Hauses Hannover zu gewinnen¹²⁸.

Nachdem im Juni 1701 mit der Verabschiedung der „Act of Settlement“ die entscheidende Hürde für die hannoversche Sukzession genommen war, begann man sich in England offenbar zu fragen, inwieweit die Kurfürstin – als die (nach Prinzessin Anna) übernächste Thronerbin – überhaupt mit der Tatsache der britischen Form einer eingeschränkten Monarchie angemessen vertraut sei. Eine entsprechende Anfrage seines englischen Korrespondenten Thomas Burnet de Kemney¹²⁹ (eines Verwandten des auch politisch einflußreichen Erzbischofs von Canterbury und Hauptes der hannoverfreundlichen Partei, Gilbert Burnet) beantwortete Leibniz mit einem Schreiben, das seine wohl wichtigsten Äußerungen zur englischen Verfassung – und damit auch Grundsätzliches zu seinem eigenen politischen Denken – enthält und das zugleich ein diplomatisches Meisterstück darstellt¹³⁰.

Zuerst einmal plädiert er, hier auch zugleich für die Kurfürstin antwortend, für das Prinzip einer *vernunftgemäßen* Regierung. Dies sei letztlich das Endziel *aller* Staatsformen, der Monarchie ebenso wie der Aristokratie und nicht zuletzt auch der „democratie, ou politie“¹³¹. Nur die willkürliche Macht, die

¹²⁶ Vgl. die aufschlußreichen Feststellungen, ebd., S. 228f.: „J’adjoute qu’il peut arriver un temps que les difficultés qu’un Roy doit essayer en Angleterre, cessent ou diminuent; et l’instabilité naturelle des choses humaines nous en doit persuader. Les Rois Henri VII et VIII, les Reines Marie et Elisabet, et mesmes le Roy Jacques I, ont esté assez les maistres“!

¹²⁷ Ebd., S. 230.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 234f., wo Leibniz nochmals ausdrücklich dafür plädiert, „de gagner des personnes eloquentes dans le parlement“ (S. 235); ähnlich auch in einem Brief an Stepney vom 18. 1. 1701, ebd., S. 239ff., und in einer weiteren (undatierten) Denkschrift: „Considerations sur l’affaire de la succession d’Angleterre“, ebd., S. 251–256, hier S. 252f. – Vgl. dazu auch FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 26, 32f.

¹²⁹ Vgl. den von Leibniz überlieferten Briefauszug: LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 267 (Thomas Burnet de Kemney an Leibniz, 13./14. 6. 1701): „Vostre princesse (je dis à cette heure la nostre aussi) a eu une couronne luy preparée d’une façon particuliere, en faisant briller non seulement les joyaux de la prerogative, mais aussi de ceux de la liberté et des privileges de ce peuple qui la rendront plus glorieuse et moins pesante, mais pour cette raison aussi plus supportable dans la charge du gouvernement en mesme temps“; vgl. FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 38.

¹³⁰ LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 271–278 (Leibniz an Burnet de Kemney, undat.); vgl. dazu auch FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 38f.

¹³¹ LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 273; zum Zusammenhang siehe auch die eindringliche Studie von WERNER SCHNEIDERS, Vera Politica – Grundlagen der Politiktheorie bei G. W. Leibniz, in: Recht und Gesellschaft, hrsg. v. FRIEDRICH KAULBACH / WERNER KRAWIETZ, Berlin 1978, S. 589–604, bes. S. 597ff.

Despotie („pouvoir arbitraire“), sei der Vernunft diametral entgegengesetzt, und daher müsse es das erste Anliegen eines vernünftigen Regiments sein, allen Versuchungen despotischer Machtausübung entgegenzuarbeiten. Und Leibniz gibt an dieser Stelle nachdrücklich zu bedenken: „Mais il faut sçavoir que ce pouvoir arbitraire peut se trouver non seulement dans les Rois, mais encore dans les assemblées, lorsque les cabales et les animosités y prevalent à la raison, ce qui arrive dans les tribunaux des juges aussi bien que dans les deliberations publiques“. Insofern seien im Grunde Gesetze erforderlich „qui pussent servir à restreindre le pouvoir arbitraire non seulement dans les Rois, mais encor dans les deputés des peuples, et dans les juges“ [sic]¹³². Es sei nicht damit getan, etwa den Einfluß der Krone auf das Parlament zu beschränken, im Gegenteil: Werde die Macht des Parlaments – und besonders die Stellung darin agierender politischer Quertreiber – zu stark, dann bestehe die Gefahr einer Entartung der Freiheit zu einer neuen, ganz anderen Art von absoluter Herrschaft (Leibniz spielt hier zweifellos auf die englische Geschichte zwischen 1649 und 1660 an), und eben in *diesem* Fall sei ein *dauerhafter* monarchischer Absolutismus der zeitweiligen Willkürherrschaft einzelner, die schließlich in Anarchie und Tyrannei ausarten müsse, unbedingt vorzuziehen¹³³. Leibniz betont übrigens gegenüber Burnet ausdrücklich, daß er hier nicht etwa die Überzeugungen der Kurfürstin, sondern vor allem seine eigenen vortrage¹³⁴.

Vermutlich enthält dieses Schreiben bereits Leibniz' indirekte Auseinandersetzung mit den politischen Ideen John Tolands¹³⁵, der um diese Zeit in Deutschland herumreiste und sich auch in Hannover aufhielt; es ist bekannt, daß Leibniz sich mit Tolands „Anglia libera“, auch mit dessen Edition der Schriften James Harringtons, eingehend befaßt hat¹³⁶. Ganz offensichtlich stand der deutsche Philosoph dem englischen Republikanismus des späten 17. Jahrhunderts und auch dem Freiheitspathos Tolands überaus skeptisch gegenüber, wenngleich er, von diesen knappen brieflichen Bemerkungen abgesehen, eine systematische Auseinandersetzung und Kritik offenbar nicht unternommen hat. Seine (hier nur knapp skizzierte) Grundidee einer zuerst und vor allem *vernunftgemäßen* Regierung ließ sich zweifellos auf alle der drei klassi-

¹³² Die Zitate: LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 273f.

¹³³ Vgl. ebd., S. 275: „Ce n'est pas assez d'empêcher la cour de gagner les suffrages pour exercer son pouvoir arbitraire; il faut voir aussi que le pouvoir arbitraire de ceux qui prennent à tache de contrecarrer, sans sujet, de bons conseils, soit refrené; autrement il est tres assuré que la liberté degenerée en licence se perdra et retombera sous le pouvoir absolu, soit d'un étranger ou d'un homme du pays: car il est seur aussi que le pouvoir absolu des Rois est plus durable que la licence des particuliers, et rien n'est plus propre à introduire la tyrannie que cette anarchie“; vgl. auch SCHNEIDERS., Vera Politica, S. 600ff.

¹³⁴ Vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 275.

¹³⁵ Siehe oben, Kap. III. 3.

¹³⁶ Vgl. u. a. FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 36; Harringtons „Oceana“ wird übrigens bereits im Brief an Burnet ausdrücklich erwähnt; vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 274.

schen Regierungsformen anwenden, doch Leibniz plädierte auf dem Hintergrund geschichtlicher wie auch zeitgenössischer Erfahrung für die aufgeklärte, vernünftige absolute Monarchie, die allein Kontinuität und Stabilität verbürgen könne und ebenso imstande sei, sowohl der Revolution wie den Gefahren der Anarchie und der Tyrannei vorzubeugen¹³⁷. Die englische Verfassung stellte für Leibniz ein interessantes und in mehr als einer Hinsicht aufschlußreiches Modell politischer Ordnung dar, anhand dessen sich bestimmte politische Thesen exemplifizieren und reflektieren ließen – keineswegs jedoch ein Vorbild und ebensowenig ein Beispiel politischer Pathologie¹³⁸.

4. SPIEGEL DER REISEBERICHTE

Vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert spielten Reiseberichte im intellektuellen Diskurs der Zeit eine bedeutendere Rolle als jemals vorher oder nachher. Standen für deutsche Reisende bis zum Ende des 17. Jahrhunderts der Westen und der Süden, vor allem Frankreich und Italien, als vorrangige Reiseziele im Mittelpunkt des Interesses, so begann sich dies seit der englischen Glorious Revolution zu ändern. Mit dem endgültigen Sieg des Protestantismus und mit dem gleichzeitig beginnenden geistig-wissenschaftlichen Aufschwung

¹³⁷ Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei MEYER, Leibniz und die europäische Ordnungskrise, S. 39ff.; HERRMANN, Das Staatsdenken bei Leibniz, S. 56ff.; ÉMILIE NAERT, La pensée politique de Leibniz, Paris 1964, S. 18ff., 34ff.; FREDERICK HERTZ, G. W. Leibniz as a Political Thinker, in: Festschrift für Heinrich Benedikt zum 70. Geburtstag, hrsg. v. HUGO HANTSCH / ALEXANDER NOVOTNY, Wien 1977, S. 26–38, hier S. 34. In seinem knappen Abriss von Leibniz' politischem Denken betont HORST DENZER, Spätaristotelismus, Naturrecht und Reichsreform: Politische Ideen in Deutschland 1600–1750, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München u. a. 1985, S. 233–273, hier S. 262–264, dessen religiös-theologische Komponente m. E. etwas zu stark.

¹³⁸ Immerhin sollte Leibniz fast gleichzeitig, in einer politisch recht aufschlußreichen Nebenbemerkung seiner 1703 bis 1705 entstandenen philosophischen Hauptschrift, den „Nouveaux essais sur l'entendement humain“, den britischen *public spirit* über das kontinentale Prinzip der Ehre stellen; vgl. GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, Sämtliche Schriften und Briefe, 6. R.: Philosophische Schriften, Bd. VI: Nouveaux Essais, Berlin 1962, S. 462f.: „Ces *publics spirits*, comme les Anglois les appellent, diminuent extremement, et ne sont plus à la mode; et ils cesseront d'avantage quand ils cesseront à estre soutenus par la bonne Morale et par la vraye Religion, que la raison naturelle même nous enseigne. Les meilleurs du caractere opposé qui commence de regner, n'ont plus d'autre *principe* que celui qu'ils appellent *de l'honneur*. Mais la marque de l'honnête homme et de l'homme d'honneur chez eux est seulement de ne faire aucune bassesse comme ils la prennent. Et si pour la grandeur, ou par caprice, quelqu'un versoit un deluge de sang, s'il renversoit tout sens dessus dessous, on compteroit cela pour rien, et un Herostrate des anciens ou bien un Don Juan dans *le Festin de Pierre*, passeroit pour un Heros. On se moque hautement de l'amour de la patrie, on tourne en ridicule ceux qui ont soin du Public. Et quand quelque homme bien intentionné parle de ce que deviendra la posterité, on repond, alors comme alors“.

auf den britischen Inseln wurde Großbritannien recht bald schon – neben Italien – zum bevorzugten deutschen Reiseziel¹³⁹, und es dürfte deshalb kein Zufall sein, daß die große Mehrheit der in Deutschland seit der Zeit um 1700 publizierten englischen Reiseberichte von nord- oder mitteldeutschen Protestanten verfaßt worden ist¹⁴⁰.

Reiseberichte waren besonders als erstrangige Auskunfts- und Informationsquelle, als Lieferant empirischen Materials für Geschichtsschreibung, Landeskunde und auch politisches Denken gefragt¹⁴¹, ebenfalls als Lehrmaterial für die Jugend¹⁴², weniger indes als *Medium* politischer Re-

¹³⁹ Vgl. allgemein zu deutschsprachigen Reiseberichten über die britischen Inseln aus der älteren Literatur: ROBERT PHILIPPSTHAL, *Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts in England*, in: Festschrift zum 13. Allgemeinen Deutschen Neuphilologentage in Hannover Pflingsten 1908, hrsg. v. ROBERT PHILIPPSTHAL, Hannover u. a. 1908, S. 77–100; ELSASSER, *Über die politischen Bildungsreisen der Deutschen nach England*; ROBSON-SCOTT, *German Travellers in England*; aus der neueren Forschung siehe den Sammelband: „Der curieuse Passagier“ – Deutsche Englandreisende des achtzehnten Jahrhunderts als Vermittler kultureller und technologischer Anregungen, Heidelberg 1983; besonders anregend und instruktiv der programmatische Aufsatz von HANS JÜRGEN TEUTEBERG, *Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung*, in: *Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reiseforschung*, hrsg. v. ANTONI MACZAK / HANS JÜRGEN TEUTEBERG, Wolfenbüttel 1982, S. 73–113; ANDREAS SELLING, *Deutsche Gelehrten-Reisen nach England 1660–1714*, Frankfurt a. M. u. a. 1990; MICHAEL MAURER, *Reiseberichte – ein Königsweg in die Geschichte?*, in: DERS. (Hrsg.), *O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll. Deutsche Reiseberichte des 18. Jahrhunderts*, München u. a. 1992, S. 7–39; DERS., *Reiseberichte*, in: *Aufriß der historischen Wissenschaften in sieben Bänden*, hrsg. v. MICHAEL MAURER, Bd. 4: *Quellen*, Stuttgart 2002, S. 325–348; neuestens auch das Englandkapitel bei HORST WALTER BLANKE, *Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit im Spiegel des Anderen. Untersuchungen zu den deutschsprachigen Reisebeschreibungen vornehmlich im Zeitalter der Aufklärung*, Bde. I–II, Waltrop 1997, hier Bd. I, S. 209–266; zum Zusammenhang siehe auch HANS ERICH BÖDEKER, *Reisebeschreibungen im historischen Diskurs der Aufklärung*, in: *Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert*, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 276–298; THOMAS KLEINKNECHT, *Reise der Aufklärung: Selbstverortung, Empirie und epistemischer Diskurs bei Herder, Lessing, Lichtenberg und anderen*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 22 (1999), S. 95–111; ULRICH HERRMANN, *Von der Bildungsreise in ferne Länder zur bildenden Reise ins Innere des Ich. Skizzen zu einer bürgerlichen Bildungspraxis des 18. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Literatur*, in: *Bildung und Erziehung* 22 (2000), S. 151–169.

¹⁴⁰ Vgl. TEUTEBERG, *Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung*, S. 78.

¹⁴¹ TEUTEBERG weist, ebd., S. 97, darauf hin, daß „Reiseberichte und Privatkorrespondenzen ... gewissermaßen als Vorläufer des heutigen modernen Nachrichtennetzes interpretiert werden“ können.

¹⁴² So merkte bereits PUFENDORF in einer pädagogischen Schrift an: „... meines Erachtens ist das anmutigste, nützlichste und keuscheste Divertissement, Voyagen zu lesen, und solche Bücher, die fremde Völcker, Landschaften, Natur und Beschaffenheit beschrieben“ (Bedencken wegen Information eines Knaben von Condition; zit. nach DÖRING, *Pufendorf-Studien*, S. 143, Anm. 434).

flexion¹⁴³. Für eine Analyse der Rezeption des englischen Verfassungsbildes sind sie allerdings unverzichtbar, weil viele deutsche Autoren, die sich diesem Gegenstand widmeten, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ihre Informationen über die britischen Inseln nicht ausschließlich, jedoch in starkem Maße aus Reiseberichten bezogen haben. In mancher Hinsicht bedeutete ein Englandbesuch – oder die Lektüre eines entsprechenden Reiseberichts – einen Blick in die Zukunft, denn ein gewisses Kulturgefälle zu bestimmten Gebieten des Kontinents konnte nicht geleugnet werden. Dies galt nicht nur für die Bereiche Wissenschaft und Technik, sondern auch für bestimmte Aspekte des religiösen Glaubens und des politischen Denkens: Elemente der Säkularisierung und Politisierung des deutschen Denkens sind als Folge englischer Einflüsse ebenso festzustellen¹⁴⁴ wie ein durch das Reisen und dessen intellektuelle Verarbeitung in Gang gesetzter kultureller, in mancher Hinsicht auch interkultureller Lernprozess¹⁴⁵. Nicht zuletzt konnte der Reisebericht zu einem Mittel der Artikulation *indirekter* Kritik an den politischen Zuständen innerhalb Deutschlands werden¹⁴⁶.

Bereits vor dem Umbruch von 1688/89 hatte das politische England das Interesse deutscher Autoren und deutscher Reisender gefunden: Neben den tragischen Schicksalen des Hauses Stuart stand dabei immer wieder das Londoner Parlament im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit; vor allem die Beschreibung der Einrichtung des Parlamentsgebäudes war und blieb ein ungemein beliebtes Sujet deutscher Berichterstattung¹⁴⁷. Daran änderte sich auch in den

¹⁴³ Dieser Aspekt steht jedoch im Mittelpunkt der Studie von BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, die zwar eine sehr umfangreiche und nützliche Forschungsbibliographie enthält (Bd. II, S. 85ff., 194ff.), jedoch wegen theoretischer Überfrachtung, unübersichtlicher Anlage, mangelnder biographischer Informationen zu den behandelten Autoren und zahlloser Redundanzen schwer lesbar ist; auch wurden vom Autor einige sehr wichtige Quellentexte (etwa Melle/Postel und Pöllnitz) übersehen.

¹⁴⁴ Vgl. TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung, S. 93ff.

¹⁴⁵ Dies hat TEUTEBERG mit Recht betont; vgl. ebd., S. 97: „Die Verarbeitung der Reiseerlebnisse bedeutete nicht selten ein Hinterfragen, Zersetzen oder gar Auflösen überkommener sozialer Wertmuster und Handlungsstrukturen. Dieser kulturelle Lernprozeß, der durch das Reisen in Gang gesetzt oder verstärkt wurde, darf dabei nicht unilinear gesehen werden: Die auf Reisen gewonnenen Erkenntnisse wirkten durch Übersetzungen nicht selten auf die Länder zurück, über die geschrieben wurde“.

¹⁴⁶ Das betont zutreffend BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 247, 254, 257, 522 u. a.

¹⁴⁷ Als Beispiele für beide Aspekte seien hier genannt: GEORG GREFFLINGER, Der zwölf gekrönten Häupter von dem Hause Stuart unglückselige Herrschaft / Im kurzem Aus glaubwürdigen Historien Schreibern zusammen getragen, o. O. 1652; vgl. über den Autor: GÜNTER BERGHAUS, Georg Greflinger als Journalist und historisch-politischer Schriftsteller. Mit einem Anhang seiner Schriften über die englische Revolution, in: Wolfenbütteler Barock-Nachrichten 12 (1985), S. 1–14; – sodann: JAKOB VON MELLE / CHRISTIAN HENRICH POSTEL, Beschreibung einer Reise durch das nordwestliche Deutschland nach den Niederlanden und England im Jahre 1683, hrsg. v. CARL CURTIUS, Lübeck 1891, hier S. 39; zu den Autoren siehe die Einleitung von CURTIUS, ebd., S. 1–9.

etwas später niedergeschriebenen und veröffentlichten deutschen Reisebeschreibungen zuerst nichts. *Johann Limberg*¹⁴⁸ publizierte 1690 seine umfangreiche „Denckwürdige Reisebeschreibung“, die sich in erster Linie „durch einen stark hervortretenden deutschen Patriotismus ... und durch eine große Zahl kulturgeschichtlich werthvoller Notizen“¹⁴⁹ auszeichnete. Das eher knapp geratene Englandkapitel¹⁵⁰ rühmt zwar den Wohlstand dieser „berühmteste[n] Insel der gantzen Welt“¹⁵¹ und stellt sogar fest, der englische König könne „den Aussatz / und die hinfallende Sucht heilen“¹⁵², doch über die Eigenarten der englischen Verfassung hatte er nichts zu berichten. Eine knappe Übersicht über die Zusammensetzung des Parlaments von „Westmünster“ ist alles, was man bei ihm finden kann¹⁵³; zwar macht er einige rühmende Bemerkungen über die Schönheit der englischen Frauen¹⁵⁴, keine einzige jedoch über die Freiheit der Untertanen des Königs von England. Ganz ähnlich übrigens noch der Frankfurter Patrizier und Bibliomane *Zacharias Conrad von Uffenbach* (1683–1734), der das Inselreich in den Jahren 1709 bis 1711 bereiste¹⁵⁵. In seiner (erst nach dem Tode des Verfassers edierten) Reisedarstellung¹⁵⁶ finden

¹⁴⁸ Über *Johann Limberg* ist nur wenig bekannt: Um 1650 geboren, studierte er zwischen 1667 und 1675 in Marburg, Erfurt und Wien, war anschließend als Geistlicher, aber auch als Soldat und Lehrer tätig und konvertierte 1689 in Leipzig zum Protestantismus. Über Limbergs weiteres Lebensschicksal und sein Todesdatum enthält der knappe Artikel von RATZEL, in: ADB XVIII, S. 654, keine Angaben.

¹⁴⁹ So RATZEL in seinem ADB-Artikel über Limberg, ebd.

¹⁵⁰ JOHANN LIMBERG, Denckwürdige Reisebeschreibung Durch Teutschland / Italien / Franckreich und Schweitz / etc. Darinnen nicht allein die vornehmsten Städte / sondern auch die merckwürdigsten Schätze und *Raritaeten* / in denen Kirchen / Klöstern / Kunst-Kammern / Zeughäusern / und Gärten etc. *Item* die Wapen obgedachter Königreiche / Fürstenthümer und fürnehmsten Städte / das Geld so darinnen gangbar / die Meilen von einem Ort zum andern / samt vielen andern *curiosen* Anmerkungen / mit fleißiger Sorgfalt Persönlich in gedachten Ländern auffgezeichnet und auff vielfältiges Begehren in öffentlichen Druck gegeben, Leipzig 1690, hier S. 647–674; das Werk umfaßt insgesamt 1068 Druckseiten.

¹⁵¹ Ebd., S. 647; vgl. ebd., S. 648f.

¹⁵² Ebd., S. 653; zum Thema der königlichen „Heilwunder“ siehe grundlegend: BLOCH, Die wundertätigen Könige, passim; zu England bes. S. 393ff., 412ff. u. a.

¹⁵³ Vgl. LIMBERG, Denckwürdige Reisebeschreibung, S. 671f.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 647, 652.

¹⁵⁵ *Zacharias Conrad von Uffenbach*, aus Frankfurt am Main gebürtig, studierte in Straßburg und Halle (dort als Schüler von Thomasius) Rechtswissenschaft und Philosophie. Nach einer mehrjährigen Auslandsreise, die ihn in die Niederlande und auf die britischen Inseln geführt hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er als Privatgelehrter und überaus eifriger, für seine Sammelleidenschaft bald in ganz Deutschland bekannter Bücher- und Autographensammler lebte. Zeitweilig amtierte er auch als Ratsherr und jüngerer Bürgermeister. Diese Angaben nach dem informativen Artikel von R. JUNG, in: ADB XXXIX, S. 135–137.

¹⁵⁶ ZACHARIAS CONRAD VON UFFENBACH, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland, Bde. I–II, Frankfurt u. a. 1753; Bd. III, Ulm 1754; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 79f.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 106ff.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 20f.

sich ebenfalls umfängliche Beschreibungen der Räumlichkeiten des Parlaments und des St. James Palace¹⁵⁷, jedoch wiederum keine einzige Äußerung über die Verfassung des Landes.

Wesentlich interessanter und aufschlußreicher erscheinen dagegen die „Reisenachrichten“ des ebenso berühmten wie berüchtigten *Barons Carl Ludwig von Pöllnitz* (1692–1775), der bekanntlich in mehr als nur einer Hinsicht die deutsche *chronique scandaleuse* des 18. Jahrhunderts zu bereichern verstanden hat¹⁵⁸. Gleichwohl markiert sein englischer Reisebericht im vierten Band seiner „Nachrichten“¹⁵⁹, in dem eigene Reiseerlebnisse aus dem Jahre 1721 mit der Rezeption bestimmter Lektüren – so vor allem der „Lettres“ von Muralt – zu einem originellen und eindrucksvoll geschlossenen Gesamtbild verschmolzen werden, eine neue Stufe der deutschen Reiseberichterstattung über das Inselreich¹⁶⁰. Nicht zuletzt war Pöllnitz allem Anschein nach der *erste* deutsche

¹⁵⁷ Vgl. UFFENBACH, *Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland*, Bd. II, S. 512ff., 553ff.; ein einziges Mal wird, ebd., S. 595, „Chamberlayne in the present state of England“ kurz erwähnt.

¹⁵⁸ *Carl Ludwig Freiherr von Pöllnitz*, bekannt geworden nicht nur als Autor, sondern in erster Linie als Abenteurer, dekadenter Lebemann und Hofnarr, entstammte einer thüringischen Adelsfamilie. Sein Vater starb 1693 als brandenburgischer Oberst, und sein Sohn wurde Spielgefährte und Mitschüler des Kronprinzen und späteren Soldatenkönigs. Seinem Dienst als Kammerjunker entfloh der junge Adlige 1710, reiste jahrelang durch ganz Europa, gelangte bis nach Spanien und Sizilien, konvertierte unterwegs zum Katholizismus (woran auch eine Wiederanstellung in Berlin 1718 scheiterte). Seit 1732 publizierte er – ausschließlich in französischer Sprache – eine Fülle von Schriften, in denen er u. a. das „galante“ Leben an den Höfen zu Hannover und Dresden darstellte, sodann auch einen umfänglichen vierbändigen Reisebericht; es folgten weitere „Mémoires“ und andere (scheinbar) autobiographische Schriften. Seit 1735 wieder in Berlin, wurde er vom König, nach vorheriger erneuter Konversion, als Kammerherr (mit äußerst dürftigem Gehalt) angestellt und als „lustiger Rat“ im Tabakskollegium geschätzt. Pöllnitz besserte indes jetzt und später durch allerlei Informantendienste für auswärtige Diplomaten sein Gehalt auf. Von Friedrich dem Großen zugleich als Unterhalter geschätzt, als Person aber verachtet und regelmäßig verspottet, behielt er seine Stellung, nun besser bezahlt, mit kurzer Unterbrechung bis zu seinem Tode. In seinen späteren Jahren verfaßte Pöllnitz auch eine Reihe historischer Schriften von unbedeutendem Wert. Vgl. die Artikel von REINHOLD KOSER, in: ADB XXVI, S. 397–399 und DOMINICA VOLKERT, in: *Literaturlexikon IX*, S. 194f.; aufschlußreich auch FRIEDRICH VON OPPELN-BRONIKOWSKI, *Abenteurer am Preußischen Hofe 1700–1800*, Berlin u. a. 1927, S. 71–84, sowie MANFRED HANKE, *Schnorrer beim Alten Fritz. Freundliche Erinnerung an Carl Ludwig von Pöllnitz*, unseren ersten Reiseschriftsteller, in: *Philobiblon 40* (1996), S. 15–31; vgl. auch die Bemerkung bei JOHANNES KUNISCH, *Henri de Catt, Vorleser und Gesprächspartner Friedrichs des Großen. Versuch einer Typologie*, in: *Zeitenwende? Preußen um 1800*, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart u. a. 1999, S. 237f.

¹⁵⁹ [CARL LUDWIG VON PÖLLNITZ], *Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz*, Enthaltend Was derselbe Auf seinen Reisen Besonders angemercket, Nicht weniger Die Eigenschaften dererjenigen Personen, Woraus die Vornehmste Höfe in Europa bestehen. Aus dem Frantzösischen neu-verbessert-und um ein ansehnliches vermehrten zweyten Edition ins Teutsche übersetzt, Bde. I–IV, Frankfurt a. M. 1735.

¹⁶⁰ So vor allem WILLIAM DOUGLAS ROBSON-SCOTT, *Baron Pöllnitz and the English*, in: *German Life and Letters 1* (1936/37), S. 284–292; DERS., *German Travellers in England*, S. 126–131.

Reiseschriftsteller, der ausdrückliches Interesse für die englische Politik im allgemeinen und die Verfassung des Landes im besonderen bekundete¹⁶¹.

Wie seine Vorgänger Limberg und Uffenbach beschrieb auch Pöllnitz die Räumlichkeiten des Ober- wie des Unterhauses – nicht ohne jedoch sogleich hinzuzufügen, es sei „das *Parlement* von Groß-Britannien nach der Reichs-Versammlung zu Regensburg billig vor das ansehnlichste *Corpus* in der gantzen Welt zu halten“¹⁶². Und ausdrücklich heißt es weiter, daß „das *Parlement* allhier nicht allemahl nach dem Willen des Königes sich richtet, vielmehr selbigem, wann der allgemeinen Freyheit dadurch Abbruch geschehen solte, mit der grösten Standhaftigkeit sich widersetzet“¹⁶³. Er verteidigt die englische Verfassung ausdrücklich und mit ungewöhnlich deutlichen Formulierungen gegen diejenigen, „welche die Engelländer darin tadeln, daß sie allzuwenig Ergebenheit vor ihre Könige bezeugen“ und überhaupt Bedenken gegen das Maß der englischen Freiheit äußern zu können meinen: „Ja diejenigen, welche einen König von Groß-Britannien beklagen, daß derselbe kein *absoluter* Herr sey, machen sich einen gantz falschen Begriff von der Königlichen Würde. Ein König von Engelland kann so viel Gutes thun als er will, dahingegen er keine Macht hat Böses zu thun. Was kan aber ein König, der ein *honnête Homme* ist ... wohl mehr verlangen, hat er nicht Mittel genug seine Ehr-Begierde zu vergnügen? und ist es wohl möglich, daß ein solcher Herr um deswillen sich beklagen könne, weil er nicht die Gewalt hat tausend Menschen unglücklich zu machen. Ich vor meine Person glaube sicherlich, daß ein Engelländer, welcher nicht vor die Gesetze und Freyheiten des Vatterlandes streiten wolte, eben so unrecht handeln würde, als ein Unterthan eines Staats, wo die ohnumschränckte Gewalt eines Königes eingeführt ist, wann er sich dem Willen desselben widersetzen wolte“¹⁶⁴.

Dem politischen Freiheitssinn der Engländer bekundet Pöllnitz hier und an anderer Stelle seinen ausdrücklichen Respekt¹⁶⁵; von einer Kritik an der „Revolutionssucht“ dieses Volkes, die noch bei einzelnen früheren Beobachtern zu finden war, ist er um 1730 bereits weit entfernt. Diesem Grundtenor entspricht auch seine knappe Skizze der politischen Stellung des Monarchen: Zwar sei „schwerlich ein König zu finden, deme mit grösserem *Respect* aufgewartet wird, als einem Könige von Groß-Britannien“, doch dürfe „seit der letztern grossen Veränderung ... ein König von keiner Sache Red- und Antwort geben,

¹⁶¹ Vgl. ROBSON-SCOTT, *German Travellers in England*, S. 129, 131.

¹⁶² [PÖLLNITZ], *Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz*, Bd. IV, S. 135.

¹⁶³ Ebd., Bd. IV, S. 136; freilich folgt sogleich die Einschränkung: „... doch haben die Könige seit der letzten grossen Veränderung, wobey das Hauß *Stuart* des Throns entsetzt worden, allemahl in grosser Eintracht mit ihrem *Parlement* gelebet“ (ebd.).

¹⁶⁴ Die Zitate ebd., Bd. IV, S. 136f.

¹⁶⁵ Vgl. auch ebd., Bd. IV, S. 137: „Ausser der grossen Standhaftigkeit, damit die Engelländer ihre Rechte und Freyheiten zu behaupten suchen, muß ich noch die Art und Weise, womit sie solches zu thun pflegen, bewundern ...“; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 137ff.; siehe auch ROBSON-SCOTT, *German Travellers in England*, S. 129f.

und wird allein das *Ministerium* zur Rechenschaft gezogen, die es jederzeit dem *Parlement*, im Fall eines oder das andere ungleiche vorgehet, zu geben verbunden“¹⁶⁶. Einer überaus positiven, in manchen Aspekten unterwürfigen Schilderung des Königspaars und des Prinzen von Wales¹⁶⁷ folgen einige knappe, aber recht charakteristisch-prägnante Skizzen über verschiedene führende englische Politiker, von denen diejenige über Robert Walpole – „eine[n] Minister, welchen nichts in Furcht, nichts in Verwunderung zu setzen fähig“ sei – hervorsteicht: „Er [Walpole, H.-C.K.] kennet seine Nation vollkommen, und verstehet die Kunst sie zu regieren. Niemand besitzt eine grössere Beredsamkeit, sein Wort im *Parlement* vorzutragen, und geschiehet es selten, daß er nicht damit durchdringet, ja er machet mit dem Unter-Hauß so zu sagen, was er will“¹⁶⁸.

Pöllnitz liefert also bereits – gerade für einen Reiseschriftsteller dieser Zeit – erstaunlich genaue Informationen auch über die Funktionsweise der englischen Verfassung: Daß Walpole das Unterhaus im Griff habe und für die eigenen politischen Zwecke geschickt einsetze, weiß der deutsche Beobachter bereits ebenso zu berichten wie er, wenigstens in Ansätzen, seinen Lesern die parlamentarische Opposition vorstellt¹⁶⁹ oder das Gerichtswesen und die Funktion der Jury als besondere Eigenart des britischen Rechtslebens knapp zur Sprache bringt¹⁷⁰. Seine Quellen sind (wenn man von Muralts „Lettres“, die er offensichtlich gekannt hat, einmal absieht) kaum zu ermitteln. Es kann wenigstens vermutet werden, daß er ebenfalls das seinerzeit weit verbreitete, in englischer wie auch in französischer und deutscher Fassung vorliegende Handbuch von Guy Miegé¹⁷¹, vielleicht auch schon einzelne Schriften David Faßmanns¹⁷², gekannt und einige Informationen daraus für seine Darstellung verwendet hat. Einige zentrale Aspekte der verfassungspolitischen Voraussetzungen „englischer Freiheit“ hat Pöllnitz jedenfalls – und zwar als einer der ersten deutschen Autoren – auf den Begriff gebracht.

Keine Reisedarstellung im engeren Sinne, doch immerhin den Bericht eines deutschen Besuchers der britischen Inseln – vielleicht eines österreichischen Diplomaten – liefert eine anonyme, in französischer Sprache publizierte Schrift aus dem Jahre 1743, die in Form einer „lettre“ dem „système politique“ Englands gewidmet ist¹⁷³ und wahrscheinlich als das Resultat einer „Gesandt-

¹⁶⁶ [PÖLLNITZ], Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Bd. IV, S. 140f.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., Bd. IV, S. 141ff.

¹⁶⁸ Die Zitate ebd., Bd. IV, S. 152; vgl. auch S. 150ff.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., Bd. IV, S. 152ff.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., Bd. IV, S. 163.

¹⁷¹ Siehe oben, Kap. III. 4.

¹⁷² Siehe unten, Kap. VI. 5.

¹⁷³ [ANONYM], Le Systeme Politique de la Grande-Bretagne. Dans la Conjoncture présente, mis dans tout son jour; Ou Lettre Ecrite de Londres par un Gentilhomme Allemand à un Ami de Vienne. Pour servir de Suite à l’Histoire de la grande crise de l’Europe, La Haye 1743. – Vgl. zu dieser Schrift auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühli-

schaftsreise¹⁷⁴ aufgefaßt werden kann. Seine Aufgabe habe vorrangig darin bestanden, bemerkt der Anonymus, „d’avoir l’œil sur les Partis de ce Royaume & sur les Systèmes Politiques, afin de se faire, s’il se peut, de justes idées de ce que l’on doit, ou l’on ne doit pas en attendre; chose à laquelle notre chère Patrie prend le plus d’intérêt“¹⁷⁵. Die jeweiligen Parteien bzw. „Coteries“ habe er deshalb besonders eingehend studiert, schon um den Ursachen für die bekannte Unruhe und Zanksucht dieser Nation auf die Spur zu kommen¹⁷⁶. Diese Bemerkung bezieht sich auf die Ereignisse des vorangegangenen 17. Jahrhunderts, in dem die ursprüngliche „amour de la liberté qui prédomine parmi les Habitans de la Grande-Bretagne“¹⁷⁷ im Kampf der Extreme der Republik und der absoluten Monarchie fast untergegangen sei. Die Ursache für die Glorious Revolution sieht der Verfasser allein in dem glücklicherweise mißlungenen Versuch der späten Stuarts, „d’introduire l’esclavage“¹⁷⁸ in Großbritannien.

Seine etwas später folgende, sehr positive Kurzcharakteristik der Verfassung von England stellt er allerdings ausdrücklich in den Zusammenhang der weltpolitischen Lage seiner Zeit: Gerade aufgrund seiner freien Verfassung sei das Inselreich in der Lage, die Freiheit aller übrigen Kontinentalstaaten vor dem bedrohlichen Machtanspruch des „Maison de Bourbon“ und vor allem des „Grand Chef résidant à Versailles“¹⁷⁹ zu wahren und zu schützen; „liberté“ und „commerce“ seien die Voraussetzungen für die unverzichtbare ausgleichende und schützende Rolle, die Großbritannien gegenwärtig so erfolgreich in Europa spielen könne¹⁸⁰. Mit großem Nachdruck betont er, „que le Peuple Anglois est plus libre qu’aucun autre des Peuples dont l’Histoire a parlé“¹⁸¹. Voraussetzung sei „l’obligation où la Couronne se trouve de devoir son poids & son autorité au consentement du Peuple, tant Pairs que Communes“¹⁸². Die höchste Ehre des freien Engländers bestehe darin, „d’avoir séance dans le Par-

beralismus, S. 69–73, der vermutet, daß es sich bei dem anonymen Verfasser „aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Österreicher handelt, der eine (halb-) offiziell-diplomatische Position in London innehatte“ (ebd., S. 70); die Autorschaft konnte jedenfalls bis jetzt nicht geklärt werden.

¹⁷⁴ Vgl. BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 112.

¹⁷⁵ [ANONYM], Le Systeme Politique de la Grande-Bretagne, S. 3f.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 4f.: „J’ai fréquenté les *Toris* & les *Whigs*: Je me suis fait agréger aux *Coteries* des *Jacobites* & des *Republicains*; & s’il y eut jamais homme, ou du moins s’il y eut jamais Etranger qui se puisse vanter de connoître à fonds cette remunante, inquiète & intrigante Nation, c’est moi“.

¹⁷⁷ Ebd., S. 6.

¹⁷⁸ Ebd., S. 11; vgl. auch S. 7ff.

¹⁷⁹ Die Zitate ebd., S. 112; vgl. auch ebd., S. 110ff.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 113: „L’opulence & le bonheur dont la *Grande-Bretagne* jouit à présent, & qui ... excitent l’envie, ou font l’admiration des Peuples voisins; cette opulence, dis-je, & ce bonheur se tirent de deux sources, dont l’une est la *Liberté*, & l’autre le *Commerce*“.

¹⁸¹ Ebd., S. 114; er fügt an: „Cette liberté consiste en ce qu’elle est universelle, & que toutes les conditions, depuis le Pair jusqu’au Paysan, en jouissent d’une manière égale“ (ebd., S. 114f.).

¹⁸² Ebd., S. 117f.

lement, pour y représenter sa Patrie“¹⁸³. Durchaus zutreffend sieht er im Recht des Unterhauses auf Kontrolle der staatlichen Finanzen dessen entscheidenden Machthebel¹⁸⁴ – und damit zugleich die Hauptursache für die Sicherheit der englischen Freiheit gegen jede potentielle monarchische Willkür: „Vous voyez donc clairement qu’un Prince *Anglois* qui étend ses attentions au-delà de ses propres Etats, & qui ne le fait pourtant que pour leur avantage, doit dépendre beaucoup plus de son Peuple, & que par conséquent le Peuple doit être plus assuré de sa liberté sous un tel Prince“¹⁸⁵.

Pöllnitz und der anonyme Autor des „Systeme Politique de la Grande-Bretagne“ konnten keine ausführlichen und umfassenden Interpretationen der englischen Verfassung liefern – was vermutlich ohnehin niemals ihre Absicht gewesen war –, doch sie vermittelten ihren Lesern im deutschen Kulturbereich mehr als nur ein informatives Detail über die spezifische Eigenart und das Funktionieren dieser politischen Ordnung. Der interessierte Rezipient dieser Schriften konnte ihnen gewissermaßen Bruchstücke, Mosaiksteine entnehmen, um sie, zusammen mit vielen anderen Informationen aus weiteren Quellen, zu einem (wie auch immer im einzelnen ausgestalteten) Gesamtbild der Verfassung von England zusammenzufügen.

5. DAVID FASSMANN

In mancher Hinsicht mit Pöllnitz vergleichbar – wenn auch ein fleißigerer Autor als jener – war *David Faßmann* (1683–1744), Soldat, Sekretär, Publizist, Unterhaltungsschriftsteller, Übersetzer und Historiograph mit abenteuerlichem Lebenslauf. Seine nach dem Vorbild Lukians, Fontenelles und anderer verfaßten „Gespräche in dem Reiche derer Todten“, die als eine Art Zeitschrift in Leipzig zwischen 1718 und 1740 in Fortsetzungsfolgen erschienen, ließen Faßmann zu einem der meistgelesenen deutschen Autoren seiner Zeit werden¹⁸⁶. Als einer der ersten professionellen, ausschließlich von den Erzeugnis-

¹⁸³ Ebd., S. 116f.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 118f.

¹⁸⁵ Ebd., S. 120.

¹⁸⁶ *David Faßmann* nahm, aus dem Erzgebirge stammend, nach einem kurzen Studium in Leipzig, an militärischen Unternehmungen Augusts des Starken teil, konnte später, ab 1712, als Hofmeister beim Sohn des englischen Lordkanzlers William Cowper Reisen durch ganz Europa unternehmen, die ihn auch nach England führten, wirkte nach seiner Rückkehr zwischen 1717 und 1725 als Sprachlehrer und Journalist in Leipzig und anschließend als eine Art „Zeitungsreferent“ in den Diensten Friedrich Wilhelms I. in Berlin. Dort bald als Kammerherr und Historiograph angestellt, faktisch eher die Funktion eines königlichen Hofnarren (neben dem bekannten Jakob Paul von Gundling) einnehmend, kehrte er 1731 nach Leipzig zurück, wo er bis zu seinem Tod mit zunehmendem Erfolg als Publizist wirkte; vgl. die knappen Artikel von TH. HIRSCH, in: ADB VI, S. 580f.; WILMONT HAACKE, in: NDB V, S. 28, und GERDA RIEDL, in: Literaturlexikon III, S. 338. – Ausführlicher zum Lebenslauf Faßmanns die entsprechenden Abschnitte in den wichtig-

sen seiner fleißigen Feder lebenden Schriftsteller in Deutschland erreichte er ein großes, weit verstreutes Publikum; die im wesentlichen von ihm popularisierte und als Medium der Publizistik etablierte Form des „Totengesprächs“ wurde während des gesamten 18. Jahrhunderts immer wieder und in den verschiedensten Variationen nachgeahmt¹⁸⁷.

Die nachweislich erste Publikation Faßmanns, veröffentlicht kurz nach seiner Übersiedelung nach Leipzig, war einem englischen Thema gewidmet: „Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachstum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellt werden“. Auf dem Titel war zu lesen, daß es sich um eine Übersetzung aus dem Französischen handelte; der Autor, Paul Rapin de Thoyras, wurde indes nicht genannt¹⁸⁸. Zuzüglich zur Übersetzung enthielt das Bändchen eine vergleichende Tabelle, in der die Parteien Whigs und Torys nach systematischen Gesichtspunkten einander gegenübergestellt und verglichen wurden, schließlich noch einen weiteren, ebenfalls von Faßmann stammenden umfangreichen Abschnitt über die jüngste Geschichte Englands seit

sten Arbeiten über ihn: KÄTHE KASCHMIEDER, David Faßmanns „Gespräche im Reiche der Toten“ (1718–1740) – Ein Beitrag zur deutschen Geistes- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Breslau 1934, S. 5–8; LUDWIG LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns (1683–1744) mit besonderer Berücksichtigung seiner Totengespräche, phil. Diss. Berlin 1937, S. 7–30; DERS., David Faßmann (1683–1744), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach u. a. 1971, S. 87–97; WILHELM DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns (Gespräche aus dem Reiche derer Todten 1718–40). Ein Beitrag zur Frühgeschichte der politischen Zeitschrift, phil. Diss. (masch.) Münster 1952, S. 28–50; NILS ECKHARDT, Arzt, Medizin und Tod im Spiegel der von David Faßmann (1683–1744) in den Jahren 1718 bis 1739 herausgegebenen Zeitschrift „Gespräche in dem Reiche derer Todten“, med. Diss. Düsseldorf 1987, S. 10–14; LUDWIG GEIGER, Berlin 1688–1840. Geschichte des geistigen Lebens der preußischen Hauptstadt, Bde. I–II, Berlin 1893, hier Bd. I, S. 231–240; knappe Hinweise auch bei WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 495f., und bei VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 246.

¹⁸⁷ Vgl. dazu etwa die materialreichen Studien von KARL D'ESTER, Das politische Elysium oder die Gespräche der Todten am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Presse und des deutschen Gedankens am Rhein, Bde. I–II, Neuwied a. Rh. 1936–1937.

¹⁸⁸ DAVID FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachstum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellt werden. Ihrer Vortrefflichkeit wegen aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt / und mit vielen wichtigen Anmerkungen / nebst einer Tabelle über beyde Partheyen / so in dem Frantzösischen Original nicht befindlich / Auch einer kurzen doch ziemlich gründlichen Historie alles dessen / was sich in selbigen Königreichen / seit dem Utrechtschen Frieden / einige Zeit zuvor / und biß hieher merckwürdiges zuge tragen / vermehret / Und Von einer Person / so sich in selbigen Landen eine geraume Zeit aufgehalten / und davon recht gründliche Wissenschaft erlanget / allen denen / so die curiosité haben / von diesen beyden Partheyen und dem Groß-Britanischen Staat umständiglich informiret zu seyn / zum Vergnügen heraus gegeben, Leipzig 1717; zu Rapins „Dissertation“ siehe oben, Kap. III. 7.

dem Frieden von Utrecht (1713)¹⁸⁹. Eingeleitet wird das Ganze durch eine devote Widmung an die Herzogin Friederike Elisabeth von Sachsen¹⁹⁰, in der Faßmann die Bedeutung seines Themas kurz skizziert. Die Tatsache, daß mit „Wilhelm von Oranien / ein so glorieuser / gerechter und heldenmüthiger Prinz / auff den Englischen Thron gekommen“, wird gebührend gefeiert, denn „Wer hätte sich auch nicht höchlich verwundern und zugleich vergnügen mögen / da man / zeit seiner Regierung / so glückliche *Revolutions* in unserm Theil der Welt gesehen...“¹⁹¹.

Damit ist die politische Richtung dieser Publikation bereits klar vorgegeben. Die auf den übersetzten Text von Rapin de Thoyras im großen (ausklappbaren) Format folgende vergleichende Tabelle „Auf welcher die beyden *Factiones* in Engelland / nebst ihren unterschiedenen Zweigen gleichsam in einem Blick zu ersehen sind“¹⁹² illustriert die vorangegangenen Differenzierungen des französischen Autors¹⁹³. In den Schlußfolgerungen aus dieser systematischen Gegenüberstellung nimmt der deutsche Übersetzer aber noch klarer Partei als der französische Historiker. Faßmann schließt seine Tabelle nämlich mit der unmißverständlichen Bemerkung ab, es sei klar, daß die absolutistisch gesinnten Hochtorys und die „strengen Kirchen Torys, der ietzigen Regierung in Engelland Feinde“ seien, die gemäßigten Torys, ebenso wie alle Flügel der Whigs, aber als „des Königs Freunde“ zu gelten hätten, „wozu sich auch noch die *Republicaner* aus Nothwendigkeit bekennen müssen“. Man könne sogar, fügt Faßmann hinzu, „die Namen von *Whigs* und *Torys* gar abschaffen, und mit viel bessern Recht sagen / daß in Engelland / in Ansehung des *Gowvernements* / es ietzo dreyerley Sorten von Leuten geben müsse, und zwar entweder: *Jacobiten* und Freunde des *Prætententen*; Oder: *Hannoveraner*; Oder: Solche, die den Mantel nach den Wind zu hängen / und sich in alle Fälle zu schicken wissen / wann sie nur ihr eigen / oder ihrer Freunde *Interesse* / dabey befördern können“¹⁹⁴.

Diese Feststellung verweist bereits auf den zweiten Teil des Bändchens mit Faßmanns Kurzdarstellung der jüngsten politischen Entwicklung innerhalb Großbritanniens, die er ausschließlich aus der Whig-Perspektive und mit deutsch-protestantischer Grundgesinnung schildert: Auf dem Wege der Hintertreppenintrigen sei es den Torys um 1709 gelungen, sich wieder den Weg

¹⁸⁹ FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S.3–150 (Übersetzung Rapins), 151 (Vergleichende Tabelle), 152–240 (Faßmanns ergänzender Text zur jüngsten Geschichte Englands); vgl. dazu auch die knappen Bemerkungen bei LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns, S.31f., und WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S.26–31, der aber im wesentlichen lediglich die Thesen Rapins referiert und Faßmann in den Ideenkreis „frühliberalen Denkens“ eingemeinden zu können glaubt.

¹⁹⁰ Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S.[1] – [12].

¹⁹¹ Beide Zitate aus der Widmungsvorrede, ebd., S.[5].

¹⁹² Ebd., S.151.

¹⁹³ Siehe oben, Kap. III. 7.

¹⁹⁴ Die Zitate: FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S.151.

an die Macht zu bahnen; der schmählige Friede von Utrecht sei im wesentlichen ihr Werk gewesen, das von ihnen – unter Ausnutzung des deutschen Interregnums und der hierdurch bedingten Schwäche des Reiches – im Interesse einer englisch-französischen Annäherung zu Wege gebracht worden sei¹⁹⁵. Die vorangegangenen Wahlen von 1710 hätten nur durch Bestechung und Manipulation das gewünschte Unterhaus zustande gebracht, „welches in allen Stücken nach der Pfeiffe des Hofes tanzen möchte“¹⁹⁶. Die Whigs seien systematisch eingeschüchtert worden, während andererseits „die allzu hochfliegenden *Torys*“ bereits in aller Öffentlichkeit „den *Prätendenten* ungescheuet, König *Jacobum* den dritten“¹⁹⁷ genannt hätten. Erst der unerwartete Tod Königin Annas am 1. August 1714 habe diesem Treiben einen Strich durch die Rechnung gemacht. Jetzt habe sich allerdings gezeigt, wie gut die Verfassung auch in einer Krise funktioniere: Trotz aller Intrigen und dilettantischen Gegenaktionen der *Torys* sei die Nachfolge König Georgs termingerecht proklamiert worden. Der Einzug des neuen, vom Kontinent kommenden Königs in London und seine Absicherung der Macht durch Neuwahlen zum Parlament einerseits, der erfolgreichen Kampf gegen heimtückische Komplote der Jakobiten andererseits, bestätigten gewissermaßen noch einmal die Resultate der Glorious Revolution; in der Sicht des Autors stellen sie die endgültige und unumkehrbare Niederlage des Hauses Stuart und damit ebenfalls des Katholizismus in England dar¹⁹⁸.

Daneben enthält Faßmanns Text allerdings auch einige erstaunlich präzise Anmerkungen zur britischen Verfassungswirklichkeit dieser Zeit. Bemerkenswert ist vor allem seine sehr detaillierte Schilderung der Kostspieligkeit eines Parlamentssitzes, die sich in dieser Art bei keinem anderen zeitgenössischen deutschen Autor findet (und deshalb etwas ausführlicher zitiert werden soll): „Wer in Engelland ein Glied im Unter-Haus seyn will, ... muß die Bürger und *Freeholders*, welche die *Deputirten* zum Unter-Haus, in denen Städten, Flecken auch in vielen Dörffern, welche das Wahl-und Send-Recht haben, erwehlen, lange Zeit vorher, durch grosse Unkosten / gewinnen / und vielmals in denen Wirths-Häusern herrlich *tractiren*, denen auch / deren Stimmen er versichert / an dem Wahl-Tag Kutschen und Pferde zufahren / oder Pferde zureithen / schicken / damit sie sich an den Ort wo die Wahl vor sich gehet, begeben können, und ist es das freye Feld allezeit wo die Wahl zu geschehen pfelet. Viele

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 155ff.

¹⁹⁶ Ebd., S. 165; vgl. ebd., S. 165f.: „Man brachte es auch durch Bestechung vieler Unterthanen / welche Wahl-Stimmen zu geben haben / und also durch Aufwendung grosser Geld-Summen / auch Ausübung grosser Gewaltthätigkeiten / auf denen öffentlichen Wahl-Plätzen dazu / daß gröstentheils solche Glieder zum Unter-Hauß erwehlet wurden, welche alles thaten, was nur der Hof verlangete; und damit auch im Ober-Hauß, der Hof derer Stimmen versichert seyn möchte, wurden auf einmahl zwölf neue *Ducs* und *Pairs creiret* und *introduciret*“.

¹⁹⁷ Ebd., S. 169.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 178ff., 190ff., 194ff., 203, 208ff., 239f. u. a.

Familien ruiniren sich durch die schrecklichen Geld-Summen welche sie aufwenden, damit sie erwehlet werden mögen, und haben doch als pure Glieder des Unter-Hauses weiter nichts davon / als die Ehre, daß sie ihre Hände mit in denen *affaires* haben; jedoch endlich, wenn sie wol *votiret* und ihren Eyfer vor den Hof sehen lasen, versiehet man sie auch mit ansehnlichen und *profitablen Chargen* und Bedienungen“¹⁹⁹.

Neben der Feststellung, daß die politische Teilhabe im Unterhaus vor allem eine Sache des Vermögens ist, finden sich noch einige weitere Passagen zur bestehenden politischen Ordnung: so werden etwa die königlichen Prärogativen genau aufgezählt und erläutert²⁰⁰ – mit dem abschließenden Resümee, man könne „gewißlich sagen, daß ein Engl. König ein recht großer *Monarch sey*“²⁰¹. Gegen mögliche Einwände – die deutlichen Einschränkungen der britischen Königsmacht im Vergleich zur kontinentalen betreffend – macht Faßmann geltend: Das Verfassungssystem sei im Kern auf Ausgleich und Harmonie zwischen König und Parlament hin angelegt; von beiden Seiten sei guter Wille gefordert, um einen Konflikt (und damit vielleicht sogar eine Wiederholung der schweren Auseinandersetzungen des vorangegangenen Jahrhunderts) zu vermeiden²⁰². An den Rechten des Parlaments darf in England, wie der Autor betont, unter keinen Umständen gerüttelt werden; die Verlängerung der Parlamentsperiode in der „Septennial Act“ von 1716²⁰³ wird von ihm nicht nur als Sicherung der Stellung des Unterhauses, sondern ebenfalls als weiterer erfolgreicher Schlag gegen Jakobiten und Freiheitsfeinde ausdrücklich begrüßt²⁰⁴. Obwohl es auch weiterhin Interessenkonflikte und damit Parteikämpfe in England geben werde, die auf der Insel gewissermaßen ein fast notwendiger Teil der Verfassungsordnung seien²⁰⁵, bleibt Faßmanns abschließende

¹⁹⁹ Ebd., S. 202; zum Zusammenhang siehe auch oben, Kap. II. 5.

²⁰⁰ Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 205f.

²⁰¹ Ebd., S. 206.

²⁰² Vgl. ebd., S. 207, wo Faßmann betont, „daß zwischen dem König und *Parlement* allerdings eine gute *Harmonie* jederzeit erfordert, und daß solche auch zwischen einem guten, denen Gesetzen gemäß regierenden Englischen König, und einem rechtschaffenen Engländer seyn werde, und der König ja sich das, was dem meisten Theil seiner Unterthanen gefällig, sich auch wol gefallen lassen könne, da insonderheit in Engelland der gröste theil, die Sicherheit der *Religion*, und des durch die Gesetze befestigten Regiments, zu seinen Haupt-Zweck hat“ [sic!].

²⁰³ Siehe oben, II. 2.

²⁰⁴ Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 226f.: „Ihro Majestät der König, erhuben sich in das *Parlement*, und gaben dero Königlichen *Consens* zu dieser Bill, welche dadurch eine kräftige *Acte*, denen *Jacobiten* hingegen, abermal / ein grosser Streich / beygebracht ward / weil die Verlängerung des *Parlements*, dem jetzigen / sehr wol vor die *Succession*, in dem Hause Hannover gesinneten, Gelegenheit an die Hand gab, alle dienliche und behörige *Messures* zunehmen den König auf den Thron recht feste zusetzen, und vollends alle Hoffnung des *Prätendenten*, und der *Jacobiten* seiner Freunde, zuzernichten“.

²⁰⁵ Nur so ist die Äußerung, ebd., S. 235, zu deuten, „es sey der Eigen-Nutz das *primum mobile* beyder Partheyen, auch daß die *moderaten Torys* zwar ihren *Principiüs* nach, dem Hof am angenehmsten seyn könnten, gleichwoln aber derer viele / bishers noch nicht recht em-

Feststellung eindeutig: Dem jetzt regierenden König Georg I. mangle es „nicht an Muth, Klugheit und Verstand, auch ist er ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit, und wird sich an seinen gerechten *Prærogativen* niemahls etwas abkürzten, seinem Volck aber auch die Seinigen gerne, ungekräncket und unangefochten lassen. Ein Englischer König aber der diese *Principia* hat, hat nicht Ursache sich vor seinen Unterthanen zu fürchten, sondern kan versichert seyn, daß der meiste Theil jederzeit auf seiner Seite seyn wird“²⁰⁶.

Faßmanns Perspektive, aus der heraus er die englische Verfassung beurteilt, läßt dennoch auf keine im eigentlichen Sinne „frühliberale“ Denkungsart schließen, sondern ist in erster Linie das Resultat seiner konfessions- und europapolitischen Überlegungen. Als grundsätzlich protestantisch gesinnter, sich an den Interessen des Reichs orientierender, daher strikt frankreichkritischer Autor²⁰⁷ entwickelt er starke Sympathien für das protestantische Königtum Wilhelms von Oranien und vor allem der hannoverschen Dynastie in England. Die dortige begrenzt freiheitliche Verfassung (deren negative Seiten er, wie bemerkt, indes keineswegs völlig ausblendet) ist ihm in erster Linie Garant für die Stabilität des protestantischen Europa gegen den Machtanspruch der von Frankreich erstrebten katholischen Universalmonarchie; die Seemächte fungieren in seiner Sicht als das zentrale Bollwerk gegen den Hauptfeind Deutschlands. Ein Antiabsolutist *par excellence* ist Faßmann dagegen, wie andere Zeugnisse zeigen, keineswegs; sein Bestreben geht in Richtung einer gemäßigten, aufgeklärt absolutistischen Ordnung, wenngleich er unverkennbare Sympathien für die Verfassung Englands an keiner Stelle seines Werkes leugnet²⁰⁸.

In seinen berühmten „Gesprächen in dem Reiche derer Todten“, die in mancher Hinsicht das Vorbild der „moralischen Wochenschriften“ der englischen Frühaufklärung nachahmten, hat David Faßmann seine Auseinandersetzung mit dem Thema der Geschichte, Politik und Verfassung von England an verschiedener Stelle fortgesetzt²⁰⁹. So etwa in der „dritten entrevue“ der Serie,

por kommen / und sich, noch auch ihre Freunde, *avanciren* können, und dahero dem Hof durch vielfältiges Widersprechen im *Parlement*, ihre Empfindlichkeit suchen zu erkennen zu geben; die *Whigs* aber, ob sie gleich vor das Haus Hannover wolgesinnet, dennoch niemals gantz unterlassen werden zu trachten der Königlichen Gewalt von Zeit zu Zeit einen kleinen Eingriff zu thun, und den König zu *obligiren* vielmals nach ihrem Willen zu leben. Dahero / hat man nicht so grosse Ursach, sich über diese neue Zwistigkeit zu verwundern, weiln es an solchen Dingen niemals in Engelland fehlen wird“ [sic!].

²⁰⁶ Ebd., S. 239.

²⁰⁷ Vgl. dazu u. a. LINDENBERG, *Leben und Schriften David Faßmanns*, S. 131; DAMBERG, *Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns*, S. 83ff., 134ff. u. a.; andere Auffassung bei WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S. 31.

²⁰⁸ Vgl. dazu (mit weiteren Nachweisen) DAMBERG, *Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns*, S. 83ff.

²⁰⁹ Allgemein zur Anlage und Bedeutung der „Totengespräche“ vgl. KASCHMIEDER, *David Faßmanns „Gespräche im Reiche der Toten“*, S. 10ff. u. passim; LINDENBERG, *Leben und Schriften David Faßmanns*, S. 88ff.; DAMBERG, *Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns*, S. 65ff.; ECKHARDT, *Arzt, Medizin und Tod*, S. 15ff., 21ff.;

dem „Zwiegespräch“ zwischen Gustav Adolf von Schweden und Karl I. von England²¹⁰. Der unglückliche, 1649 hingerichtete Monarch erzählt seinem schwedischen Gegenüber die tragische Historie seines Hauses seit dem Jahre 1603 – zwar im Großen und Ganzen aus der Stuartperspektive, dennoch nicht ohne Selbstkritik im einzelnen; so heißt es etwa, als Karl auf seine Händel mit dem Unterhaus zu sprechen kommt: „Gegen das Parlament verfuhr ich einmal zu *rigoureux*, und das andere mal bekräftigte ich nicht allein dessen *Jura*, die ich sonst angefochten hatte, sondern ließ mir auch meine eigene hohe *Regalien* aus den Händen winden“²¹¹.

Die „zehnte entrevue“ zwischen König Jakob II. und dem Herzog von Monmouth, dem 1685 hingerichteten Halbbruder und Thronrivalen des Königs²¹², enthält eine äußerst aufschlußreiche Schilderung der Glorious Revolution²¹³ – nun allerdings nicht mehr aus der Stuartperspektive, sondern, im Gegenteil, aus dem Blickwinkel eines überaus selbstkritischen gefallenen Herrschers, der sich nicht scheut, die Schuld an der Katastrophe zuerst bei sich selbst, bei seiner, wie es ausdrücklich heißt, „damaligen Blindheit“ zu suchen: Er habe, stellt Jakob fest, verkannt, daß England „eine freye Nation“ gewesen sei, „die von undenklichen Zeiten her durch Gesetze *gouvernirer* worden, welche sie vor allen andern Staaten in der Welt *distinguirer*; die ihr Parlement nicht weniger, als ihren König, zu lieben pfliget; die sich weder in Ansehung der Religion, noch ihrer Güter, einige Gewalt will anthun lassen, die bey nahe hundert Jahre lang von dem Joch befreyet gewesen, das Rom aufzulegen gewohnt ist, und vom allen [sic] Aberglauben. Diese Nation nun sollte auf einmal aus ihrer gelinden und süssen Regierung in eine Slavery verfallen, ihrer

ULRICH SCHMID, Gespräche in dem Reiche derer Todten (1718–1739), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts, Pullach b. München 1973, S. 49–59; aus der älteren Forschung und zum Zusammenhang ebenfalls noch GEORG WITKOWSKI, Geschichte des literarischen Lebens in Leipzig, Leipzig u. a. 1909, S. 222ff.

²¹⁰ [DAVID FASSMANN], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Dritte ENTREVUE, Zwischen GVSTAVO ADOLPHO König in Schweden, Und CAROLI I. König in England, Worinnen so wohl die Historie u. Politic dieser beyden Potentaten, als auch deren sonderbahre Glücks- und Unglücks-Fälle, und was deme anhängig etc. Nebst einer genauen Nachricht von denen, unter des letztern Regierung in England entstandenen zwey Factionen Derer TORYS und WIGHS, Samt dem Kern derer neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen enthalten, Leipzig 1723 [= S. 151–224].

²¹¹ Ebd., S. 173; eine unmittelbar darauf folgende, ausführliche Passage über das englische Parteiwesen (ebd., S. 173–177) schließt sich im übrigen fast wörtlich an die entsprechenden Passagen der „entkappten WHIGS und TORYS“ an.

²¹² [DAVID FASSMANN], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Zehnte ENTREVUE, Zwischen JACOBO II. Ehemaligen König in England und MYLORD-DUC of MONMOUTH, Einem gewesenen Praetendenten zu solcher Cron, Worinnen die des Andenckens ewiger Zeiten würdige Historie dieser beyden Personagen, folglich aber ihre Intriguen, Fata und Verhängnisse, wie auch sonderbare Nachrichten von dem alten und neuen Ritter St. Georgen enthalten. Samt dem Kern der neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen, Leipzig 1724 [= S. 729–814].

²¹³ Vgl. ebd., S. 790ff.

Freyheiten beraubet, ihre Gesetze *violiret*, ihre Religion ausgerottet, auch *Armée* und Flotte in Zeit des Friedens, zur Brechung ihrer eigenen Hälse, unterhalten werden...“²¹⁴ – und anderes mehr.

In dem Totengespräch mit Monmouth muß der unglückliche Jakob sogar mit unverblümter Deutlichkeit zugeben, daß in England nun einmal dem Unterhaus die entscheidende Machtstellung gebührt und daß nur derjenige Monarch sich an der Macht halten kann, der mit dem Parlament einen *modus vivendi* zu finden versteht und die alte freiheitliche Verfassung in keinem Falle antastet²¹⁵. Und Monmouth schließlich rühmt das seit 1714 in London regierende hannoversche Königshaus als Hort künftiger politischer Stabilität: „Eine neue *Revolution* in Engeland hat unter der Regierung des ieszigen Königs das Ansehen einer Unmöglichkeit gewonnen, und wird es in seinen Erben und Nachkommen noch unmöglicher werden: Denn das Mißtrauen, so vormalis die Englische Nation, wegen der Religion in ihre Könige setzte, ist nunmehrö gänzlich hinweg gefallen“²¹⁶.

Auch wenn man, wie Faßmann es tut, „die natürliche Unbeständigkeit der Nation“²¹⁷ in diese Überlegungen ausdrücklich mit einbezieht, sind dies überraschend deutliche Feststellungen. Es überwiegt indes – auch mit Blick auf die Themen und politischen Aussagen vieler anderer „Totengespräche“²¹⁸ – der Eindruck, daß für ihn weniger die *Details* der englischen Verfassung (oder der spezifischen „englischen Freiheit“) als solche interessant sind, sondern vielmehr die Festigung der protestantischen Thronfolge und damit die innere *politische* wie auch *konfessionelle* Stabilisierung Großbritanniens. Das Inselreich ist auf diese Weise wieder zu einem festen Machtfaktor geworden, mit dem die protestantischen Länder Kontinentaleuropas rechnen können. Die „englische Freiheit“ besitzt für Faßmann keinen Wert an sich, schon gar keinen institutionellen oder verfassungsmäßig-politischen Vorbildcharakter für die Staaten des Kontinents, – wohl aber die unschätzbare Funktion, den inneren Frieden und damit die innere wie äußere Stabilität Großbritanniens zu garantieren, das wiederum auf diese Weise die ihm zugedachte Bestimmung einer Barriere gegen die Gefahr einer katholisch-französischen Hegemonie erfüllen kann. Deut-

²¹⁴ Ebd., S. 793f.

²¹⁵ Vgl. ebd., S. 811: „O du Unter-Hauß, du Unter-Hauß! du könntest mit allem Fug und Recht das Ober-Hauß genennet werden, weil du in der That weit mehr Gewalt hast als dieses. Es hat von solchem, dir zu gefallen, schon mancher *Lord* und *Pair* des Königreiches *condemniret*, und noch viele andere Dinge mehr eingegangen werden müssen, die sonst wohl würden unterblieben seyn. Bey dir stehet die größte Parleментарische Gewalt. Warum? Du bist es, welches durch deine Bewilligungen alle Kosten und Ausgaben bestreitest, wobey die Cammer derer Herren fast gar nichts zu sprechen hat. Welcher König von Engeland dich zum Freund hat, fährt wohl: Und ich würde nicht in Franckreich gestorben seyn, woferne ich deine Freundschaft *menagiret* hätte“.

²¹⁶ Ebd., S. 806.

²¹⁷ Ebd., S. 790.

²¹⁸ Vgl. dazu vor allem DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns, S. 134ff. u. passim.

liche Parallelen zu manchen Überlegungen Pufendorfs und Leibniz' sind hier nicht zu verkennen²¹⁹.

6. SCHRIFTEN ZUR ENGLISCHEN STAATS- UND LANDESKUNDE

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erschienen einige weitere Schriften deutschsprachiger Autoren, die als Belege für das anhaltende Interesse an der neuen englischen Verfassung gelesen werden dürfen. Dabei erstaunen den heutigen Betrachter ebenso die Bandbreite der abgehandelten Details, die Genauigkeit der in den Darstellungen verarbeiteten und reflektiert vorgetragenen Informationen wie auch die oft anzutreffende Freiheit des Urteils über diesen Gegenstand.

Eine der beachtlichsten dieser Schriften legte 1717 ein heute vollkommen unbekannter Autor namens *Paul Fyhn*²²⁰ vor, der in diesem Jahr seine „Anmerckungen über den Staat von Engelland“ veröffentlichte²²¹. Die kurze Darstellung der englischen Verfassung – mit eingefügten Abschnitten auch über Religion und Wirtschaft des Inselreichs – widmete der Autor dem Kronprinzen Christian von Dänemark mit der ausdrücklichen Bitte, „also mich und dis mein wohlmeynentlich geschriebenes Buch als ein Schutz-GOTT gegen Verfolgung und scharffe *Critique* allergnädigst zu beschirmen“²²². Fyhn gibt in der Vorrede an den „geneigten Leser“ zwar zu, „daß ich nicht die Gelegenheit Engelland zu sehen gehabt habe“, doch er betont sein Hauptanliegen, die englischen Zustände in der Form einer politischen Lehre zu vergegenwärtigen: „denn die besten *Statisten* / werden mir hierin Beyfall geben / daß eine Regierung durch vorhero erkandte Fehler / und Vorbauung der künftigen / sich am geschicksten machet“²²³.

²¹⁹ Nicht zutreffend ist daher die Feststellung von ERICH EVERTH, *Die Öffentlichkeit in der Außenpolitik von Karl V. bis Napoleon*, Jena 1931, S.265, die Faßmannschen „Totengespräche“ seien „stark feuilletonistisch und von jedem politischen Ehrgeiz entfernt“ gewesen.

²²⁰ Über den Autor *Paul Fyhn* (die Widmung seiner Schrift ist in Hamburg datiert) war auch durch intensive Recherchen nichts zu ermitteln; siehe schon die Feststellungen bei WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S.23, Anm. 5; FENSKE, *Der moderne Verfassungsstaat*, S.128 spricht (ohne weiteren Beleg) von „Paul Fyhn aus Schleswig-Holstein“. Vielleicht handelt es sich, trotz der Widmung der Schrift, um ein Pseudonym.

²²¹ PAUL FYHN, *Anmerckungen / Über den Staat von Engelland / Welchen beygefüget Die zwischen dem Schwedischen Envoyè Grafen von Gyllenburg / dem Freyherrn von Görtz / Sparre und andern gewechselte Briefe / Betreffend den Anschlag einer in Groß-Britannien anzustiftenden und durch Schwedische Macht zu unterstützenden Rebellion*, Nach dem Original mit desselben Beybehaltung ins teutsche übersetzt, Frankfurt – Leipzig 1717. – Ohne den Anhang mit dem Briefwechsel erschien 1717 in Altona eine weitere Ausgabe der Schrift unter dem Titel: „*Remarques über den Etat von Engelland*“. Im folgenden wird nach der erstgenannten Ausgabe zitiert.

²²² FYHN, *Anmerckungen / Über den Staat von Engelland*, unpag. (Widmung).

²²³ Ebd., unpag. (Vorrede).

Gleich am Beginn seiner Ausführungen nimmt Fyhn sein Urteil über den von ihm erörterten Gegenstand vorweg, indem er erklärt: „Die Englische Regierung ist ohne Zweifel eine von den besten der Welt; Sie ist ein sicheres Mittel zwischen einer *Monarchie* und einer *Republique*; und es ist in der That dieses Mittel / welches des gemeinen Volckes Zustand in Engelland glückseliger als in vielen andern Ländern machet“²²⁴. Die Ursache für diese Tatsache liegt also in der in Großbritannien verwirklichten Form einer Mischverfassung (Fyhn gebraucht den Begriff allerdings nicht), die zugleich monarchische wie republikanische Elemente enthält²²⁵. Mit dieser politischen Ordnung können zugleich die Gefahren der absoluten Monarchie wie auch diejenigen der (vom Autor eindeutig abgelehnten) „reinen“ Republik vermieden werden²²⁶. Knapp, aber präzise und in der Sache wohlinformiert²²⁷ umreißt der Autor die verfassungsmäßigen Rechte beider Häuser des englischen Parlaments sowie die Prärogativen der Krone. Es gebe nichts, bemerkt er mit Bezug auf die Macht des Unterhauses, „was die Gemeine nicht könne *proponiren* / und darüber eine *Acte* passiren / die Sachen ausgenommen / welche des Königs *Prærogativen* angehen“²²⁸, während auf der anderen Seite die politischen Befugnisse des britischen Monarchen zuerst und vor allem durch ihre Einschränkungen charakterisiert werden: der Herr am Hofe von St. James könne zwar Gutes, aber nichts Böses tun²²⁹ (eine bei den deutschen Autoren dieser Zeit immer wiederkehren-

²²⁴ Ebd., S. 1; vgl. allgemein auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 23–26.

²²⁵ Dies wird klar ausgesprochen: FYHN, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, S. 2: „Engelland ist ... eine MONARCHIE, weil darin ein König regieret / welcher nicht erwählet / der aber den Thron durch Gebuhrtliche Gerechtigkeit besitzt / und dessen Erb-Recht sowohl durch Gesetze bestätigt ist / daß die ganze Englische Nation in einem Parlement sich *representirende* / Ihm dis nicht *de jure* kan benehmen / wann er auch ein Tyrann wäre. – Engelland ist hierin eine *Republique*, weil alle Sachen / die einigermaßen die *Nation* betreffen / müssen *proponiret* / *agüiret* und *resolviret* werden / in einer allgemeinen Versammlung der Reichs-Stände / die von denen *Pairs* und Gemeinen sind *componiret* / welche die beyde Englische Parlaments-Häuser *distinguiren*...“.

²²⁶ Vgl. ebd., S. 5f., die aufschlußreiche Bemerkung Fyhns, die Erfahrung lehre, „daß viele wohl-*constituirte* *Republiques* endlich mit der Zeit *Aristocratisch* werden / welche von allen Regierungen die *Insupportableste* / und am meisten Tyrannisch scheineth / indem ein jeder *Patritius* und deren gantze *Race* / fast einen Tyrannen *agiret* / nichts mehrers zu Hertzzen nehmende / als wie sie ihren Nachbahren und Mit-Einwohnern / unter ihrem Joch in einen slavischen Gehorsam halten können; Hieraus entstehet / daß die *Conditiones* sothaner *Republicanischen* Einwohnern / viel schlimmer ist / als deren / die unter einem Laster-haftten und undanckbahren Fürsten leben / denn nach dessen Tode kan ihr Zustand verbessert werden / das aber von einer *Republique* aufgelegte Joch / kan nimmer abgeworffen werden / sondern währet so zu sagen: Ewig“.

²²⁷ Es mag sein, daß Fyhn die – im gleichen Jahr (1717) im Original wie in Faßmanns deutscher Übersetzung erschienene – „Dissertation sur l’Origine du Gouvernement d’Angleterre“ von Rapin de Thoyras schon zur Kenntnis nehmen konnte.

²²⁸ FYHN, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, S. 3; vgl. auch ebd., S. 19.

²²⁹ Vgl. etwa ebd., S. 5: „Dies alles aber kan doch einen guten König von Engelland / einem jeden Gutes zu thun / nicht hindern; Die Gesetze aber haben es so wohl vorgebauet / daß

de Wendung); er sei gewissermaßen aus wohlwogendem Eigeninteresse heraus tugendhaft und könne sich zudem als „Mittler“ für den Fall bewähren, wenn es „geschehen solte / daß das Ober-Haus die Gemeine unterdrücken wolte / oder diese das Ober-Haus“²³⁰.

In verfassungshistorischer Hinsicht hat Fyhn indes nur wenig zu bieten; die knappen Abrisse über die Revolutionsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts referieren die Ereignisse ohne besonders ausgeprägte Sympathie für die eine oder die andere Seite²³¹; die englischen Parteien werden nur in einer Nebenbemerkung knapp erwähnt²³². Besonders wichtig erscheint dagegen seine Betonung der *Herrschaft der Gesetze* als zentrale Grundvoraussetzung der englischen Freiheit: „Die Gesetze allein / wann sie im Parlement *etabliret* sind / und nicht des Königs / oder eines *particuliren* Edel-Manns Wille allein / *decidiren* dieser *Nations* Sachen / und weil diese Gesetze in denen beyden Häusern vom Parlement (welche die gantze *Nation representiren*) *compiliret* / und durch den König *confirmiret* werden / und nichts ein Gesetze in Engelland / welches nicht der Gemeinen / derer *Lords*, und des Königs *Approbation* in sich haltet / heissen kan / so ist es auch unmöglich / vor einer von diesen dreyen Partheyen / etwas vor dem andern *Præjudicirliches* zu unternehmen / und dadurch wird des Königs Erb-Recht / und des Volckes Freyheit / *conserviret*“²³³. Und Fyhn betont denn auch ausdrücklich, die „allgemeine Englische Gesetze sind ... in den / der Völcker Gerechtigkeit und Freyheit betreffende Sachen / nicht zu verbessern“²³⁴.

Noch zwei weitere, auch von späteren deutschen Autoren immer wieder stark beachtete Aspekte der englischen Verfassungswirklichkeit und politischen Existenz hebt Fyhn ausdrücklich hervor: Zuerst die – für einen kontinentalen Beobachter jener Zeit noch durchaus ungewöhnliche – soziale Mobilität innerhalb der englischen Gesellschaft, die er ausdrücklich mit dem englischen Parlament in Verbindung bringt: denn dieses ermögliche immerhin

/ fals er böse wäre / doch niemanden Verdruß verursachen könne; Denn durch die Gesetze ist des geringsten Engelländers Leben und Gut vollkommen versichert / worüber der König nicht kan *disponiren*“.

²³⁰ Ebd., S. 7.

²³¹ Vgl. ebd., S. 13ff. – Die Ursachen der Revolution von 1642 sieht Fyhn im Wirken eines intransigenten Parlaments sowie im unheilvollen Einfluß fanatischer religiöser Sekten, während er Karl I. Ehrlichkeit, wenngleich ungeschicktes Handeln bescheinigt. Die Schuld am Ausbruch der Glorious Revolution hingegen trägt seiner Auffassung nach allein Jakob II.

²³² Vgl. ebd., S. 17, wo im Abschnitt über die kirchlich-konfessionellen Gegensätze von den Whigs als „von der *moderirten* Parthey“ die Rede ist, während die Tories als „alte / strenge Leute von der Kirche“ bezeichnet werden!

²³³ Ebd., S. 6; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 25, sieht hierin ein typisches Indiz für frühliberales Denken.

²³⁴ FYHN, Anmerkungen / Uber den Staat von Engelland, S. 17; vgl. aber auch die (ebd., S. 17f.) folgenden, sehr kritischen Anmerkungen zu den Defiziten einzelner anderer Bereiche des englischen Rechts!

jedem befähigten, allerdings auch über ein gewisses Vermögen verfügenden „gemeine[n] Mann“ die aktive Teilnahme an den politischen Entscheidungen des Landes²³⁵. Überdies machten sich die englischen Adligen, so der Autor an anderer Stelle seiner Schrift, „doch keinen *Scrupel*, wie in etlichen andern Ländern / ... mit einer Bürgerlichen *Familie* sich zu *alliiren* / und die Bürger machen sich keine besondere Ehre von solcher *Alliance*; Weil die Mitteln allein England in grosse *Consideration* setzen“²³⁶. Und zweitens betont auch Fyhn wenigstens ansatzweise den Zusammenhang zwischen der „vorteilhaften *Situation*“²³⁷, also der gesicherten Insellage, und der bestehenden freien Verfassung Großbritanniens, eines Landes, das als mächtige See- und Handelsmacht eben „keine grosse *Guarnison* sonderlich vonnöthen“²³⁸ habe – und sich also auf diese Weise ebenfalls von den Staaten des europäischen Kontinents unterscheide.

Wie im Falle Paul Fyhns verliert sich auch die Kenntnis der Persönlichkeit von *Johann Bernhard Heinzelmann*, der 1718 eine umfassende deutsche Bearbeitung des „Present State of Great Britain and Ireland“ von Guy Miede²³⁹ herausbrachte – unter dem Titel „Des Herrn *Guy Miede* Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irriand nach der gegenwärtigen Zeit“ –, weitgehend im Dunkel der Geschichte²⁴⁰. Heinzelmanns deutsche Ausgabe der bekannten Landeskunde von Miede²⁴¹ ist gegenüber der Vorlage überaus stark erweitert worden: die 506 Seiten des Werkes von Miede schwollen in der deutschen Fassung auf 1240 Seiten an, wobei Heinzelmann nicht nur Eigenes ein-

²³⁵ Vgl. ebd., S. 1: „So stehet in Engelland die Thüre offen / sowol vor einem Schuster als Grafen Sohn / durch seine Tugend und Mittel ein Parlements-Herr zu werden / worzu weder des Hofes *Protection*, noch Adelich Geblüte etwas kan beylegen; Weil der einzige Weg dazu ist / sich durch Klugheit / Reichtum und Macht solchen zu verschaffen“.

²³⁶ Ebd., S. 7.

²³⁷ Ebd., S. 19; vgl. auch S. 28.

²³⁸ Ebd., S. 28.

²³⁹ Siehe oben, Kap. III. 4.

²⁴⁰ Im HAMBERGER/MEUSEL, Bd. III, S. 178, findet sich eine kurze Notiz über einen *Johann Bernhard Heinzelmann*, der „Konrektor zu Meldorf im Süder-Dithmarschen“ (und Übersetzer einer später aufgelegten englischen Landeskunde) gewesen sein soll – Lebensdaten werden nicht genannt; allerdings zweifeln die Autoren in einer Fußnote (ebd., *) selbst an der Richtigkeit ihrer Angaben.

²⁴¹ [GUY MIEGE], Des Herrn GUY MIEGE Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irriand nach der gegenwärtigen Zeit. Oder Allerneueste Historische und Geographische Nachricht von denen dreyen Königreichen Engel- Schott- und Irriand, worinnen derselben Einwohner Ursprung, Sprache, Temperament, Genius, Religion, Sitten und Litteratur, nebst deren Monarchen, hohen und niedrigen Adel, Geistlichkeit, Gesetzen, Regierungs-Art, geist- und weltlichen Gerichten u. s. w. ingleichen die Eintheilungen dieser grossen und berühmten Insuln, deren Macht, *Interesse* und Nachtheil bey Vergleichung anderer Länder, die einheimischen *Curiosa naturae & artis*: ferner auch die vornehmsten Merckwürdigkeiten der ungemeynen grossen und volckreichen Hauptstadt London zusamt dem Staat der Engel- Schott- und Irriändischen Universitäten u. v. m. deutlich und weitläuffig entdeckt werden [übersetzt von JOHANN BERNHARD HEINZELMANN], Leipzig 1718.

fügte, sondern ebenfalls Anleihen bei anderen englandkundlichen Standard- und Quellenwerken vornahm, nicht zuletzt sogar aus der Konkurrenzdarstellung der beiden Chamberlaynes²⁴². Mit Recht ist daher gesagt worden, daß Heintelmanns Ausgabe „mit gutem Recht einen eigenständigen Rang beanspruchen“²⁴³ könne. Die inhaltliche Tendenz und die politische Ausrichtung des Werkes ist freilich, gerade von seiten der neueren Forschung, sehr unterschiedlich beurteilt worden: Während ein Autor darin eine der „Auftaktschriften des deutschen Frühliberalismus“²⁴⁴ erkennen möchte, behauptet ein anderer, daß aus dieser Darstellung nicht einmal deutlich werde, „worin sich England von den absolutistisch regierten Kontinentalstaaten grundsätzlich unterschied[en]“ habe²⁴⁵.

Es läßt sich schon vorweg sagen, daß jedenfalls die letztgenannte Auffassung in keinem Fall zutrifft. Bereits in der Widmung an den Prinzen Friedrich Ludwig von Großbritannien (den späteren, vorzeitig verstorbenen Prince Frederick of Wales), wird der Grundtenor der dann folgenden Darstellung deutlich genug zum Ausdruck gebracht: „Englands äußere so geist- als weltliche Staats-Verfassung ist gewiß für eine der schönsten und *raisonablesten* in der Welt zu schätzen, und beydes Regenten als Unterthanen mögen bey einer untereinander getroffenen *harmonie* ihr Leben in einem für vielen andern höchst beglückten Stand zubringen“²⁴⁶. Heintelmann preist sein Opus und dessen vermeintliche besondere Vorzüge bereits in der Vorrede an: es handle sich um das bisher umfangreichste Werk in deutscher Sprache über England – ausschließlich aus britischen Originalquellen geschöpft und seiner Tendenz nach grundsätzlich unparteiisch. Trotzdem ist eine gewisse Sympathie für die Whigs und die Anhänger der protestantisch-hannoverschen Thronfolge deutlich zu merken.

In der Bestimmung der eigentlichen Natur der Verfassung von England geht auch Heintelmann von der alten aristotelischen Dreiteilung der Verfassungsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) aus, differenziert anschließend aber zwischen *despotischer* und zwischen *politischer* oder *väterlicher Monarchie*, „allwo sich die Unterthanen wie die Kinder unter dem Gehorsam eines Vaters durch billige und gerechte Gesetze regieren lassen“. Im Lichte dieser Unterscheidung ist England „eine väterliche erbliche Monarchie / woselbst ein höchstes freyes Ober-Haupt nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Königsreichs das Regiment führet“²⁴⁷. Die besondere „Freiheit“ dieser Monarchie begründet er – freilich aus spezifisch kontinentaler Perspektive – zuerst und vor allem mit der Tatsache, daß der König von England keinem Kaiser und vor

²⁴² Siehe dazu oben, Kap. III. 9.

²⁴³ WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S. 33.

²⁴⁴ Ebd., S. 31.

²⁴⁵ BLANKE, *Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit*, Bd. I, S. 256.

²⁴⁶ [MIEGE / HEINZELMANN], *Des Herrn GUY MIEGE Geist- und Weltlicher Staat von Großbritannien und Irland nach der gegenwärtigen Zeit*, unpag. (Widmung).

²⁴⁷ Die Zitate ebd., S. 791.

allem auch keinem Papst untertan sei²⁴⁸. Den Mischcharakter der politischen Ordnung des Inselreichs deutet er mit seiner Bemerkung an, daß die englische Monarchie *zugleich* auch über die Vorzüge der anderen beiden politischen Grundformen, eben der Aristokratie und der Demokratie, verfüge²⁴⁹. Der ausgleichende Charakter der britischen Monarchie und ihr Anspruch auf historische Kontinuität werden mit besonderem Nachdruck hervorgehoben: „Es ist eine Monarchie, die durch eine Verwunderungs-würdige *Temperatur* dem Fleiß, der Freyheit und dem Wohlstand der Unterthanen viel zulasset, und gleichwohl der Majestät und dem Vorzug eines Königes, der sein Volck wie Unterthanen, nicht aber als Slaven regieren will, in keinem Stücke etwas benimmt. Es ist endlich eine Monarchie, die bey nahe tausend Jahre her / auch in der letzten *Revolution* selbst, jederzeit ohnunterbrochen fortgeführt worden“²⁵⁰.

Den Rang und die verfassungsmäßige Bedeutung des *Königtums* arbeitet Heinzelmann noch deutlicher als Fyhn und andere anglophile Autoren der Zeit heraus. Zwar betont auch er den entschieden nichtabsolutistischen

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 791f.

²⁴⁹ Ebd., S. 792: „England ist eine Monarchie, welche wegen einer hieselbst nothwendig erforderten und ordentlichen Zusammenstimmung beydes der Reichs-Pairen im Ober-Hause, als der Glieder des Unter-Hauses in Einführung oder Abschaffung der Gesetze und Parlaments-Acten alle Vortheile der *Aristocratie* und der *Democratie* hat und gleichwohl auch aller Nachtheile, und Unbequemlichkeiten / so sich sonst bey diesen beyden Regiments-Formen zu äussern pflegen, entübriget“.

²⁵⁰ Ebd.; es heißt weiter (ebd., S. 792f.): „Ob sich aber gleich in währenden vorigen Rebellionen viele dahin bearbeiteten, wie sie möchten das Reich in eine *Democratie* und Republic verwandeln, so konte doch dieses alles nicht lange Bestand haben; wie sich dann nach der Zeit die besten und ehrlichsten Leute in England wiederum nach ihrem vertriebenen Ober-Herren schneten, ergriffen auch die erste vortheilhafte Gelegenheit / denselben wieder zurück zu ruffen und das alte Regiment durch ihn bestätigen zu lassen. Woraus dann zu ersehen, daß die Engländer von Natur mit dieser Regierungs-Art am meisten zu frieden seyn“. – Die Geschichte beider Revolutionen des 17. Jahrhunderts werden vom Autor im weiteren Verlauf der Darstellung ausführlich abgehandelt. Heinzelmann nimmt hierbei die Perspektive der meisten deutschen Autoren dieser Zeit ein: Karl I. wird wegen seiner politischen Fehler gerügt, das Parlament, die radikalen Sekten und Cromwell aber werden wesentlich deutlicher kritisiert und schließlich im ganzen verurteilt (vgl. ebd., S. 930ff.), während die Hauptschuld am erzwungenen Thronwechsel von 1688/89 wiederum Jakob II. angelastet wird (vgl. bes. ebd., S. 945ff.; siehe bereits S. 789). Aufschlußreich aber bleibt die scharfe und auch eingehend begründete Kritik an der Hinrichtung Karls I. (ebd., S. 932): „... gesetzt, der König [Karl I., H.-C.K.] hätte etwas zum *Ruin* des Reichs beygetragen, so wäre doch alles, was sich noch einiger massen mit Vernunft und nach der Gerechtigkeit entschuldigen liesse, darauff angekommen, und das Verbrechen zur Gnüge bestraffet gewesen, falls sie des Königes fernere Regierung für nichtig erklärt, und auff solche Art denselben des Reiches entsetzet hätten. In eine solche Haupt-Veränderung hätte auch die gantze Englische *Nation* einwilligen müssen: Da aber dieselbe nur durch eine *Cabale* oder einige heimliche Berathschlagung, die sich zugleich von einer schreckbaren Armee unterstützt sahe, vorgenommen wurde, so kan man gar leicht erachten, unter was für einem unverantwortlichen *Pratext* der Gerechtigkeit sie dem König das Leben abgesprochen haben“.

Charakter der britischen Monarchie sowie ebenfalls das Recht der Untertanen zum Widerstand gegen einen Herrscher, der „die Gesetze verwirfft, und sich einer *arbitrairen* Gewalt anmasset“²⁵¹, doch er hebt andererseits nachdrücklich den ausgleichenden, die divergierenden Interessen der Nation „balancierenden“ Charakter dieses Königtums hervor²⁵². In dem sehr detaillierten Kapitel „von dem König in England“²⁵³ werden nicht nur die Prärogativen des Monarchen ausführlich abgehandelt²⁵⁴, sondern es wird ebenfalls noch einmal ausdrücklich auf den im eigentlichen Sinne „freien“, d. h. politisch und geistlich vollkommen unabhängigen Charakter des Königs von England hingewiesen: Es sei ein bezeichnender Widerspruch, bemerkt der Autor gegen die Bestrebungen der radikalen Torys und Jakobiten, daß ausgerechnet die Streiter für ein absolutes englisches Königtum eben dieses Königtum in Wahrheit dadurch schwächen würden, daß sie es in allen geistlichen Angelegenheiten „der willkürlichen *Disposition* des Römischen Pabstes überlassen“²⁵⁵ müßten.

Und im ebenfalls recht ausführlichen Abschnitt über das Parlament²⁵⁶ findet sich eine ähnlich sachlich-ausgleichende Argumentation: Es ist zwar durchaus die Rede von der „herrliche[n] *Assemblée*“, die definiert wird als „das hohe Groß-Britannische Gericht, welches mit einer *Potestas legislativa* begabt ist und zwey Theile von den 3. Staaten des Königreichs, als dem König, denen Lords und Gemeinen, ausmachet“²⁵⁷, doch Heinzelmann warnt ausdrücklich davor, von einer uneingeschränkten Parlamentsherrschaft zu reden: „Man höret die Engländer insgemein sprechen, *that a Parliament can do any Thing*, d. i. das Parlament alles zu unternehmen vermögend sey, welches aber mit dieser Einschränkung zu verstehen ist, daß es alles was der allgemeinen Gerechtigkeit nicht zuwieder lauffe, mit Königlichen *Consens* thun könne“²⁵⁸. Ausdrücklich und warnend verweist er auf frühere Zeiten, etwa auf die der ersten Revolution, als „die Gemeinen ... sich oftmals mehr Recht und Gewalt angemaßet [hatten], als ihnen billig wäre zugekommen“²⁵⁹. Dazu paßt ebenfalls, daß der Autor das Wirken der politischen Parteien in England²⁶⁰ ausdrücklich

²⁵¹ Ebd., S. 788.

²⁵² Vgl. die charakteristische Feststellung ebd.: „Wenn die Englische Nation unter sich selbst strittig wird, so ist es den Königen iederzeit am besten gelungen, falls sie diejenige Parthey unterstützt haben, die sich nach des Landes Gesetzen am meisten *conformiret* hat. Der Hof ist zu allen Zeiten fähig genug bey solchen Fällen die *Nation* zu *balanciren*“.

²⁵³ Ebd., S. 806–851.

²⁵⁴ Vgl. ebd., S. 809ff. u. passim.

²⁵⁵ Ebd., S. 822.

²⁵⁶ Ebd., S. 1110–1145.

²⁵⁷ Ebd., S. 1111.

²⁵⁸ Ebd., S. 1129f.

²⁵⁹ Ebd., S. 1130.

²⁶⁰ Vgl. dazu den Abschnitt ebd., S. 776–790; in der Darstellung und differenzierenden Rekonstruktion des englischen Parteiwesens folgt Heinzelmann im wesentlichen der „Dissertation“ von Rapin de Thoyras bzw. ihrer Übersetzung durch Faßmann; siehe dazu oben, Kap. III. 7.; VI. 5.

negativ bewertet, im Parteienstreit sogar einen der Auslöser des Bürgerkriegs der 1640er Jahre erkennt und mit besonderem Nachdruck für eine allgemeine „Versöhnung“ zwischen Whigs und Tories zum allgemeinen Wohl und zur Beförderung der „Glückseligkeit“ des Landes eintritt²⁶¹.

Trotzdem fällt Heinzelmanns zusammenfassende Bewertung der englischen Verfassung uneingeschränkt positiv aus: „Groß-Britannien ist nach der Wahrheit vor allen andern Königreichen und Staaten in diesem Stück höchst beglückt, daß es sich beydes von der Geist- als weltlichen Slavery befreyet siehet. Das Volck kan durch keine andere Gesetze gebunden werden, als nur einzig und allein durch solche, die es sich durch die im Parlamente versammelte *representirende* Glieder selbst gemachet hat“; – und in offenkundiger (aber nicht ausdrücklich thematisierter) Anknüpfung an Locke wird anschließend die Trennung zwischen Exekutive und Legislative als Hauptkennzeichen dieser politischen Ordnung ausdrücklich herausgearbeitet. Der Autor folgert: „Hieraus mag nun die kluge Verfassung des Engländischen Staats sattsam erhellen, da man die Groß-Britannische Monarchie dergestalt *limitiret* siehet, daß zwar einer seits die Freyheit der *Nation* sorgfältigst bewahret wird; andererseits aber auch der Majestät und den *Prærogativen* des Königes kein Abbruch geschicht“²⁶².

Beide Autoren, Paul Fyhn wie Johann Bernhard Heinzelmann, gelangen zu einer ausgesprochen positiven Bewertung der Verfassung von England, deren Hauptaspekte sie ebenso kenntnisreich wie sachlich herauszuarbeiten verstehen; jedenfalls ist bei allem Anspruch auf Objektivität der Darstellung die deutlich anglophile Grundtendenz ihrer Schriften nicht zu verkennen. Indes bleibt es sehr fraglich, ob beide bereits als Vordenker eines deutschen Frühliberalismus interpretiert werden können²⁶³. Hat Fyhn wenigstens in einigen Nebenbemerkungen auf die Insellage Großbritanniens als auf eine besondere Voraussetzung für die *reale Möglichkeit* der Existenz einer so einzigartig freien Verfassungsordnung hingewiesen – und damit zugleich deren Bedeutung als Vorbild für die kontinentalen Staaten deutlich relativiert –, so dominiert bei Heinzelmann eine harmonisierende, den Gedanken des Ausgleichs, der Balance in den Vordergrund stellende Betrachtungsweise, die in seiner Bestimmung des Königtums, besonders auch in seiner Kritik der Parteien, sehr klar zum Ausdruck kommt. Beide bewegen sich als politische Autoren noch eindeutig im Horizont traditioneller Absolutismuskritik, teilweise auch des aristotelischen Ausgleichs- und Vermittlungsdenkens, und daher keineswegs in einem eindeu-

²⁶¹ [MIEGE / HEINZELMANN], Des Herrn GUY MIEGE Geist- und Weltlicher Staat von Großbritannien und Irland nach der gegenwärtigen Zeit, S.783: „Zu wünschen wäre es, daß beyde Parthey ihren Privat-Groll, welchen sie gegen einander so lange Jahre her getragen und in so manche öffentliche Feindseligkeit ausbrechen lassen, endlich möchten bey Seite legen und das allgemeine Gute, die Wohlfart ihres Landes, die Glückseligkeit des Staats und den Wachstum der Gottseligkeit mit vereinigten Kräfften befördern helfen“.

²⁶² Beide Zitate ebd., S. 823.

²⁶³ Das tut WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S.23ff., 31 ff.

tig frühliberalen – d. h. *auch* die notwendige, wenngleich begrenzte innere Konflikthaltigkeit eines auf Freiheit hin angelegten Gemeinwesens reflektierenden – Argumentationszusammenhang.

Weniger positiv voreingenommen zeigte sich dagegen der Jurist und Historiker *Jacob August Franckenstein* (1689–1733), der 1725 sein „Englisches Theatrum“, eine Gesamtdarstellung der englischen Geschichte mit einem knappen Abriß auch der gegenwärtig bestehenden Verfassungsordnung, veröffentlichte²⁶⁴. Das bemerkenswert gut informierte Werk²⁶⁵ verarbeitet eine für diese Zeit ungewöhnliche Fülle an Literatur; u. a. beruft der Autor sich ausdrücklich auf Chamberlayne, Pufendorf und Rapin de Thoyras²⁶⁶. Er ist um Sachlichkeit bemüht und von jeder anglophilen wie aber auch anglophoben Neigung frei – ohne jedoch bei der Behandlung kontroverser Themen klare Urteile zu verschmähen.

Deutlich wird dies zuerst in seiner Darstellung der Revolutionen des 17. Jahrhunderts, deren eigentliche Ursache er in den überhöhten englischen Staatsschulden zur Kriegsfinanzierung ausmacht²⁶⁷. Den Bürgerkrieg, den Königsprozeß und die Errichtung der Republik stellt er aus entschieden royalistischer Perspektive dar²⁶⁸; die Schuld an der Gewaltherrschaft Cromwells sieht Franckenstein ausschließlich beim Parlament, das die „Canaille“ wider den rechtmäßigen Herrscher aufgewiegelt habe²⁶⁹. Der Protektor habe sich nur durch geschickte Ausnutzung der religiösen Gegensätze an der Macht halten können²⁷⁰. Die Glorious Revolution hingegen wird, wie von den meisten anderen deutschen Autoren der Zeit, positiv gesehen: Wilhelm von Oranien ist auch in der Deutung und Darstellung Franckensteins der Held dieser historischen

²⁶⁴ *Jacob August Franckenstein*, Sohn des Leipziger Juristen und Historikers Christian Gottfried Franckenstein, studierte in seiner Vaterstadt, wurde 1713 Magister der Philosophie und erwarb 1719 den juristischen Doktorgrad in Erfurt. 1721/22 und 1724–1732 lehrte er als Ordinarius des Natur- und Völkerrechts in Leipzig, nur unterbrochen durch eine kurze Tätigkeit als Hofrat in Anhalt-Zerbst. Neben juristischen Schriften und seinem Engländerwerk verfaßte er jeweils auch ein „Historisches Theatrum“ von Frankreich, Portugal und der Schweiz. Diese Angaben nach dem knappen Artikel von STEFFENHAGEN, in: ADB VII, S. 245.

²⁶⁵ JACOB AUGUST FRANCKENSTEIN, Englisches THEATRUM Worinnen dieses Königreichs völlige Historie Und sonderbare Veränderungen enthalten, Welche mit benöthigten Allegatis Autorum versehen, dabey hin und wieder die historischen Zweifel erörtert, Auch letztlich gehörige Nachricht von der Engelländer Qualitäten / Prätensionen, dieses Reichs Einkommen, und Waaren, nebst denen Absichten desselben auf andere hohe Potentien gegeben wird, Halberstadt 1725.

²⁶⁶ Vgl. etwa ebd., S. 369, Anm. f), S. 371, Anm. k), S. 374, Anm. q).

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 278.

²⁶⁸ Vgl. ebd., S. 287ff., 300ff.

²⁶⁹ Vgl. ebd., S. 292ff.

²⁷⁰ Vgl. ebd., S. 313f.: „Der Religion wuste sich Cronwell [sic!] in allen zu seinen Vortheil zu bedienen, indem er allen Secten Freyheit ließ, und sich dadurch bey jeden beliebt machte, wodurch er das Volck untereinander getheilet hielt, daß sie sich nicht zusam wieder ihn vereinigen konten“.

Stunde²⁷¹. Immerhin nimmt der Autor das bereits von Pufendorf geprägte Urteil vom unruhigen, potentiell revolutions- und umsturzgeneigten englischen Volk²⁷² erneut auf, indem er bemerkt: „Auffruhr und neue Händel sind bey ihnen [den Briten, H.-C.K.] nicht ungemeyn und wollen einige 13 Englische Könige zehlen, welche darüber eines unnatürlichen Todes gestorben, deswegen auch ihre Könige niemahls sicher leben, sondern auf das unbändige Volck beständig acht haben müssen“²⁷³.

Aufschlußreich ist, daß Franckenstein von Anfang an die starke Rolle des Parlaments im Rahmen des britischen Verfassungsgefüges herausstreicht, indem er die Staatsform als „ein durch das Parlament *limitirtes* Erb-Reich“ definiert, weil es – so bemerkt er mit Blick auf die Ereignisse von 1688 – „dem Parlament frey gestanden [habe], nach Beschaffenheit der Umstände mit Übergehung der nächsten einen weitläufftigern Königlichen Verwandten auf den Thron zu setzen“²⁷⁴. Der Autor erkennt und benennt also durchaus den *verfassungsändernden* Charakter des „revolution settlement“, der darin bestand, daß es fortan Recht und Sache des Parlaments war, über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden, d. h. die Kompetenz-Kompetenz zu beanspruchen²⁷⁵. Bezogen auf die politische Macht des Monarchen ist die Form der Regierung von England also nach der Definition Franckensteins „eine umschränkete *Monarchie*, indem der König vieles nicht nach seinen Gefallen thun kan, sondern in einigen erst des Parlaments Bewilligung erwarten muß“²⁷⁶.

Die Bedeutung des Parlaments – definiert als „Zusammenkunfft / derer Groß-Britannischen Stände“²⁷⁷ – bestimmt er ganz aus dessen Kompetenz zur Beschränkung der monarchischen Machtbefugnisse: Entstanden aus einer Maßnahme des Königs, um den Einfluß des Hochadels zu bändigen und zu beschränken, habe das Parlament, vor allem das Unterhaus, „mit der Zeit aber die Königliche Hoheit gleichfals geschwächet, indem man viel Wesens von dem Recht des Volcks gemacht, und das Unterhaus gar nach der *Souverainete* getrachtet, wann der König nicht alles nach dessen Willen eingerichtet. Ueberhaupt ist das Parlament auf seine Gewalt sehr erpicht, weil selbe nicht auf geschriebenen *Privilegien*, sondern auf der *observantz* beruhet, da man aus einem *Actu* gleich ein Recht erzwingen will“²⁷⁸. Die prekäre Situation des Königs von England zeige sich auch darin, daß er in Bezug auf Steuer- und Finanzbewilli-

²⁷¹ Vgl. ebd., S. 329ff.

²⁷² Siehe oben, S. 326.

²⁷³ FRANCKENSTEIN, *Englisches THEATRUM*, S. 356; vgl. auch S. 357, 377 u. a.

²⁷⁴ Ebd., S. 369.

²⁷⁵ Siehe dazu oben, Kap. II. 1.

²⁷⁶ FRANCKENSTEIN, *Englisches THEATRUM*, S. 370; er fügt aber ausdrücklich an: „Wiewohl man hiervon keine Regul machen kan, weil das Parlament manchen König freyere Macht läßt, den andern aber mehr einschränckt, und ihn doch wohl hernach in einigen Stücken wieder nachgiebt“.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd., S. 372.

gung, auf Gesetzgebung sowie „in Religions-Sachen“ nicht über die geringste Macht verfüge, „wenn das Parlament nicht eingewilliget“²⁷⁹. Zwar besitze der Monarch ein Vetorecht gegenüber Parlamentsbeschlüssen, doch tue er gut daran, sich dieses Rechtes nicht allzu oft zu bedienen²⁸⁰. Das gleiche gelte ebenfalls für dessen „Freyheit“, das Parlament „zu *dissolviren*“, denn der Autor fügt sogleich an: „Jedoch muß er [der König von England, H.-C.K.] hierbey behutsam verfahren, damit er durch öfteres oder unzeitiges *dissolviren*, das Volck nicht zu Unruhen anreitze“²⁸¹.

Das Inselreich müsse sich stets, betont Franckenstein an anderer Stelle noch einmal, „für innerlichen Unruhen ..., woran es niemahls bey ihnen mangelt“, in Acht nehmen, und die Existenz seiner durch ein ausgesprochen schwaches Königtum gekennzeichneten Verfassung sei ebenfalls nur deshalb möglich – so deutet der Autor wenigstens an –, weil sich das Land „wegen der umfließenden See gegen ieden leicht defendiren“²⁸² könne. In seinem abschließenden Urteil erneuert Franckenstein noch einmal ausdrücklich das Bild des potentiell anarchischen, von politischen und Religionsparteien innerlich zerrissenen und daher stets revolutionsgefährdeten Inselvolkes: „Solche Unruhen entstehen theils von denen unterschiedenen Religionen, indem man bey ihnen *Episcopales, Puritaner, Independenten, Quacker / Torryys, Whigs* und unzählig andere findet / welche nicht, wie in Holland / einander mit *indifferenten* Augen ansehen, sondern auff das hartnäckigste verfolgen, theils weil diese Nation wegen Einschrenckung der Königlichen *Autorität* sich einer ungezämbten Freyheit anmasset. Inzwischen kan ein kluger und hertzhaffter König solchem Übel einiger massen zuvor kommen, wenn er wider die allgemeine Neigung des Volcks nichts unternimt / die ihm zugestandene Gewalt nicht überschreitet, und mit dem Parlamente nach aller Möglichkeit in gutem Vernehmen stehet“²⁸³.

Franckenstein zeichnet hier nicht unbedingt ein Schreckbild, aber ganz gewiß kein Vor- oder gar Idealbild politischer Ordnung. Die Besonderheit der Verfassung von England erklärt er ausschließlich aus den spezifischen Eigenheiten der historischen Entwicklung, des Volkscharakters und der geschützten Insellage. Immerhin nimmt er – hier wie auch an anderen Stellen seiner Darstellung deutlich beeinflusst von Pufendorfs Methode einer Verbindung von

²⁷⁹ Ebd., S. 373.

²⁸⁰ Vgl die Bemerkung ebd., S. 373f.: „Es würde fast ohnmöglich fallen, alles gewiß zu *specificiren*, wozu des Parlaments *Consens* gehöre, weil viele Puncte dießfals nicht ausgemacht; Denn es pfelet dasselbe von vielen Sachen, so des Reichs Wohlfart betreffen, zurathschlagen, und seine Meinung davon dem König zu *presentiren*, welcher es aber nach Gefallen *ratificiren*, oder verwerffen kan; doch wird sich ein König gemeinlich sehr beliebt, und das Volck Geld herzugeben willig machen, wann er sich des Parlaments begehren, so viel sich thun läßt, nicht entgegen setzet“.

²⁸¹ Die Zitate ebd., S. 375.

²⁸² Die Zitate ebd., S. 377, 376.

²⁸³ Ebd., S. 377.

politischer Geschichte, Analyse der europäischen Mächteordnung und Verfassungsrecht, also von Jus und Historie²⁸⁴ – ebenfalls die *europäische* Bedeutung Englands mit in den Blick, denn er bezieht die Funktion des Inselreichs für den Erhalt der innereuropäischen Balance zwischen katholischen und protestantischen Mächten, auch die Relevanz seiner stärkeren Bindung an das Reich in Folge der hannoverschen Sukzession von 1714, in seine Betrachtungen ausdrücklich mit ein²⁸⁵.

Auch Franckensteins Zeitgenosse *Johann Basilius Küchelbecker* (1697–1757), vor allem als Reiseschriftsteller bekannt²⁸⁶, schrieb seine Werke als ausgebildeter und praktizierender Jurist. Seine 1737 erschienene „Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland“ lieferte dem am Inselreich interessierten Leser, ausdrücklich auf dem Informationsbestand der großen Handbücher von Chamberlayne und Miede aufbauend²⁸⁷, ein weiteres erfolgreiches Englandhandbuch in deutscher Sprache, das mit seinen 247 Seiten handlichere Information als das Monumentalwerk Heinzelmanns bot und (ebenfalls wie „Der nach Engelland reisende *Curieuse* PASSAGIER“, eine knappere Vorläuferschrift von 1726²⁸⁸) dem Typus „der in polyhistorisch-gelehrter Erziehungsabsicht verfaßten frühaufklärerischen Anleitungs- und Begleitschriften für Kavaliersreisen“²⁸⁹ entsprach.

In der Tendenz argumentiert Küchelbecker allerdings deutlich englandfreundlicher als Franckenstein; bereits sehr früh, im Kapitel „Von denen Gesetzen, so in Engelland vornehmlich im Schwange sind“²⁹⁰, bestimmt der Autor die Grundlagen der britischen Freiheit ausdrücklich im Recht des Volkes auf Teilhabe an der Gesetzgebung: „Vermöge und in Ansicht derer

²⁸⁴ Leider hat HAMMERSTEIN in den einschlägigen und grundlegenden Analysen seines Werkes „Jus und Historie“ die Arbeiten Franckensteins nicht berücksichtigt.

²⁸⁵ Vgl. FRANCKENSTEIN, *Englisches THEATRUM*, S. 376, 378, 381 f. u. a.

²⁸⁶ *Johann Basilius Küchelbecker*, aus Linda bei Neustadt/Orla gebürtig, studierte als Pfarrerssohn seit 1715 erst Theologie, anschließend Rechtswissenschaft in Jena. Zwischen 1720 und 1729 bereiste er als Hofmeister adliger Studenten England und Westeuropa, promovierte 1729 in Utrecht und kehrte anschließend nach Deutschland zurück. 1731 wurde er Stadtsyndikus in Annaberg, ab 1735 amtierte er als „Landschafts-Syndikus im Markgrathum Ober-Lausitz“ zu Bautzen; vgl. den informativen Artikel von WINFRIED SIEBERS, in: *Literaturlexikon* VII, S. 59f.; vgl. auch die knappen Bemerkungen in: JÖCHER/ADELUNG, Bd. III, Sp. 929.

²⁸⁷ Vgl. JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland*, In sich enthaltend Eine accurate Beschreibung Von dessen Beschaffenheit, Fruchtbarkeit, Verfassung, Regierungs-Art, Einkünfften, Macht, Religion, Gesetze, Regierung, Parlamente, Königlichem Hoffe, hohen Collegiis, Geistl. und Weltl. Lords, Ritter-Orden, Hohen und niedrigen Adel, Partheyen, Crönung des Königs, Münzte, Handlung und Zustande der Gelehrsamkeit, Franckfurth und Leipzig 1737, unpag. Vorrede.

²⁸⁸ JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, *Der nach Engelland reisende Curieuse PASSAGIER, Oder kurtze Beschreibung Der Stadt London und derer umliegenden Oerter, Denenjenigen, so dahin zu reisen gedencken, Zum besten ans Licht gegeben, Hannover 1726.*

²⁸⁹ So treffend SIEBERS im Küchelbecker-Artikel des *Literaturlexikons* VII, S. 59.

²⁹⁰ KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland*, S. 44–52.

Gesetze ist die Englische Nation ein freyes Volk. Denn man kan daselbst kein Gesetze machen, noch ein gegebenes aufheben, denn nur mit Einwilligung dererjenigen Deputirten, so ins Parlament abgeschicket worden. Dahero geschieht die Unterwürffigkeit gegen ein neues Gesetze freywillig und nicht mit Gewalt“²⁹¹. Insofern lebe, so die in ihrer Grundaussage eindeutige Schlußfolgerung des Autors, das „Common People, oder das gemeine Volck ... in Engelland glücklich und in gewünschter Freyheit, und kan sein Gewerbe nach Wunsch, und besser, auch mit mehrern Verdienst, als irgends in einem Reiche und Lande von Europa, treiben“²⁹². Ob man diese Bemerkungen allerdings bereits als Ausdruck „frühliberaler“ Orientierung deuten kann²⁹³, darf indes mit guten Gründen bezweifelt werden.

Zuerst einmal bleibt festzuhalten, daß Küchelbeckers Definition der Verfassung von England als „temperierte“ Mischverfassung sich – auch in den Formulierungen – in strikt traditionellen Bahnen bewegt und wenig Originalität verrät²⁹⁴, zumal er auch, in einer anderen Schrift, die Verfassung des Alten Reiches in ähnlicher Weise definiert hat²⁹⁵. Noch das negative Urteil Robert von Mohls über die „Allerneueste Nachricht“ mag hierdurch veranlaßt worden sein²⁹⁶. Auch für die Idee einer Parlamentssoveränität hat Küchelbecker, der

²⁹¹ Ebd., S. 45f.; ebd., S. 46 wird auch das uneingeschränkte Steuerbewilligungsrecht des Parlaments in seiner die Königsmacht einschränkenden Funktion ausdrücklich hervorgehoben; vgl. auch S. 53.

²⁹² Ebd., S. 73.

²⁹³ So wiederum WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 65ff.; einige knappe Bemerkungen zu Küchelbeckers Lob der englischen Verfassung auch bei BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 245, 255.

²⁹⁴ Vgl. KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 53: „... die Regierung ... bestehet in Engelland in einer gemischten Regiments-Form; in einer Monarchie, so durch die Aristocratie und Democratie temperiret wird. Denn die Monarchie ist bey dem Könige, als dem Souverainen; es wird aber selbige durch die Aristocratie derer Pairs des Reichs, und durch die Democratie des Volcks, oder wie man es in Engelland nennet, derer Gemeinen, ziemlich eingeschnrecket oder temperiret“.

²⁹⁵ Vgl. JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen Im Heil. Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, Insonderheit aber von der Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regensburg und anderer Zusammenkünfte derer Reichs-Stände, Als von Reichs-Deputations-Creyß-Churfürsten-Fürsten-Prälaten-Grafen-Städte-und Ritter-Tagen, nebst einer ausführlichen Relation von der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft, und perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Bde. I-II, Leipzig u. a. 1742, hier Bd. I, S. 8: „Es ist auch aus der *Historie* zur Gnüge bekannt, daß Teutschland niemahls einen *absoluten Monarchen* über sich gehabt, sondern ein, aus der *Monarchie, Aristocratie* und *Democratie* vermischtes Regiment beliebt, und auf eine freye Art regieret worden“.

²⁹⁶ Vgl. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 59: „Es ist eine Art von Statistik, in welcher aber die Staatseinrichtungen den hauptsächlichsten Platz einnehmen. Wahrheitsliebe nöthigt einzuräumen, dass der Deutsche seine Vorgänger nicht erreicht hat. Die Auffassung ist eine sehr äusserliche, und von einem staatsmännischen Verständnisse der eigenthümlichen englischen Verhältnisse, z. B. also der parlamentarischen Regierung, der Partheien u. s. w., gar keine Spur“.

im König den *alleinigen* Träger der Souveränität sieht²⁹⁷, keinerlei Verständnis. Immerhin bringt er die verfassungsrechtliche *Einheit von König, Lords und Gemeinen* auf den Begriff, indem er das Parlament, zuerst definiert als bloße Ständeversammlung²⁹⁸, in seiner Zusammensetzung eindeutig bestimmt: es „bestehet aus dem Könige, denen Pairs des Reiches, und Deputirten des Volcks“²⁹⁹. Er arbeitet im weiteren Verlauf seiner Darstellung ebenfalls klar heraus, daß das so verstandene Parlament über immense Macht verfüge und auch die Verfassung abändern könne – niemals jedoch ohne Einwilligung des Monarchen³⁰⁰.

Die politischen Parteien, denen Küchelbecker einen eigenen Abschnitt widmet³⁰¹, werden – ähnlich wie schon bei Heinzelmann und Franckenstein³⁰² – als größte Gefahr für den Bestand des britischen Gemeinwesens interpretiert: „Wo etwas vermögend ist“, so Küchelbecker, „die Glückseligkeit dieses Königreichs und dessen Einwohner zu vermindern, oder gar wegzunehmen, so ist es die Theilung des Volcks, in gewisse Partheyen, so vom geringsten Bürgern, bis zu den grösten von Adel gehet, und welche einander beständig in denen Eisen liegen und contrecarriren“³⁰³; immerhin sei aber eine aus dem Parteigegensatz zwischen Torys und Whigs entspringende *akute* Gefahr für den inneren Frieden *gegenwärtig* nicht gegeben³⁰⁴. Mit Blick auf die Revolutionen des vorangegangenen Jahrhunderts betont er, daß einerseits der souveräne britische Monarch „sich über das Volck mit Recht mehr Gewalt nicht anmassen kan, als ihm die Grund-Gesetze, das Herkommen und die Verfassung des Staats zulassen“³⁰⁵, während der Autor andererseits aber auch ein aktives,

²⁹⁷ Vgl. KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 53, 199f. u. a.

²⁹⁸ Vgl. ebd., S. 116: „Es ist aber ein Parlement in Engelland ... nichts anders, als eine Versammlung der Reichs-Stände, sowohl des Adels, als der Städte oder Gemeinen ..., so vom Könige beruffen, und in welcher unter der Auctorität des Königs über die Wohlfarth des Reichs, Impost, Anlagen, Krieg und Friede deliberiret wird“. Aus dieser Definition ist kein Unterschied zu kontinentalen Verhältnissen abzuleiten!

²⁹⁹ Ebd., S. 116; zur Zusammensetzung des Parlaments, seiner Arbeitsweise und zum Gang der Gesetzgebung im einzelnen siehe die eingehende Darstellung ebd., S. 117ff., 126ff.

³⁰⁰ Siehe ebd., S. 135: „Die Auctorität des Parlements ist ungemein groß, und in Engelland ist es eine gemeine Sage, daß man spricht: Das Parlement kan alles thun, welches jedoch zu verstehen ist, mit Einwilligung des Königs, und was nicht wider die Gesetze läufft. Es kan die alte Gesetze cassiren, neue machen, die Succession des Reiches reguliren, in zweifelhaften Fällen dediciren, Taxen und Imposten anlegen, die Regierungs-Form verändern, ... General-Pardon ertheilen, und anderes dergleichen mehr. Denn der Consens des Parlements, wird vor die Einwilligung des gantzen Reichs angenommen“.

³⁰¹ Ebd., S. 192–200.

³⁰² Siehe oben, S. 356ff., 361ff.

³⁰³ KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 193; in diesem Tenor auch die weitere Darstellung, ebd., S. 193ff.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 194: Man müsse heute „denen Engelländern vielmehr nachrühmen ..., daß die Animosité dieser zwey widrigen Partheyen, dergestalt sich besänftiget, und in solchen billigen und raisonnablen Schrancken hält, daß das gemeine Beste, und die Wohlfahrt des Reichs, bis itzo dadurch nichts leidet, vielweniger in Gefahr gesetzt wird“.

³⁰⁵ Ebd., S. 200; vgl. S. 199f.

gar gewaltsames Widerstandsrecht des Volkes gegen seinen Herrscher entschieden ablehnt³⁰⁶.

Trotz seiner im ganzen positiven Einschätzung und Bewertung der Verfassung von England hat Küchelbecker in ihr kein politisches Vorbild, schon gar nicht ein Modell für andere Völker und Länder gesehen: Es sei eine ausgemachte Sache, bemerkt er ausdrücklich, „daß das Wohlseyn eines Volcks von der Regierung seines Fürsten dependiret, welche nothwendig nach dem Zustande und Neigung einer Nation, soll sie anders derselben ersprießlich seyn, eingerichtet seyn muß. Denn anders will ein Spanier, anders ein Frantzose, anders ein Engelländer, anders ein Teutscher, anders ein Holländer, anders ein Schwede, tractiret und regieret seyn; und hierin bestehet die Haupt-Politique eines Regentens, daß er das genie oder Neigung seines Volcks weiß, und nach solchen die Regierung einrichtet“³⁰⁷. Diese Formulierungen nehmen nicht nur einige Grundideen Montesquieus vorweg, sondern zeigen, im ausdrücklichen Rekurs auf „Zustand und Neigung“ einer Nation, auch deutlich den Stellenwert historischer und konkreter *Empirie* für die Einschätzung und Bewertung politischer Ordnungen im deutschen Schrifttum dieser Zeit.

Fyhn und Franckenstein haben ihrerseits wiederum die Insellage als wenigstens *eine* wesentliche Voraussetzung der englischen Verfassungsordnung gedeutet, und neben das *geographische* Argument tritt bei den meisten deutschen Autoren des frühen 18. Jahrhunderts, die sich der englischen Staats- und Landeskunde widmeten, auch das *historisch-politische* Argument. Und zwar in doppelter Gestalt: Denn neben dem (meist als Warnung verstandenen) Hinweis auf die beiden Revolutionen und den Bürgerkrieg wird bald ebenfalls die politische Funktion des Inselreichs innerhalb der Ordnung des bestehenden europäischen Mächtesystems thematisiert. Und das bedeutet zugleich, daß die englische Verfassung von 1689 *auch* als Grundbedingung für die dortige Herrschaft einer protestantischen Dynastie gesehen wird, die wiederum die zentrale Vorbedingung für die Einbeziehung Großbritanniens in das protestantische Lager Europas darstellt – als Bollwerk gegen die vor und nach 1700 immer wieder aufs Neue artikulierten Machtansprüche des großen Friedensstörers dieser Zeit: des Königreichs Frankreich³⁰⁸.

³⁰⁶ Vgl. ebd., S. 200: Wenn der Monarch den verbürgten Volksrechten zuwiderhandle, dann habe „das Volck Ursache, Beschwerde zu führen, und auf die Conservation seiner jurium & privilegiorum bedacht zu seyn; gleichwol muß solches auch in gewöhnlicher Ordnung, und nicht via facti geschehen, sondern durch Vorstellungen; und auf dergleichen billige und erlaubte Art, der Souveraine auf andere Gedancken gebracht werden. Denn dieses erfordert die dem Landes-Herren geleistete Pflicht der Unterthanen, und bringet solches mit sich“.

³⁰⁷ Ebd., S. 52f.

³⁰⁸ Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die knappen Informationen, die deutsche Zeitgenossen dem Zedlerschen Universallexikon entnehmen konnten. Es heißt dort im Artikel „England oder Engelland, Lat. Anglia, Angletterre, Inghilterra“, in: [JOHANN HEINRICH ZEDLER], *Grosses vollständiges UNIVERSAL LEXIKON Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert*

7. JUS UND POLITIK - VON NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING
BIS EVERHARD OTTO

Weniger landeskundlichen, dafür aber im strengeren Sinne politisch-historischen und zumeist auch juristischen Charakter tragen eine Reihe anderer zeitgenössischer Schriften, in denen die englische Verfassung zumeist eingehend abgehandelt und gedeutet worden ist und deren Relevanz nicht zuletzt darin gesehen werden kann, daß ihre Verfasser, wenigstens im Ansatz, auch eine *vergleichende Perspektive* eingenommen haben. Diese Darstellungen entstammen in der Regel dem Umfeld der „Staatenkunde“, die sich seit Conrings Pionierleistung im 17. Jahrhundert als eigenständige Disziplin im Zwischenbereich von Jurisprudenz, Politik und Geschichte herausgebildet hatte und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an einer Reihe deutscher Universitäten von angesehenen Professoren gelehrt wurde³⁰⁹. Diese Staatenkunde, die Anregungen aus der älteren „Naturgeschichte“ und der „physischen Geographie“ in den „Humanbereich hineingetragen“ hatte, zeichnete sich noch durch Einheit von Staatswissenschaft, Staatskunde und Staatshistorie aus und enthielt zugleich Elemente einer „politisierte[n]‘ Historiographie“. Das Ziel dieser gewissermaßen „statische[n] Historie“, dieser historisch-statistischen Vergegenwärtigung und Analyse der Gegenwart, bestand vor allem in der Ausbildung künftiger politischer Praktiker; es ging darum, „die Politikwissenschaft und auf diesem Umweg auch die politische Praxis durch Kenntnis (‘notitia’) der politi-

worden, Bd. VIII, Halle u. a. 1734, Sp. 1207–1234, hier Sp. 1213: „Das Regiment in England wird durch den König, die *Lords* und die *Communs* oder Gemeinen geführt. Gleichwie die Gemeine ohne die *Lords* kein Gesetz geben können, also können sie auch beyderseits ohne des Königs Beyfall und Vergünstigung nichts vornehmen. Allein die Vollstreckungsgewalt ist allein bey dem Könige, welcher seine gewissen Vorzüge hat, darauf sich seine Crone stützt. Gleichwie hingegen das Volck mit gewissen *Privilegiis*, zu Behauptung ihrer Freyheit, versehen ist. England ist eine freye und *independente* Monarchie, die keinem einzigen irdischen Monarchen unterworfen, noch gehalten ist, iemenden zu huldigen. Ob nun wohl die macht und Gewalt des Königs von England nicht ganz frey und uneingeschrenckt ist, so ist sie doch groß, und in allen Stücken einer *Sowverainen* und höchsten Gewalt ähnlich“. Anschließend betont der anonyme Verfasser des Artikels sehr deutlich die Befugnisse des Königs, die er breit ausmalt; er kommt jedoch an späterer Stelle, wo er die englische Gerichtsverfassung behandelt, noch einmal auf das *Parlament* zu sprechen, „welches als die grosse *National*-Versammlung, und eines von denen herrlichsten *Collegiis* in der Welt billig die Ober-Stelle verdient“ (ebd., Sp. 1221). – Vgl. dazu auch die Studie von GERD QUEDENBAUM, Der Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler 1706–1751 – Ein Buchunternehmer in den Zwängen seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Buchhandels im 18. Jahrhundert, Hildesheim 1977.

³⁰⁹ Grundlegend hierzu: ARNO SEIFERT, Staatenkunde. Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort, in: Statistik und Staatenbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16. bis 18. Jahrhundert, hrsg. v. MOHAMMED RASSEM / JUSTIN STAGL, Paderborn u. a. 1980, S. 217–244; aus der älteren Literatur siehe v. a. VINZENZ JOHN, Geschichte der Statistik, Stuttgart 1884; Ndr. Wiesbaden 1968, S. 52ff.; einen vorzüglichen Überblick gibt die Sammlung von MOHAMMED RASSEM / JUSTIN STAGL (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung. Ausgewählte Quellentexte 1456–1813, Berlin 1994.

schen Wirklichkeit zu unterbauen“³¹⁰. Nicht zuletzt kann dieser neue Wissenschaftszweig, bei dessen Etablierung die Juristen führend tätig waren, auch als ein weiterer Beleg dafür gesehen werden, daß seit dem frühen 18. Jahrhundert die Theologie von der Jurisprudenz als akademische Leitwissenschaft abgelöst wurde³¹¹.

Der hochangesehene, grundgelehrte Hallische Philosoph und Jurist *Nicolaus Hieronymus Gundling* (1671–1729)³¹² hielt seit 1712 sein „Collegium über den ietzigen Zustand von Europa“, dessen Grundriß er in einer im gleichen Jahr gedruckten Vorlesungsankündigung seinen Hörern vorab zugänglich machte³¹³, nicht ohne in einer Vorrede an den „geneigten Leser“ den besonderen Wert der Historie für die Ausbildung künftiger Staatsmänner zu betonen: Zwar werde man durch aufmerksames Studium der Geschichte „nicht gleich ein grosser Staats-Mann / oder *Ambassadeur*, oder *Secrtaire d'état*. Man machet sich aber tüchtig dazu; oder setzet sich zum wenigsten aus dem *Concept*, daß man kein gemeiner und unverständiger Bürger sey. Verstand aber gehet

³¹⁰ Die Zitate: SEIFERT, Staatenkunde, S. 234, 232, 218.

³¹¹ Vgl. MATTHIAS ASCHE, Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistung und Grenzen der protestantischen „Familienuniversität“, in: Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte, hrsg. v. PETER HERDE / ANTON SCHINDLING / MATTHIAS ASCHE, Würzburg 1998, S. 138.

³¹² *Nicolaus Hieronymus Gundling*, als Sohn einer Theologen- und Pastorenfamilie in der Nähe Nürnbergs geboren, studierte in Altdorf, Jena und Leipzig Theologie, gelangte als Hofmeister 1699 nach Halle, wo er unter dem Einfluß von Thomasius sich der Jurisprudenz und der akademischen Tätigkeit zuwandte. Nach der Erlangung der juristischen Doktorwürde (1703), lehrte er neben Rechtswissenschaft auch Geschichte, Philosophie und Rhetorik – seit 1705 als Professor der Philosophie und Beredsamkeit. 1707 wechselte er als Professor des Natur- und Völkerrechts an die Juristische Fakultät, wo er (neben seinem Konkurrenten und wissenschaftlichen Antipoden Johann Peter von Ludewig) eine äußerst erfolgreiche Lehrtätigkeit entfaltete und als überaus produktiver wissenschaftlicher Autor, vor allem im Bereich des öffentlichen Rechts, hervortrat; er starb 1729, im Jahr seines Prorektorats. Siehe neben den Artikeln von STINTZING in ADB X, S. 129f., und ROLF LIEBERWIRTH in NDB VII, S. 318f., sowie ERNST LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, München u. a. 1898, Textbd., S. 122–125; Noten, S. 72–74; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 612ff.; MAX WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, Tübingen 1945, S. 61–63; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 303f.; besonders aber die grundlegende Darstellung und Analyse von HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 205–265.

³¹³ [NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING], D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, Darinnen er von den Interessen hoher Potentaten / Praetensionen / Streitigkeiten / Macht / Commerciens / Unterthanen / Armeen / Reichthum / und Schwäche / Samt dem zwischen ihrem Abgesandten fürfallenden Ceremoniel, in etlichen deutlichen Sätzen die Wahrheit entdecken wird, Halle 1712; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei HARM KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der „politischen Wissenschaft“ und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986, S. 49f., und DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 73ff.

³¹⁴ D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, unpag. („Vorrede“).

über alles. Wer sich / wer die Welt / wer seine Neben-Menschen / wer große Herrn / oder auch die *Republiquen* und freye Völcker kendet / der ist gewiß nicht unverständig. Jenes erhält man durch eine tüchtige *morale*, und dieses durch das Aug der Historie und eigenen Erfahrung“³¹⁴.

Im Vorlesungsgrundriß von 1712 wird auf dreizehn Seiten in 182 durchnummerierten, thesenartig zusammenfassenden Sätzen „Von dem Königreich von Groß-Brittanien“ gehandelt³¹⁵. Einem knappen Überblick über die neuere englische Geschichte folgen Abschnitte über die englische Wirtschaft (in dem auch von Kuriosa, etwa „Von Englischen Bieren“, vom Tabakverbrauch usw. die Rede ist)³¹⁶, schließlich noch ein Teilstück „Von der Englischen Regierungs-Form“³¹⁷. Hier kommen als Stichworte die (allerdings im einzelnen nicht weiter spezifizierten) Rechte des Königs ebenso zur Sprache wie die Funktionen der beiden Häuser des Parlaments. Unter Punkt 131 ist zu lesen: „Erklärung etlicher Worte, so bey den Englischen Parlamenten fürkommen, als da sind, *Committee, bil, l'ajournement, prorogation & dissolution du Parlement*“; unter Punkt 140: „Von den *Thorys* und *Wicks*. Woher diese Nahmen entsprungen?“³¹⁸. Aufschlußreich ist nicht zuletzt, daß Gundling hier ebenfalls die internationale Perspektive im Blick behält, wenn er knapp, unter Punkt 175, darauf hinweist, „Daß Franckreich der grösseste Feind von Engelland sey“³¹⁹.

Eine umfassende, sehr detaillierte Textausgabe dieser Vorlesung wurde erst 1733, vier Jahre nach Gundlings Tod, von Jacob August Franckenstein herausgegeben³²⁰. Das ausführliche Englandkapitel³²¹ dieser „historisch orientierten Staatenkunde“³²² beginnt mit einem detaillierten Abriß der englischen Ge-

³¹⁵ Ebd., S. 38–51. Benutzt wurde das Exemplar der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Sign.: 8° Statist. 1275), das mit eingeschossenen und – offensichtlich von einem Hörer Gundlings – beschriebenen Freibleättern versehen ist.

³¹⁶ Vgl. ebd., S. 38ff.

³¹⁷ Ebd., S. 46; auf dem eingeschossenen Nebenblatt notierte sich der (vermutliche) Hörer: „est monarchia, sed temperata, non absoluta“.

³¹⁸ Beide ebd., S. 47; der frühere Besitzer des Exemplars (siehe oben, Anm. 315) vermerkte handschriftlich unter diesen Punkt: „Rapin histoire des Tories et des Whigs“! – Die wohl zutreffende Vermutung von VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 246, Anm. 10, die doppelt falsche Schreibung der Parteinamen im gedruckten Text deutet darauf hin, daß Gundling des Englischen nicht mächtig gewesen sei, wird auch durch dessen ausschließliche Verwendung französischer Begriffe erhärtet.

³¹⁹ D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künfftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ictigen Zustand von EVROPA, S. 50.

³²⁰ NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS über den itzigen Zustand Der Europäischen Staaten, Darinnen Von derselben Ursprung, Wachsthum, Macht, Commerciën, Reichthum und Schwäche, Regierungs-Form, Interesse, Praetensionen und Streitigkeiten, samt dem zwischen ihren Abgesandten fürfallenden Ceremoniel Deutlich und gründlich gehandelt wird, [hrsg. v. JACOB AUGUST FRANCKENSTEIN], Franckfurth und Leipzig 1733. – Zur Bedeutung dieser und anderer posthumer Vorlesungseditionen aus dem Nachlaß Gundlings siehe auch die wichtigen Bemerkungen bei HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 207f.

³²¹ GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 469–713.

³²² KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 50.

schichte, in dem die politische Entwicklung und die Verfassungsgeschichte im Vordergrund stehen. Durchaus korrekt wird etwa die Bedeutungslosigkeit des Parlaments unter den Tudors referiert – und hieran anknüpfend die These vertreten, die eigentliche Ursache der Revolutions- und Bürgerkriegswirren liege im Verhalten Jakobs I., der den Ansprüchen des machtgerigen Parlaments von Anfang an zu sehr entgegengekommen sei. Die negativen Erfahrungen mit der absoluten Diktatur Cromwells wiederum hätten die politischen Befugnisse späterer Parlamente nur noch weiter gestärkt³²³. Gundlings Darstellung der einzelnen Institutionen, der Vorrechte des Monarchen, der Bedeutung, Funktion und Arbeitsweise beider Häuser des Parlaments, schließlich der beiden großen Parteien (die nach der Schrift von Rapin de Thoyras abgehandelt werden)³²⁴, erweist sich als im ganzen vorzüglich informiert und in der Sache kompetent. Sie bestätigt den Befund, daß „die Historie und die Jurisprudenz und ihre gegenseitige Verknüpfung“ als „vorwiegendes Interessengebiet Gundlings“ im Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit gestanden haben³²⁵.

Seine Deutung allerdings fällt in vielen einzelnen Details kritischer aus als bei anderen deutschen Autoren dieser Epoche. Neben dem spätestens seit Pufendorf fast schon allgemein vertretenen Topos von Großbritannien als dem Land der Unruhen und Revolutionen³²⁶ knüpft Gundling auch in seiner staatsrechtlichen Definition der englischen Regierungsform direkt an Puffendorfs Kategorien an, indem er die Anwendung der Mischverfassungslehre hier ablehnt – und im Gegenzug dem Inselreich eine „irreguläre“ Verfassung zuerkennen zu können meint. Er stellt fest: „Was für eine Forma Reipublicae in England sey? Nun sind viele Gelehrte gebunden an die Hypothesin von denen Respublicis Mixtis, und will dieses politische Fricassé denen wenigsten aus dem Kopfe, auch steckt *Rapin Thoyras* in dieser Opinion. Denn weil sie finden, daß drey Personen sind, nemlich Persona Regis und zwar zwei Personae mysticae sive morales, nemlich das Ober- und Unter-Hauß, so schließen sie daraus also: Ergo ist eine Mixtur vorhanden ... von einer Mixtur aber wollen gescheute Leute nichts wissen, und wenn *Puffendorf* und *Hugo Grotius* davon raisonniren sollten, so würden sie sagen: Es sey Respublica irregularis ... Also ist zu mercken, daß Respublica irregularis sey, da man nicht auf einmahl den Spiritum vitalem und Motum Reipublicae siehet, welches sich sonsten in der Monarchie findet“³²⁷.

Nun hatte Pufendorf zwar die englische Verfassung in ähnlich kritischer Weise beurteilt, jedoch seine (auf das Alte Reich gemünzte) Kategorie der *irregulären* Staatsverfassung gerade *nicht* auf das Inselreich angewandt, sondern

³²³ Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 662ff.

³²⁴ Vgl. ebd., S. 664ff., 669ff., 677ff. u. a.

³²⁵ HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 209.

³²⁶ Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 470: „England ... hat eben die Fata gehabt, wie andre Reiche. Es sind grosse Revolutiones und Veränderungen darinnen vorgegangen, und zwar solche, dergleichen fast in keinem andern Staate zu finden...“.

³²⁷ Ebd., S. 664.

hier nur von einer *eingeschränkten* Monarchie gesprochen³²⁸. Gundling hingegen begründet seine Kritik an der politischen Ordnung Englands mit weiteren Details: so stellt er vor allem die Langsamkeit und Schwerfälligkeit der politischen Entscheidungsfindung durch die ständigen Kontroversen zwischen Krone und Parlament nachdrücklich heraus³²⁹, und auch der entscheidende Faktor der finanziellen Abhängigkeit des Monarchen vom Parlament wird hervorgehoben³³⁰. „Wenn sie [Monarch und Parlament, H.-C.K.] in unum consentiren“, stellt Gundling fest, „so ist es gut und admirable schön, aber miserable, wenn eins dem andern contrairs ist; daher giebt es viele Intrigues und Factiones, wenn die Parlaments-Glieder im Unter-Hause gewehlet werden sollen“³³¹, und er läßt es sich darüber hinaus natürlich nicht entgehen, seine Leser auch mit der „Corruption“ bei den Unterhauswahlen bekannt zu machen³³².

In diesem Kontext erscheint es auf den ersten Blick überraschend, daß Gundling ausdrücklich den „germanisch“-freiheitlichen Charakter der englischen Verfassung hervorhebt – als Gegensatz zu manchen gegenwärtig vorhandenen „despotischen“ Herrschaftsformen³³³. Die in England vorhandene Reli-

³²⁸ Siehe oben, Kap. VI. 2.

³²⁹ Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 664f.: „In England müssen sie drey ganzer Monath Zeit haben, ehe das Parlament zusammen kommt; und gehen denn wieder drey bis vier Wochen weg, ehe sie sitzen, und wenn sie um und um beysammen seyn, so hindert ein Corpus immer das andere, wo aber eine Hinderung ist, da ist kein Leben, keine Bewegung, da ist ein Imperium irregulare ... Denn sie plaidiren [sic!] immer wider den König, und der König wider sie, und wenn gleich das Ober- und Unter-Hauß was zusammen ordnen wollen, so saget der König, Nein. Will aber der König wieder was, und sie wollens nicht, so gehet es ihm auch nicht an...“.

³³⁰ Vgl. ebd., S. 665; von Gundlings „Vorliebe für die englische Verfassung“, so DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 74, kann also keinesfalls die Rede sein; zutreffend dagegen STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 118, Anm. 30.

³³¹ GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 665; vgl. S. 672f., 675 u. a.

³³² Vgl. ebd., S. 675: „... im Unter-Hause müssen sie [die Abgeordneten, H.-C.K.] erwehlet werden, aus denen Dörffern und Städten; und weilen Engeland zertheilet ist, in die Torrys und Wighs, so suchet der König, nachdem er denen Torrys oder Wighs zugethan ist, eine solche Parthey zu haben, die ihm anständig ist, und da gehet denn eine Corruption vor, und kostet es ihm manchmahl ein oder etliche tausend Thaler, daß die, so ihm zuwider sind, nicht hinein kommen. Nun hat man zwar hart verbothen, kein Geld zu nehmen [sic], aber nichts desto weniger spendiren doch die Rätthe des Königs etliche tausend Pfund Sterling, daß sie solche Leute bekommen, oder suchen sie durch delicate Weine, oder andere Dinge zu gewinnen“; vgl. schon die Bemerkung ebd., S. 672f.: „... machen sie [im Unterhaus, H.-C.K.] eine Committée und Untersuchung, ob nicht etwa Espions unter ihnen sind, und ob nicht Corruptiones bey der Wahl vorgegangen, doch nehmen sie dieses so scharff nicht in acht, weil sonst fast das ganze Unter-Hauß müste zurück gehen“.

³³³ Vgl. ebd., S. 660: „Das Königreich Engeland ist zwar jederzeit eine Monarchie gewesen; man muß sich aber nicht einbilden, daß eine Monarchie müsse Imperium absolutum seyn: Denn man hat ehemals von dem despotischen Geiste, der nun in verschiedenen Regnis septentrionalibus aufgekommen, nichts gewust. Sonderlich aber haben die Populi Germanici, davon die Engländer eine Race sind, allezeit solche Herren gehabt, die man zwar Könige genennet, welche aber keine absolute Gewalt gehabt haben. Denn Tacitus hat schon gesagt, eos habere Reges, sed ut Germanos regnari, und hat der König auch ge-

gionsfreiheit wird ebenfalls sachlich-kritisch gewürdigt, allerdings auch in ihren nachteiligen Aspekten zum Thema gemacht³³⁴. Abwägend beurteilt der Autor schließlich das Instrument des parlamentarischen Impeachment-Verfahrens: Hohe Staatsbeamte und Minister müßten in England „lieber ab-dancken, wenn der König etwas praetendiret, das contra Leges & contra libertatem Parliamenti wäre“; – und auf die Frage, „ob denn diese Einrichtung gut ist?“, antwortet Gundling noch einmal salomonisch: „Für die Souveraineté ist es nicht gut, aber wohl für die Unterthanen, daß der König nicht nach seiner eigenen Caprice und Phantasie agiren kan“³³⁵.

Nicolaus Hieronymus Gundling bleibt in seinem Urteil also, wie es scheint, merkwürdig unentschieden: England besitzt nach seiner Deutung zwar eine „irregulare“ Regierungsform – die aber den Grundsätzen der germanisch-freieitlichen Verfassungstradition durchaus entspricht; die Einschränkung der monarchischen Gewalt sei schlecht für die Souveränität (deren Unteilbarkeit Gundling als Pufendorf-Schüler selbstverständlich noch unbefragt voraussetzt) – aber durchaus gut für die Untertanen; die Teilung der staatlichen Gewalt behindere die rasche politische Entscheidungsfindung – schütze aber vor dem Despotismus; und die allgemeine religiöse Toleranz³³⁶ sei schließlich ebenfalls als durchaus kontrovers zu interpretierendes Phänomen anzusehen. Mag diese Zwiespältigkeit von manchem Interpreten auf den Einfluß der politischen Philosophie des – von Gundling geschätzten und in seinen natur- und völkerrechtlichen Traktaten auch mehrfach herangezogenen – John Locke zurückgeführt werden³³⁷, so muß auf der anderen Seite aber ebenfalls auf die historiographischen und theoretischen Grundprinzipien Gundlings verwiesen werden, denn dieser Autor hat nicht zuletzt auch „in den allgemeinen Lebensbedingungen eines Gemeinwesens“ dessen politische Maximen zu erschließen versucht: naturbedingter Volkscharakter, geographische Lage und Historie

sehen, daß es am besten sey, wenn er in Regiments-Sachen die Proceres um Rath fragete“; siehe auch S. 662: „... glaube ich, daß die Reges saxonici allezeit mit ihren Lords und Baronibus regiret haben; und kein König, auch nicht *Wilhelmus Conquestor* selbst, ein despotisch Regiment geführt“.

³³⁴ Vgl. ebd., S. 611: „Weil nun das Regiment douce ist, so können sie [die Engländer, H.-C.K.] ihren Meditationibus desto besser Raum geben, denn sie sind in Engeland so rigoureux nicht, wie in andern Landen. *Hobesium* haben sie für ein Glied der Englischen Kirchen gehalten, da er bey uns nicht würde geduldet worden seyn. Wenn man nur noch laxe diejenigen Haupt-Articul, die die Englische Kirche fest gesetzt hat, beybehält, so kan man im übrigen wohl in einigen Stücken abgehen. Aus solcher Freyheit kommt manch-mahl was vortrefflich gutes, aber es fehlet dabey auch nicht an Unkraut“.

³³⁵ Beide Zitate ebd., S. 668f.

³³⁶ Über die deutlichen Einschränkungen der Rechte der katholischen Untertanen in Großbritannien geht Gundling weder hier noch an anderer Stelle ein!

³³⁷ Das tut WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S. 50f.; ähnliche Interpretationstendenz (allerdings ohne Berufung auf Locke) bei DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung*, S. 74f.

lieferten ihm – sowohl dem *Historiker* wie dem *Juristen* – die Schlüssel zum Verständnis der „Verschiedenheit der einzelstaatlichen positiven Gesetze“³³⁸ eines Staates.

In das Umfeld der von Halle ausgehenden Art, Jurisprudenz und Staatswissenschaften in akademischer Lehre und gedruckter Darstellung miteinander zu verbinden, gehört auch *Dietrich Hermann Kemmerich* (1677–1745)³³⁹, der 1712–1713 den dreibändigen Vorlesungsgrundriß einer „Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt“ veröffentlichte³⁴⁰ – durchaus gründlicher, ausführlicher und in mancher Hinsicht auch durchdachter als der fast gleichzeitig publizierte Abriß Gundlings. Als einer der „von Thomasius beeinflussten Männer“³⁴¹ legte Kemmerich den größten Wert auf Praxisorientierung: Erfreulicherweise seien „unsere teutsche *Universitäten*“ dabei, „die alte Barbarey ... ab[zu]legen / und sich auf die artige und *galante Studia* [zu] befließen“, zu denen auch die „*Politischen Wissenschaften*“ gerechnet werden müßten. Seine „Anleitung“ solle vor allem dazu dienen, „daß ein künftiger *Politicus* einigen Vorgeschmack von dergleichen *Politischen Wissenschaften* bekommen möge“³⁴².

Die im zweiten Band vorhandene, knapp dreißig Seiten umfassende Darstellung des „Staat[s] von Groß-Britannien“³⁴³ weist in einem Punkt eine aufschlußreiche Übereinstimmung mit Gundling auf; auch Kemmerich handelt „Von der gemischten und *irregulieren* Regiments-Form in Groß-Britannien: ob solche vor andern einen Vorzug habe“³⁴⁴ – die Antwort

³³⁸ So treffend HAMMERSTEIN, *Jus und Historie*, S. 212; vgl. auch S. 220, 243f. u. a.

³³⁹ *Dietrich Hermann Kemmerich*, Pfarrerssohn aus Apenburg in der Mark Brandenburg, studierte seit 1700 in Rostock Theologie, wechselte aber bald in Leipzig zur Jurisprudenz und Geschichte, wo er 1703 den Magistertitel erwarb. Seit 1705 lehrte er Politik, Natur- und Staatsrecht an der Ritterakademie zu Erlangen. Seit 1710 las er, in Erwartung einer Professur, wieder in Leipzig, ging aber 1717 nach Brandenburg als Direktor der dortigen Ritterakademie. 1719 wurde er als Ordinarius für Natur- und Völkerrecht nach Wittenberg berufen; seit 1730 lehrte er in Jena römisches Recht; seit 1736 als Ordinarius und Hofrat. Kemmerich machte sich neben seinen staatsrechtlichen Publikationen vor allem als Strafrechtler einen Namen. – Vgl. die Angaben in dem Artikel von TEICHMANN in ADB XV, S. 599, und bei LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. III/1 (Noten), S. 89; vgl. auch ebd., Bd. III/1 (Text), S. 144f.; knapper Hinweis auch bei STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, S. 239.

³⁴⁰ DIETRICH HERMANN KEMMERICH, *Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt*. In einem kurtzen Entwurff, Bde. I–III, Leipzig 1712–1713.

³⁴¹ So HAMMERSTEIN, *Jus und Historie*, S. 118, Anm. 334.

³⁴² KEMMERICH, *Anleitung zur Staatswissenschaft*, Bd. I, S. 4. Zur eigenen Methode merkt der Verfasser an, ebd., Bd. I, S. 5: „Ich habe nichts bequemer ... gefunden / als einen solchen Entwurff / welcher die vornehmsten Sachen / so bey einem jeden Staat zu *consideriren* sind / durch kurtze Fragen oder Sätze gleichsam auf einmahl vor Augen stellet / und dennoch zugleich Materie genug zu einem ausführlichen *Discours* an die Hand giebet“.

³⁴³ Ebd., Bd. II, S. 51–79. – Als Quellen der Darstellung nennt KEMMERICH, ebd., Bd. I, S. 8ff., u. a. Milton, Chamberlayne und Miede, aber ebenfalls „Puffendorffs Einleitung“!

³⁴⁴ Ebd., Bd. II, S. 62; vgl. zu Gundling oben, S. 369ff.

verschweigt der gedruckte Text leider. Auch taucht der Begriff der „irregulieren“ englischen Verfassung hier nur ein einziges Mal auf; er wird (jedenfalls in dem Text der „Anleitung“) nicht näher erläutert. Es dürfte indes nicht mehr zu klären sein, ob Kemmerich diesen Begriff direkt einer Lektüre von Pufendorfs „Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten“³⁴⁵ oder auf dem Umweg über Gundling aufgenommen und auf England angewandt hat.

Kemmerichs sonstige Bemerkungen und Hinweise zur Verfassung von England verbleiben im großen und ganzen im Bereich des Konventionellen – wenngleich mit einigen markanten Akzentsetzungen: So wird die Glorious Revolution von 1688 gekennzeichnet als „Abermahlige grosse *Revolution* unter *Jacobo II.* wie solche die vorgenommene Einführung der Catholischen Religion und *absoluten* Gewalt veranlasset“³⁴⁶, also als Folge einer Verletzung der Grundgesetze des Landes durch den Landesherrn, und ebenfalls ist die Rede „Von den beyden Staats-Factionen der *Wighs* und *Torys*, deren Ursprung / *contrairen* Absichten und *Principiis*, wie auch Erbitterung gegen einander“³⁴⁷. Der in dieser Zeit verbreitete, gerade im deutschen Schrifttum fast allgegenwärtige Topos von der Neigung der Engländer „zur Unruhe / Verrätherey und Grausamkeit“, auch von ihrer Zank- und Streitsucht, findet sich natürlich ebenfalls³⁴⁸.

Die Stellung des Monarchen im Verfassungsgefüge wird als erstaunlich stark beschrieben: Neben seinen umfassenden außenpolitischen Befugnissen habe der König von England das „Recht ... Ehren-Stellen zu vergeben / das Parlament zu berufen und aufzuheben / die Parlaments-Schlüsse nach gefallen zu *confirmiren* / oder zu verwerffen / die Parlaments-Glieder zu vermehren / die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben / die Missethäter zu begnadigen / Policy-Ordnungen zu machen / Müntze zu schlagen“³⁴⁹. Neben dieser – in der Sache jedenfalls nicht korrekten – Darstellung (so übte er keineswegs die „höchste Gerichtsbarkeit“ aus) nehmen sich die Rechte des Parlaments gegen den Monarchen dagegen als eher unwesentlich aus³⁵⁰. Auch die ausführlichen Hinweise zur Zusammensetzung und Tagungsweise beider Häuser des Parlaments, die der Autor gibt³⁵¹, können diesen Fauxpas nicht ausbügeln. Wichtig ist allerdings, daß er (wenigstens an einer Stelle) auch der innereuropäischen „Ver-

³⁴⁵ Siehe oben, Kap. VI. 2.

³⁴⁶ KEMMERICH, *Anleitung zur Staatswissenschaft*, Bd. II, S. 55.

³⁴⁷ Ebd., Bd. II, S. 56.

³⁴⁸ Ebd., Bd. II, S. 61.

³⁴⁹ Eenda, Bd. II, S. 62f.

³⁵⁰ Vgl. ebd., Bd. II, S. 63: „Von den Rechten / welche der König nicht ohne Consens des Parlaments ausüben kan; als dem Recht neue Gesetze zu geben / ausserordentliche Steuern und Schatzungen aufzulegen“. – Auch hier wieder ein Fehler: Selbstverständlich beruhte auch die *ordentliche* Steuererhebung auf einem Parlamentsbeschluß!

³⁵¹ Vgl. ebd., Bd. II, S. 65ff.; ebd. ist auch (S. 65) in einer mißverständlichen Bemerkung von „dem Vorzug des Ober-Hauses vor dem Unter-Hause“ die Rede.

gleichung“ bestimmter Aspekte seines Themas – hier: der Stellung des Hochadels – ein paar Worte widmet³⁵².

Der konfessionspolitische Aspekt wird von Kemmerich gleich an mehreren Stellen seiner „Anleitung“ betont: Er handelt nämlich ausdrücklich nicht nur „Von der in Engelland üblichen *Successione cognatica lineali*“, sondern ebenfalls „von der Ausschliessung der Römisch-Catholischen / und der auff das Hauß Hannover befestigten Cronfolge“³⁵³. Und am Ende der Darstellung³⁵⁴ schärft er seinen Lesern noch einmal ein, es gehöre zu den primären Interessen der britischen Krone, daß „der *Papismus* aber gänzlich untergedrucket werden“³⁵⁵ müsse. Im übrigen obliege dem englischen Souverän aber die schwierige Aufgabe der Herstellung und Bewahrung einer gleich dreifachen politischen Balance: Zuerst müßten „die *contrairen* Partheyen und *factions* klüglich *balanciret* ... werden“, sodann komme es auf die „Klugheit / welche der Hoff anwenden muß / ein wohlgesinntes Parlament zu bekommen“, an, und drittens schließlich bestehe „eine *General-Maxime* dieser Cron“ darin, „die Europäische Puissances klüglich zu *balanciren*“ – und das heiße vor allem: „die *exorbitante* Macht der Cron Franckreich zu schwächen / und daher allezeit *contraire* Parthie zu nehmen“³⁵⁶. Das konfessionspolitische Argument spielt also auch bei Kemmerich eine gewichtige, jedenfalls nicht zu übersehende Rolle – die „englische Freiheit“ dagegen nicht.

Im Vergleich zu Gundlings und Kemmerichs Arbeiten präsentierte sich sehr viel eindeutiger in politischer Tendenz und inhaltlicher Aussage eine 1719 publizierte Schrift des Juristen und Historikers *Gottlieb Samuel Treuer* (1683–1743), Universitätslehrer in Helmstedt und Göttingen,³⁵⁷ der als einer

³⁵² Vgl. ebd., Bd. II, S. 66: „*Prerogativen* derer Lords und *Pairs* von Engelland / und Vergleichung derselben mit denen *Pairs de France*, *Grands d'Espagne* und teutschen Reichsfürsten“. – Wie Kemmerich diesen Vergleich im einzelnen durchgeführt hat, ist leider nicht überliefert.

³⁵³ Ebd., Bd. II, S. 63f.

³⁵⁴ Sie enthält, wie hier noch anzumerken ist, ungewöhnlich ausführliche Anmerkungen zum Thema der britischen Flotte und zur ökonomischen wie militärischen Bedeutung der Seemacht des Landes; vgl. ebd., Bd. II, S. 76f.

³⁵⁵ Ebd., Bd. II, S. 78.

³⁵⁶ Die Zitate ebd., Bd. II, S. 78f.; zum letzten Punkt heißt es, ebd., S. 79, weiter: „Daß eben deßwegen auch das wahre *Interesse* [Großbritanniens, H.-C.K.] erfodere so wohl mit Holland als mit dem Kayser und dem teutschen Reiche in genauer *Aliance* zu stehen“.

³⁵⁷ *Gottlieb Samuel Treuer*, Sohn eines Pastors aus Jakobsdorf bei Frankfurt a. d. Oder, studierte seit 1700 Philosophie, Theologie und Jurisprudenz in Leipzig, wo er 1702 den Magistertitel erwarb. Seit 1707 unterrichtete er als Professor an der Ritterakademie in Wolfenbüttel, 1713 wechselte er nach Helmstedt als Professor der Moral und Politik, seit 1728 lehrte er dort auch Geschichte. 1734 wurde er an die neubegründete Universität Göttingen berufen, wo er – wie schon in Helmstedt sowohl der philosophischen als auch der juristischen Fakultät angehörend – sehr erfolgreich die Fächer Staatsrecht, Moral und Politik lehrte. Vgl. den informativen Artikel von P. ZIMMERMANN in: ADB XXXVIII, S. 582f.; nur sehr knapp LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. III/1, Textbd., S. 427; Noten, S. 275; HORST DREITZEL, *Monarchiebegriffe in der Fürstengesell-*

der konsequentesten und unnachsichtigsten Kritiker der absolutistischen Staatstheorie in Deutschland erst kürzlich wiederentdeckt und gewürdigt worden ist³⁵⁸. Treuer verfaßte eine ausführliche Streitschrift³⁵⁹ gegen die radikal absolutistischen Thesen des bereits 1688 verstorbenen österreichischen Kame-ralisten Wilhelm von Schröder (1640–1688)³⁶⁰ und dessen zuerst 1686 veröf-fentlichtes (und immer wieder neu aufgelegtes) Hauptwerk „Fürstliche Schatz- und Rentkammer“. Diese Schrift – nach treffender Charakterisierung „ein Staatsrasonkontrakt mit der besonderen Pointe, daß ... das wichtigste Instru-ment der fürstlichen Machtbehauptung und -durchsetzung neben dem Militär-wesen im Geldbesitz und in der Wirtschaftsmacht“³⁶¹ gesehen wurde – enthielt seit ihrer vierten Auflage von 1713 einen kleinen Anhang, in dem Schröder un-

schaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bde. I–II, Köln u. a. 1991, hier Bd. II, S. 1193f.; DERS., Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 81 (zur Biographie Treuers); siehe auch ARTHUR BEHSE, Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts, Wolfenbüttel 1920, S. 55–59; zur Göttinger Tätigkeit: GÖTZ VON SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, Göttingen 1937, S. 20, 25, 46f., 54 u. a.; GOTTFRIED ZIEGER, Die ersten hundert Jahre Völkerrecht an der Georg-August-Univer-sität Göttingen. Vom *Ius naturae* et *gentium* zum positiven Völkerrecht, in: Rechtswissen-schaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS, Göttingen 1987, S. 32–74, hier S. 44f.; zum Zusammenhang auch WOLFGANG SELLERT, Rechts-wissenschaft und Hochschulpolitik – Münchhausen und die Juristische Fakultät, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortrags-reihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG, Göttingen 1988, S. 57–84, mit knappen Hinweisen auf Treuer, ebd., S. 62, 66, 73.

³⁵⁸ Vgl. bes. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 80–82, 91–99; DERS., Ständestaat und absolute Monarchie in der politischen Theorie des Reiches in der frühen Neuzeit, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. GEORG SCHMIDT, Wiesbaden u. a. 1989, S. 19–50, hier S. 30ff.; mit anderer Schwerpunktsetzung: WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 44–50; knapper Hinweis auch bei FENSKE, Verfassung, S. 428.

³⁵⁹ [GOTTLIEB SAMUEL TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schröders DISQVISITIO POLITICA Vom ABSOLVTEN Fürsten-Recht Mit Nöthigen Anmerckungen versehen / Welche derselben gefährliche Irrthümer deutlich entdecken Und solches praetendirte Recht gründlich untersuchen, Leipzig – Wolfenbüttel 1719.

³⁶⁰ *Wilhelm von Schröder* trat nach einem abgebrochenen juristischen Studium in Jena, meh-
reren Auslandsreisen (die ihn auch in das London der frühen Restaurationszeit während
der 1660er Jahre führten) und nach seiner Konversion zum Katholizismus 1673 in die
Dienste des Kaisers; 1677–83 leitete er das Wiener Manufakturhaus auf dem Tabor und
ging anschließend als kaiserlicher „Hofkammerrat“ nach Ungarn, wo er bald darauf ver-
starb; vgl. die Angaben im Artikel von MARCHET, in: ADB XXXII, S. 530–533, sowie bei
DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 82f.; grundlegend die ältere Arbeit
von HEINRICH RITTER VON SRBIK, Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der
Staatswissenschaften, Wien 1910.

³⁶¹ DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 83; vgl. DERS., Ständestaat und ab-
solute Monarchie, S. 31ff.; siehe ebenfalls GUSTAV MARCHET, Studien zur Entwicklung
der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des
18. Jahrhunderts, München 1885, S. 115ff.

ter dem Titel „*Disquisitio Politica Vom absoluten Fürstenrecht*“³⁶² die reine Lehre des monarchischen Absolutismus in ungewöhnlich deutlicher Ausprägung verkündete: Der „gemeine wahn“³⁶³ der Vertragstheorie wurde hier strikt verworfen, und zwar unter Berufung auf die alttestamentarisch verbürgte Einsetzung der Könige Israels durch Gott³⁶⁴: Das Recht zur Herrschaft sei „denen Fürsten von GOtt, nicht aber vom volk gegeben“, daher habe „GOtt dem volk ... keine freyheit übergelassen, durch welche es befugt wäre, über solches recht mit den Königen zu disputiren, oder zu capituliren, oder solches zu restringiren; denn die erkänntnis über solches recht, im fall solches sollte von den Regenten mißbraucht werden, ist ein *reservatum diuinae Maiestatis*, und ist die decision allbereit von GOTT selbst geschehen, daß das volk darwider klagende sollte abgewiesen werden“³⁶⁵. Im übrigen argumentierte der österreichische Autor nicht nur politisch-theologisch, sondern durchaus auch historisch-empirisch, wenn er darauf hinwies, daß alle Monarchien fast ausnahmslos durch das Schwert, also durch Eroberung (und eben nicht durch Vertrag bzw. Vergleich) entstanden seien³⁶⁶.

In seinem Traktat weist Treuer die These Schröders, der absolute Souverän sei befugt, alle Wahlkapitulationen, Abmachungen und Vergleiche „Krafft seines *absoluten* Rechts über dem Hauffen zu werffen“, nachdrücklich zurück, – mit der nicht ungeschickten Wendung, gerade eine *solche* Lehre sei nichts weniger als wahrhaft revolutionär, denn eben sie bahne „den Weg zu einer *Reformation* so vieler Staate / und spricht denen meisten Völckern in Europa das Recht ab / sich bey ihren *pactis fundamentalibus* einige Krafft und Sicherheit zu versprechen“. Der Helmstädter Professor sucht „also zu erweisen, daß eine *arbitrairische* / *despotische* und worauff es endlich hinaus läufft / eine *Hobbesianische* Regierung / von einer Göttlichen Einsetzung weit weit entfer-

³⁶² Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: WILHELM VON SCHRÖDER, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractat vom Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo oder Oberstaatsbedienten, Königsberg u. a. 1752, hier S. 371–383; vgl. hierzu auch SRBIK, Wilhelm von Schröder, S. 92ff.

³⁶³ SCHRÖDER, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, S. 371.

³⁶⁴ Vgl. ebd., S. 373f.: SCHRÖDER bemerkt hier (unter Berufung auf 1. Kön. 2, 11): „Dieweil nun alle christlichen Fürsten und Potentaten den ursprung ihres standes und regierung, als eine regierungsart von GOtt *immediate* herrührend, von dieser ersten institution und installation des Königs Saul her deriviren, so kan nicht gesaget werden, daß dieselbige der *Status Principum* oder die *Monarchia* ein gewisser vergleich sey, welcher zwischen dem volk anfänglich getroffen worden“.

³⁶⁵ Ebd., S. 374f.; bereits im ersten Kapitel des Werkes hatte Schröder unmißverständlich festgestellt; ebd., S. 4f.: „*In monarchia* ist allein erlaubt, wenn es nicht anders geschehen kan, daß ein Fürst seiner person eigene conservation, der unterthanen wohlstand vorziehe“.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 374: „Zu dem meist alle Fürstliche regierungen und Monarchien nach der zeit mit dem schwerd erobert und behauptet worden, und dieweil das *ius belli* ohne das ein *indeterminatum ius in deuictos et bello subactos* dem überwinder einräumet; also sehe ich keines wegese, was diese *contractus*, davon die gelehrten schreiben, für ein fundament haben solten, daß die *Imperantes* oder Regenten zu diesem oder jenem verbunden seyn solten“.

net sey / daß es ein gefährliches und wider die Göttlichen Gesetze lauffendes *Consilium* sey / wenn man Fürsten anrathen will / die Grund-Gesetze und Vergleiche ihrer Reiche und Länder unter die Füße zu werffen“³⁶⁷. Andererseits verwahrt sich der Autor ausdrücklich gegen den immerhin möglichen Vorwurf, seine eigenen Ideen tendierten zur Untergrabung der monarchischen Souveränität³⁶⁸.

Gegen Schröders Ideen argumentiert Treuer auf dem Boden des älteren deutschen Naturrechts und ebenfalls bereits unter Berufung auf Locke³⁶⁹: Der Mensch lebe im Naturzustand in ursprünglicher Freiheit und Gleichheit und befinde sich auf der Suche nach Beförderung der eigenen „Glückseligkeit“. Der Mensch verspüre „von Natur“ kaum einen „Trieb zur Gesellschaft / geschweige zu einer Bürgerlichen *Societät*“; auch bestehe kein Befehl Gottes zur Begründung irgendeiner Form menschlicher Herrschaft. Vielmehr würden die Menschen zuerst und vor allem durch Furcht und Not zum Zusammenschluß – und damit zur Begründung eines Gemeinwesens veranlaßt. Die Republiken seien also „durch ein *factum humanum* entstanden ... [und] nothwendig durch einen Vergleich der Menschen ... *constituiret* worden“³⁷⁰. Und hieraus folgert Treuer wiederum: „Nichts macht einen Menschen zum Mitgliede einer Republik als sein *consens*, nichts eine Persohn zum Regenten / als die Einwilligung des Volcks / die ihm die Herrschafft über sich gegeben“³⁷¹. Jede Art von politischer Herrschaft gründe sich auf das „vernünftige“ Naturrecht und also auf Vertragschluß; genau deshalb habe „ein *souverainer* Herr ... kein Recht mit denen Unterthanen umzugehen / wie es ihm einkommt / ... sondern er hat doch die Gesetze der Natur vor sich / krafft welcher er *obligiret* ist / keinen Menschen zu beleidigen noch das / was seinen Unterthanen mit vollkommenen Recht zukommet / einiger massen zu kräncken“³⁷².

Vor dem Hintergrund dieser Thesen muß Treuers Einschätzung der englischen Verfassung fast mit Notwendigkeit positiv ausfallen, zumal er es sich –

³⁶⁷ Alle Zitate: [TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, Vorrede (unpag.). – Zu den weiteren zeithistorischen Bezügen von Treuers Schrift siehe auch DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 80ff.

³⁶⁸ Vgl. [TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, Vorrede (unpag.): „Die Majestät und *Souverainität* derer Könige und Fürsten bleibt heilig und unverletzlich / wenn sie gleich denen Unterthanen einige Bedingungen bewilliget: sie bleibt die höchste Gewalt über die Völcker / die keinen Oberherren / als GOtt erkennt / der seine Vorsorge hierauf sonderlich erstrecket“.

³⁶⁹ Vgl. zum folgenden die Darlegungen ebd., S. 2ff. u. passim; Locke wird ebd., S. 6, 17 kurz erwähnt; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 93ff.

³⁷⁰ Die Zitate: [TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, S. 3, 5, 11.

³⁷¹ Ebd., S. 14; es heißt weiter: „Auf der einen Seite sind also Bürger / welche ein Regiment über sich aufrichten / auf der andern Seite ein oder mehr Persohnen / die solches aufgetragene Regiment *acceptiren* und hinführo zu besorgen versprechen“.

³⁷² Ebd., S. 19; vgl. auch ebd., S. 22ff.

über seine zuerst rein theoretisch-naturrechtliche Argumentation hinausgehend und auch an die alte Reichstradition anknüpfend³⁷³ – ebenfalls nicht nehmen läßt, den alten Topos von der ursprünglichen „germanischen Freiheit“ hier aufzunehmen: „Die meisten *Nationen* / so teutschen Ursprunges seyn“, wollten ihre von alters her wohlverworbene „Rechte / Freyheiten / Gewohnheiten / die zur Sicherung und dem Wohlstand des Volckes viel beytragen / ... ungekräncket wissen“³⁷⁴. Auch der Staat von Großbritannien gründe sich „in seiner Regierungs-Form auf die Gewohnheit derer ältesten Zeiten“³⁷⁵. Unter Berufung auf eine ganze Reihe einschlägiger Autoren, darunter William Temple, Guy Miegge und Edward Chamberlayne, entwickelt er den Kerngedanken dieser Verfassung: die Trennung der legislativen von der exekutiven Gewalt³⁷⁶, durch welche die altverbürgten und wohlverworbene Rechte des Volkes abgesichert würden. „Hieraus“, fährt Treuer fort, „mag nun die kluge Verfassung des Englischen Staats sattsam erhellen / da man die Groß-Britannische Monarchie dergestalt *limitiret* siehet / das zwar einerseits die Freyheit der Nation sorgfältigst bewahret wird; anderseits aber auch der Majestät und den *praerogatiuen* des Königes kein Abbruch geschieht“³⁷⁷.

Noch einmal in anderem Zusammenhang, bei der Behandlung des englischen Parteiengegensatzes³⁷⁸, kommt Treuer auf die besonderen Vorzüge der politischen Ordnung des Inselreichs zurück³⁷⁹: Der deutsche Autor tendiert nicht zu den Torys, die „nach ihren *principiis* einen *absoluten* Monarchen“ suchen, sondern, was nicht verwundert, zu den Whigs, die „ihre *Republique Royale*, wie sie ihr Königreich wollen genennet wissen / über alle andre *Republiquen* der Welt“ erhoben haben wollen³⁸⁰. Und als letztes Argument für eine solche „*republique royale*“ spricht vor allem der Gedanke der Dauerhaftigkeit dieser Ordnung, denn: „Ein Herr der sich an die *pacta conuenta* seiner Unterthanen hält / leget den stärcksten Stein zu dem wahren *fundament* seiner *auctorität* / nemlich einer mit *respect* verbundenen Liebe: er erhält mehr / als Herren / die *despotisch* herrschen wollen: er besitzt die Hertzen seiner Unterthanen vollkommen und in dem er hält / was er ihnen versprochen / benimmt er ihnen alle Gelegenheit / einmal daran zu gedencken / *malcontent* zu seyn“³⁸¹.

³⁷³ Vgl. entsprechende Bemerkungen in der Vorrede, ebd., (unpag.).

³⁷⁴ Die Zitate ebd., S. 45.

³⁷⁵ Ebd., S. 53.

³⁷⁶ Vgl. ebd., S. 58f.: „Die *Potestas legislatiua* oder die Gewalt Gesetze zu geben / ruhet in den König / denen Lords und denen Gemeinen zugleich; die *Potestas executiua* aber / oder die Gewalt nach selbigen zu verfahren / gehöret eintzig und allein dem König zu / in dessen Nahmen alle gerichtliche *procedures* und Urkunden von den Königl. Richtern als Ausleger des Gesetzes abgefasset werden“.

³⁷⁷ Ebd., S. 59.

³⁷⁸ Vgl. ebd., S. 136ff.

³⁷⁹ u. a. beruft er sich hier auf Humphrey Mackworth, Edward Chamberlayne und Thomas Burnet; vgl. die Zitate und Erwähnungen ebd., S. 137f.

³⁸⁰ beide Zitate ebd., S. 136f.

³⁸¹ Ebd., S. 139.

Obwohl das ausführliche Lob der Verfassung von England, das bei diesem Autor zu finden ist, dessen Vorliebe für die ständisch oder parlamentarisch begrenzte Monarchie eindeutig belegt, erscheint es doch auch in diesem Fall eher fragwürdig, Treuer schlichtweg zum Vertreter eines deutschen „Frühliberalismus“ zu erheben³⁸² oder die Behauptung aufzustellen, dieser Autor erkläre die *respublica mixta*, also die gemischte Verfassung, „zum normativen Modell“³⁸³ einer richtigen und guten politischen Ordnung. So klar es ist, daß Treuer den *radikalen*, auf dem Prinzip der Willkür und des monarchischen Egoismus beruhenden Absolutismus, wie ihn Schröder in seiner „Disquisitio politica“ vertreten hatte, ablehnt und bekämpft, so unbestreitbar ist es andererseits, daß er *diejenige* Form der absoluten monarchischen Herrschaft, in welcher der Souverän sich Gott und dem Naturgesetz unterordnet, *nicht* an sich schon für unrechtmäßig hält, auch dann nicht, wenn sich ein solcher Souverän – als Monarch *legibus solutus* – nicht in jedem Fall an die *positiven* Gesetze seines Landes gebunden fühlt³⁸⁴. Das ändert zwar nichts daran, daß Treuer eine ständisch begrenzte Verfassung auch einer rechtmäßigen absoluten Monarchie vorzieht, doch von einer „durch und durch antiabsolutistische[n] Haltung“³⁸⁵ und von einer unbedingten Verwerfung *jeder* Form von absoluter Herrschaft kann bei diesem Autor keine Rede sein; er hätte sich damit nicht zuletzt allzu sehr außerhalb der damaligen politischen Wirklichkeit in Deutschland gestellt.

Im Gegensatz zu Gundling und Treuer (sowie auch den noch im folgenden zu behandelnden Autoren Schmeizel, Walch und Otto) stand *Johann Adolf Hoffmann* (1676–1731) außerhalb des akademischen Betriebes seiner Zeit³⁸⁶.

³⁸² Vgl. WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 45ff., bes. S. 50.

³⁸³ DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 95; vgl. auch S. 98; siehe auch den Hinweis bei DEMS., Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. II, S. 789.

³⁸⁴ Vgl. [TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schröders DISQUISITIO POLITICA, S. 19f., wo er feststellt, ein souveräner Monarch, der eine „*despotique domination* führete“, sei „zwar über die *positiv*-Gesetze seiner Republick / aber nicht über die Gesetze der Natur erhoben: er ist unter GOTT und darff die Gränzen seiner Rechte keines weges überschreiten“; eben hierin sieht Treuer den zentralen Unterschied zwischen „einem gerechten und gütigen Fürsten“ und „einem Tyrannen“!

³⁸⁵ WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 45.

³⁸⁶ *Johann Adolf Hoffmann*, aus Plön gebürtig (nach anderen Angaben aus dem holsteinischen Dorf Zarpen bei Reinfeld), studierte in Wittenberg Theologie und Philologie, erwarb 1725 in Leipzig den Magistertitel, ging bereits vorher als Hofmeister auf mehrjährige Auslandsreisen, die ihn u. a. auch nach England führten, und veröffentlichte 1719 die erste lateinische Fassung seines politischen Hauptwerkes „*Observationes politicae*“, das später in Übersetzung unter dem Titel „Politische Anmerkungen über die wahre und falsche Staats-Kunst“ erschien. In späteren Jahren als Hofmeister, Privatgelehrter, Übersetzer (aus dem Lateinischen) und Schriftsteller in Hamburg lebend, starb er überraschend im November 1731; die Lebensdaten nach DBI, III, S. 1495; biographische Notizen nach JÖCHER II, Sp. 1658; weitere Informationen bei FRANKLIN KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2. Aufl., Hamburg 1990, S. 270f.; dessen Angaben werden (ohne Herkunftsnachweis) auch übernommen von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 52, Anm. 82.

Umso beachtlicher erscheint sein zuerst 1719 in lateinischer Fassung, 1725 erstmals in deutscher Ausgabe erschienen Hauptwerk, die „Politische[n] Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst“, die als eines der umfassendsten politischen Kompendien der deutschen Frühaufklärung bezeichnet werden können³⁸⁷, doch in ihrer Bedeutung von der bisherigen Forschungsliteratur erst ansatzweise wiederentdeckt worden sind³⁸⁸.

Bereits in der Vorrede umreißt der Autor knapp den Anspruch seines Werkes, indem er ausdrücklich betont, er schreibe „keine Unmöglichkeiten aus einer Platonischen Republick, sondern nur Anmerkungen über solche Dinge ..., die auch wirklich und in der That geschehen sind, auch immer geschehen werden solange die Erde stehet“³⁸⁹. Mit seiner Berufung auf das antike Denken und auf neuere Autoren, die ebenfalls von der Antike stark inspiriert wurden, wie etwa Machiavelli und Algernon Sidney³⁹⁰, auch mit seinem Lob der alteuropäischen Bürgertugenden und dem Insistieren auf der „vernünftigen Natur“ des Menschen stellt sich Hoffmann durchaus in den Zusammenhang des klassischen Republikanismus um 1700. Die von ihm im „sechsten Buch“ seines Werkes ausführlich entwickelte Theorie des Verfassungskreislaufes greift direkt auf die Lehren des Polybios³⁹¹ zurück und rekonstruiert die Entwicklung der politischen Formen von der „allerältesten Regierungsart“, dem Regiment der Hausväter, aus dem die Monarchie entstand, zur Aristokratie und zur Demokratie – die wiederum der Gefahr ausgesetzt ist, in die Alleinherrschaft eines Tyrannen umzuschlagen³⁹²: „Das ist der Krays aller menschlichen Dinge, und der runde Zirkel, in welchem die Abwechslungen der Regimentsformen umlaufen. Von Anbegin her ist es also ergangen“³⁹³.

An einem Punkt allerdings kann dieser Zirkel durchbrochen werden: Nämlich mit dem erfolgreichen Sturz einer Tyrannis ist auch der Schritt zur Bildung einer „vermischten Regierung“ möglich³⁹⁴, die von Hoffmann allen anderen Verfassungsformen vorgezogen wird: Unter ausdrücklicher Berufung auf Sidney stellt er fest, „daß diejenigen Länder am glücklichsten sind, wo den Kö-

³⁸⁷ Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: JOHANN ADOLF HOFFMANN, Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, worinnen aus den Geschichten aller Zeiten bemerket wird, was den Regenten, Bürgern und Einwohnern eines Landes zuträglich oder schädlich ist, 2. verb. u. verm. Aufl., Hamburg 1740.

³⁸⁸ So zutreffend KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung, S. 271; vgl. aus der Literatur u. a. HANS MATTHIAS WOLFE, Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung, München 1949, S. 49–65; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 52–64.

³⁸⁹ HOFFMANN, Politische Anmerkungen, S. 7.

³⁹⁰ Vgl. etwa ebd., S. 306f.

³⁹¹ Siehe oben, Kap. I. 4.

³⁹² Vgl. HOFFMANN, Politische Anmerkungen, S. 336–345.

³⁹³ Ebd., S. 345.

³⁹⁴ Vgl. ebd., S. 305: „Aus dem Mißbrauch der Königlichen Gewalt sind mit der Zeit die vermischten Regierungen entstanden, und die Majestät ist unter einem Könige mit den auserlesenen Vornehmsten und der Versammlung des Volks getheilt worden“.

nig die Gesetze, das Volk aber samt den Vornehmsten das Ansehen eines Königs einschränken“³⁹⁵. Er macht ausdrücklich klar, daß mit „vermischter Regierung“ nichts anderes als die *ingeschränkte Monarchie* gemeint ist³⁹⁶. Als deren Prototyp exemplifiziert Hoffmann, in einem allerdings vergleichsweise kurzen Abschnitt seines umfangreichen Werkes, die Verfassung von England³⁹⁷; immerhin stellt er fest, daß „die vortreffliche und mächtige Großbritannienische Republick ... theils mit der vormaligen Spartanischen, theils mit der alten Römischen überein[komme]“. Im Anschluß an diese antiken Reminiszenzen wird knapp zusammenfassend die „in dem Könige, in dem Oberparlament und Unterparlament“ bestehende „Regierungsform von Großbritannien“³⁹⁸ dargestellt und analysiert, wobei ein deutliches Übergewicht auf die Schilderung des Unterhauses sowie dessen Prozeduren und Regeln gelegt wird³⁹⁹. Die Stellung des Monarchen wird in der üblichen Weise charakterisiert: er könne zwar Gutes tun, werde aber durch die bestehenden Gesetze daran gehindert, „der Einwohner Freyheiten ..., ihr Gut und Leben anzugreifen“⁴⁰⁰.

Immerhin erkennt Hoffmann den eigentlichen Charakter der Verfassung von England in ihrer *Verflechtung* der politischen Gewalten, die er durchaus zutreffend charakterisiert. Aus seiner Darstellung erhelle, bemerkt er, „daß die vortreffliche Großbritannienische Republick oder das Königreich Engelland dergestalt mit einander durchflochten ist, daß der König nicht ohne das Parlament, die Parlamente eines ohne das andre wenig, beyde nichts ohne den König, hingegen aber alle drey zusammen, ich meyne, der König, das Oberhaus und das Unterhaus alles ausrichten können“. Auch seine Begriffssprache ist aufschlußreich; so ist ausdrücklich von der „Verfassung dieses mächtigen Königreichs und dieser grossen Republick“⁴⁰¹ die Rede, denn England ist *beides zugleich*: Monarchie *und* Republik, und zwar in einer nach Auffassung des Autors ge-

³⁹⁵ Ebd., S. 307.

³⁹⁶ Denn es heißt weiter, ebd.: „Die vermischten Regierungen haben auch ihre Fehler, gleichwie in allen menschlichen Dingen nichts Vollkommenes ist. Und weil es unter der grossen Seltenheit der Guten leichter ist einen einzigen ehrlichen Mann als ihrer viele anzutreffen, so haben diejenigen wohl geurtheilt, welche die Königliche Regierung für die beste halten, wenn sie durch gewisse Bedingungen beydes für sich selbst und für die Unterthanen ausser Gefahr ist gesetzt worden [sic]. Der weise Plato sagt, daß sie beydes die ärgste und die beste sey. Die beste, wenn sie durch gewisse Gesetze eingeschränkt; die ärgste aber, wenn sie ganz unumschränkt und sonder Gesetze ist“.

³⁹⁷ Vgl. ebd., S. 382–388.

³⁹⁸ Beide Zitate ebd., S. 382.

³⁹⁹ Vgl. ebd., S. 382ff.; wichtig zweifellos der Hinweis, ebd., S. 383, man könne „leicht erachten, daß unter der ansehnlichen Menge dieser Parlaments Glieder, die sich über vierhundert erstrecken, einige wenige geschickte Köpfe durch ihre Beredsamkeit oder anderweitige Griffe das ganze Haus regiren“. – Das ist, im Zusammenhang der Argumentation Hoffmanns, ein weiteres Plädoyer für die eingeschränkte Monarchie als eine Regierungsform, die eben *auch* eine – immerhin keineswegs undenkbare – Alleinherrschaft einer Parlamentsoligarchie verhindern kann!

⁴⁰⁰ Ebd., S. 384.

⁴⁰¹ Beide Zitate ebd., S. 385.

lungenen – d. h. dem Wohl des ganzen Gemeinwesens dienenden – Mischung beider Elemente.

Daß Hoffmann in seinem Werk eine besondere Präferenz für die englische Verfassung entwickelt, daß ihr seine besondere Sympathie, ja Bewunderung gilt, ist nicht zu bestreiten⁴⁰². Dennoch ist vor einer Überbewertung dieser knappen Passagen zu warnen, denn der Autor hat an anderer Stelle seines umfangreichen Werkes ausdrücklich betont, er wolle kein politisches Ideal aufstellen; jedem Leser solle die Freiheit gelassen werden, „aus dem Umständen einer jeglichen [Regierungsform, H.-C.K.] zu urtheilen: was seinem Vaterlande am dienlichsten sey“⁴⁰³. Und unter ausdrücklicher Berufung auf „Machiavellus“ beantwortet Hoffmann die Frage, „welches Regiment das beste sey?“ mit der Feststellung, „daß sich solches nach der Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner richten müsse“⁴⁰⁴.

Nicht zuletzt hat er manche Aspekte des britischen Systems, so etwa die (von der politischen Ordnung nicht zu trennende) „verworrene“ Justizverfassung dieses Landes, durchaus kritisch betrachtet⁴⁰⁵. Auch die (hier nicht weiter zu behandelnden) wirtschaftspolitischen Ausführungen Hoffmanns, die ihm von manchen Autoren das Prädikat eines „frühkapitalistischen“ Asketen und Arbeitsethikers⁴⁰⁶ oder das des „frühesten Vertreter[s] eines gleichermaßen politischen wie ökonomischen Liberalismus in Deutschland“⁴⁰⁷ eingetragen haben, dürfen nicht aus neuzeitlich-modernistischer Perspektive fehlinterpretiert werden⁴⁰⁸. Hier spricht kein „Liberaler“, sondern viel eher der klassische Republikaner, der Verehrer Polybios' und vor allem Ciceros, der in Großbritannien die partielle Wiederkehr derjenigen politischen Ordnung erkennen zu können meint, die nach seiner Auffassung *gegenwärtig* imstande ist, den tragischen und in gewisser Weise verhängnisvollen Kreislauf der politischen Systeme und der ihnen drohenden Entartungen zu durchbrechen.

In den Jahren 1719–1721 erschien eine umfangreiche „Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigten Welt-Kreises“, verfaßt von einem Anonymus, der sich bis heute hinter dem Kürzel „J. E. B.“ versteckt⁴⁰⁹. Es handelt

⁴⁰² Dieser Aspekt wird m. E. bei WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S. 58f., etwas überbetont.

⁴⁰³ HOFFMANN, *Politische Anmerkungen*, S. 304f.

⁴⁰⁴ Ebd., S. 306. – Zur „Beschaffenheit des Landes“, an die Hoffmann hier erinnert, gehört nicht zuletzt dessen geographische Lage; zwar führt der Autor das bekannte „Inselargument“ nicht ausdrücklich an, doch die Schlußfolgerung liegt nahe, die von ihm an anderer Stelle herausgearbeiteten besonderen Vorzüge der englischen Verfassung auch durch dieses Argument wenigstens zu relativieren!

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., S. 302.

⁴⁰⁶ So die Tendenz der Interpretation von WOLFF, *Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung*, S. 49ff., bes. S. 63.

⁴⁰⁷ WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, S. 63.

⁴⁰⁸ So ebenfalls – die Fehlinterpretation WOLFFS treffend kritisierend – KOPITZSCH, *Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung*, S. 271.

⁴⁰⁹ Der in manchen Katalogen angegebene Verfassername „J. B. Behm“ konnte nicht verifiziert werden.

sich dabei in der Tat um ein echtes Kompendium in bester barocker Tradition – d. h. auf Vollständigkeit bedacht. Es werden in drei umfangreichen Bänden und einem Supplementband alle „Staaten“ der damals bekannten Welt nacheinander weitläufig abgehandelt, inklusive Asien, Afrika sowie Nord- und Südamerika⁴¹⁰. Beabsichtigt ist ein Lehr- und Nachschlagewerk für junge Adlige, die, so heißt es in der Vorrede, ihre „*fortune* bey Hoff / im Kriege / und dergleichen Gelegenheiten zu machen“ gedenken⁴¹¹. Das allein mehr als zweihundert Seiten umfassende Englandkapitel des in Braunschweig erschienenen ersten Bandes⁴¹² enthält den stolzen Hinweis darauf, daß „der itzige Possessor dieses Reichs ... ein Herr aus dem alten und berühmten Hause Braunschweig und Lüneburg“ ist⁴¹³.

Die Ausführungen zur englischen Verfassung sind zwar nur knapp ausgefallen, aber für diese Zeit ungewöhnlich präzise und in der Sache zutreffend: „Die Gewalt des Königs und Regierung ist nicht *absolut* sondern mit dem *Parlament* verknüpffet. Zum Exempel wenn neue Gesetze sollen gegeben oder alte abgeschaffet werden, muß solches mit Vorbewust und *consentirung* des *Parlaments* geschehen“. Der König verfüge zwar über das Recht, das Parlament zusammenzurufen und es aufzulösen, doch „*Tribut* aufzulegen muß mit Genehmhaltung des *Parlaments* geschehen, und obgleich der König Krieg kan führen und *alliancen* machen vor sich allein, so siehet man leicht, daß solches nicht viel zu bedeuten hat, weil das *Parlament* den nöthigen Tribut und Schatzung darzu verwegern kan [sic]. ... Alles was das *Parlament* beschliesset, wird durch eine *Bill* oder Schrift an den König geschicket, welcher es *confirmiren* muß, oder nach Belieben verwerffen kan. Wenn das erstere geschehen, so ist die Sache richtig, wiewol eine *Execution* vom Könige dennoch kan *temperiret* werden. Die geringern und übrigen *regalia*, von welchen dem Reiche und *Parlament* kein Schaden kan zuwachsen, ... besitzt alle der König vor sich“⁴¹⁴.

Auch über das Parlament und dessen beide Häuser (er spricht von „Ober-Parlament“ und „Unter-Parlament“) informiert der anonyme Autor seine Leser durchaus korrekt, und er zeigt sich für damalige kontinentale Verhältnisse erstaunlich gut informiert⁴¹⁵. Das mag damit zusammenhängen, daß er – der Verlagsort Braunschweig legt dies zumindest nahe – selbst Untertan des Kurfürsten von Hannover und damit gleichzeitig des Königs von England gewesen ist, daß er damit zugleich nicht nur den Zugriff auf Informationen hatte, die manchem anderen deutschen Buchautor jener Zeit keineswegs zugänglich ge-

⁴¹⁰ [ANONYM] J. E. B.: Compendieuse Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreises, Bde. I-III, Braunschweig 1719–1721; Der Compendiösen Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreyses Erstes SUPPLEMENTUM, Und zwar über alle Drey Theyle, Braunschweig 1725.

⁴¹¹ Ebd., Bd. I, Vorrede (unpag.).

⁴¹² Ebd., Bd. I, S. 393–608.

⁴¹³ Ebd., Bd. I, S. 393.

⁴¹⁴ Die Zitate ebd., Bd. I, S. 414f.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., Bd. I, S. 416ff.

wesen sind, und daß der anonyme Verfasser, wie wenigstens zu vermuten ist, ebenfalls Loyalitätspflichten unterlag, die eine deutlich kritischere Darstellung und Bewertung der Verfassung von Großbritannien wohl nicht zugelassen hätten.

Der Lehrstuhlnachfolger Gundlings in Halle, *Martin Schmeizel* (1679–1747)⁴¹⁶, konnte den Rang als Gelehrter, den sein Vorgänger besessen hatte, zwar nicht erreichen⁴¹⁷, doch die Art seines wissenschaftlichen Zugriffs auf die von ihm zuerst in Jena, dann in Halle gelehrt „Staats-Wissenschaft“ bleibt bemerkenswert und verdient auch heute noch Interesse⁴¹⁸. Schmeizel, der zur Schülergeneration der „großen Zeit“ Halles um 1700 gehörte⁴¹⁹, war zugleich der Lehrer Achenwalls⁴²⁰ und hat, wie treffend beobachtet worden ist, durchaus „charakteristische Züge des Wirkens Achenwalls, Schlözers und Büschings vorweg[genommen]“⁴²¹. Vor allem aber gehörte Schmeizel zu den ersten deutschen Historikern und Staatswissenschaftlern, die der Geographie eine große propädeutische Bedeutung für das Verständnis historischer und staatlich-verfassungspolitischer Phänomene beimaßen; schon in seiner ersten Hallenser Vorlesung schärfte er 1731 den „Herrn Studenten zu Halle“ ein, daß die Kenntnis „Staats-Geographie“⁴²² jedem Studium politischer Zusammenhänge und politischer Ordnungen vorauszu gehen habe⁴²³.

⁴¹⁶ *Martin Schmeizel*, Sohn eines Pastors, stammte aus Kronstadt in Siebenbürgen. Seit 1700 studierte er in Jena, Wittenberg, Greifswald und Halle die Fächer Geschichte und Staatsrecht, war seit 1706 zuerst als Hofmeister tätig, bevor er 1714 an der Universität Jena als Dozent zu wirken begann; seit 1721 lehrte er als außerordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät. 1731 wurde er in der Nachfolge des zwei Jahre zuvor verstorbenen Nicolaus Hieronymus Gundling als Hofrat und ordentlicher Professor für Geschichte und Staatsrecht nach Halle berufen, wo er in seinen Lehrveranstaltungen ein breites Themenfeld (u. a. auch Geographie und Heraldik) abdeckte. Siehe die Angaben in dem Artikel von G. F. HERTZBERG in: ADB XXXI, S. 633f., sowie LOTTE HILLER, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Jena in der Zeit der Polyhistorie (1764–1763), Jena 1937, S. 136–176, 230ff. (Anm.); speziell zum Lebenslauf S. 136–140.

⁴¹⁷ Die juristischen Kompendien erwähnen ihn nur in Aufzählungen; vgl. LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Noten, S. 175; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 306.

⁴¹⁸ Wie ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomie, S. 466, Anm. 1, mitteilt, hielt Schmeizel schon 1725 in Jena ein „Collegium statisticum, in quo praemissis doctrinis politicae generalibus Europae regna et status cognoscenda propinabit“.

⁴¹⁹ Vgl. HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 264.

⁴²⁰ Zu Achenwall siehe unten, Kap. IX. 2.

⁴²¹ KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 51; vgl. auch die knappen Bemerkungen und Hinweise bei JOHN, Geschichte der Statistik, S. 73, und SEIFERT, Staatenkunde, S. 218, 226.

⁴²² [MARTIN SCHMEIZEL], Martin Schmeizels Anrede An Die Herren Studenten zu Halle, In welcher er seine künftige COLLEGIA und derselben Lehr-Art freundlich eröffnet, auch sonst noch zu erkennen giebet, was seinen künftigen Herrn Zuhörern zum Voraus zu wissen, er vor nöthig geachtet hat, Halle 1731, S. 22.

⁴²³ Es heißt ausdrücklich, ebd., S. 20f.: „Die Lage der Länder, Städte u. s. w. ihre Grösse und Beschaffenheit, die Seen und Flüsse, Berge und Thäler, und was dazu gehöret, ist der geringste Theil in der Geographie zu nennen, und kan endlich ... durch fleißige Übung [sic]

Auch in seiner „Einleitung zur Staats-Wissenschaft“, die er 1732 „zum Gebrauch eines Collegii“ in Leitsätzen herausgab⁴²⁴ – in der Form Gundlings „Collegium über den ietzigen Zustand von Europa“ aus dem Jahre 1712 ähnelnd⁴²⁵ –, betont Schmeizel gleich am Anfang seiner Lehre von den europäischen Staaten, daß „zuvörderst ... Reflexion ... auf die *Geographische Beschaffenheit*“⁴²⁶ eines Staates anzustellen sei. In seinem knappen, vielfach nur stichwortartig ausgeführten Abriss zur Geschichte und Gegenwart von „Groß-Britannien“⁴²⁷ macht er zwar nicht die Probe aufs Exempel, er verwendet also nicht explizit das „Inselargument“⁴²⁸, um die spezifische Eigenart der Verfassung von England zu erklären, doch es steht durchaus zu vermuten, daß er im Rahmen der Vorlesung seinen Hörern diese Zusammenhänge erläutert hat; sein Ansatz, die politischen Existenzformen eines Staates von den geographischen Grundbedingungen her zu deuten, legt dies zumindest nahe.

Im übrigen aber klang das, was der Nachfolger Gundlings seinen Hallenser Studenten vorzutragen hatte, eher konventionell: Am Anfang stand, wie üblich, die Lehre von den klassischen drei Staatsformen, immerhin mit dem – für den preußischen Staat unter Friedrich Wilhelm I. nicht unerheblichen – Zusatz, „daß von der ordentlichen *Monarchie* zu unterschieden [sic] sey, *imperium despoticum*“⁴²⁹. Was nun Großbritannien angehe, so erweise sich, daß dessen „*Regiments-Form* ... in einer besondern Mixtur bestehe“⁴³⁰. Obwohl Schmeizel mit der Pufendorfschen Kategorie der als „*Irregulares*“⁴³¹ zu kennzeichnenden politischen Formen durchaus vertraut ist, wendet er sie – im Gegensatz zu Gundling – auf die englische Verfassung also ausdrücklich nicht an. Stichwortartig umreißt der Autor sodann die bekannten Themen: Vorrechte des Königs und des Parlaments; Ursprung, Berufung und Arbeitsweise des letzteren; Bedeutung und Rangstufen des englischen Adels⁴³²; schließlich folgt auch eine

erlernt werden. Allein wo bleibet die natürliche Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner, die schlechte und herrliche Wohlthaten der Natur in einem Land, davon die Stärke und Schwäche eines Staats, zu Friedens- und Krieges-Zeiten ohnfehlbar sich zu erkennen giebet; die Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der Einwohner, aber auch andere ihre Eigenschaften und Umstände, daraus so dann auch von ihren *actionibus, naturalibus* und *politicis* gar leicht zu urtheilen, warum selbige so und so hitzig oder schläfrig, so und so beständig oder nachlässig, so und so listig, oder einfältig und unbesonnen, ausgerichtet worden?“.

⁴²⁴ MARTIN SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschaft überhaupt Und dann zur Kenntniß Der Europäischen Staaten insonderheit, Zum Gebrauch eines *Collegii* entworfen, Halle 1732; knapp hierzu auch HILLER, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Jena, S. 155f.

⁴²⁵ Siehe oben, S. 369ff.

⁴²⁶ SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschaft, S. 25.

⁴²⁷ Ebd., S. 69–90.

⁴²⁸ Siehe dazu oben, Kap. I. 4.

⁴²⁹ SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschaft, S. 7; vgl. auch ebd., S. 5ff.

⁴³⁰ Ebd., S. 72.

⁴³¹ Ebd., S. 9.

⁴³² Vgl. ebd., S. 72ff.

„Excursion auf die zwey Factions: *Torys* und *Whigs*, auch Händeln, die sie oft verursachet“⁴³³.

Ein Idealbild von England zeichnet Schmeizel an keiner Stelle seiner Darstellung. Obwohl er durchaus nicht von einem prononciert royalistischen Standpunkt aus argumentiert⁴³⁴, betont er doch die – jedenfalls im Vergleich zu kontinentalen Verhältnissen – unverkennbare politische Schwäche sowohl der Krone⁴³⁵ wie auch der Regierung; so etwa, wenn er hervorhebt, der Hof müsse „auf die Parlamente und beyde Factions *Torrys* und *Whigs* beständig ein wachsames Auge haben, diese, so viel möglich, zu seinem Vortheil unterhalten, und in jenem allezeit die stärckste Parthey zu gewinnen trachten“, oder wenn er feststellt: „In Ansehen des gantzen Reichs gehet das Interesse [der englischen Politik, H.-C.K.] auf ... kluge Balancirung der contrairen Partheyen in Engeland“⁴³⁶. Und mit seinen, allerdings auch hier mehr angedeuteten als ausgeführten Hinweisen auf die Bedeutung Englands für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem protestantischen und katholischen Europa⁴³⁷, nicht zuletzt ebenfalls mit knappen Notizen über bestimmte englische Verfassungsbestimmungen, die dem Zweck zu dienen hatten, „die Papisten nicht aufkommen [zu] lassen“⁴³⁸, fügen sich Schmeizels Ausführungen über das Inselreich durchaus in den üblichen Zusammenhang dessen ein, was im protestantischen Deutschland dieser Zeit über die politische Ordnung Englands gedacht und gesagt wurde.

Der erste an der jungen Universität Göttingen lehrende Historiker, *Johann David Koehler* (1684–1755)⁴³⁹, stand als Reichshistoriker und als Lehrer der

⁴³³ Ebd., S. 74.

⁴³⁴ So macht er in seinem sehr knappen Abriss der englischen Geschichte (ebd., S. 80–86) ausdrücklich die Stuartkönige Karl I. und Jakob II. für beide Revolutionen des 17. Jahrhunderts verantwortlich (vgl. ebd., S. 85)!

⁴³⁵ Vgl. etwa die Bemerkung ebd., S. 76: „Ob wohl die Gewalt des Königs gemässigt ist, so ist doch der Respect bey seinen Unterthanen überaus groß, wiewohl er auch manchmahl mächtigen Anstoß leydet“; zur näheren Charakterisierung der Stellung des Monarchen siehe auch einzelne Hinweise ebd., S. 73, 76f.

⁴³⁶ Beide Zitate ebd., S. 78.

⁴³⁷ Vgl. etwa ebd., S. 79.

⁴³⁸ Ebd., S. 78.

⁴³⁹ *Johann David Koehler*, als Sohn eines evangelischen Geistlichen in Colditz/Sachsen geboren, studierte seit 1703 Theologie in Wittenberg, wandte sich dort aber bald der Geschichte und der Altertumskunde zu. 1706 ging er nach Altdorf, schlug allerdings die ihm dort angebotene außerordentliche Professur aus, um 1707 in die Dienste eines schwedischen Diplomaten zu treten. 1711 schließlich zog es ihn an die Universität zurück: Er wurde außerordentlicher Professor der Logik in Altdorf, wechselte dort 1714 auf den Lehrstuhl für Geschichte und ging schließlich, nachdem er mehrere ehrenvolle Rufe (u. a. nach Halle und Wittenberg) ausgeschlagen hatte, 1735 an die neugegründete Universität Göttingen, der er zwanzig Jahre lang bis zu seinem Tod treu blieb. Als akademischer Lehrer wie als Autor war er (vor allem auf seinen Spezialgebieten der Numismatik und der Wappenkunde) sehr erfolgreich. – Vgl. den Artikel von F. X. VON WEGELE in ADB XVI, S. 442f., sowie HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 352–356; knapp: FERDINAND FRENSDORFF, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150jährigen

Staatskunde unter dem prägenden Einfluß der großen Hallischen Profesoren, obwohl er selbst dort niemals studiert hatte. Bereits kurz nach seiner Berufung nach Göttingen publizierte er bereits 1736 seinen „Erneuerter[n] Entwurf eines Collegii über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzigen Welt-Händel“, einen im ganzen recht knappen, manchmal fast bruchstückartig kurzen Vorlesungsgrundriß⁴⁴⁰ nach Art etwa Gundlings und Kemmerichs⁴⁴¹, aber mit sehr deutlichen eigenen – nicht zuletzt politischen – Akzentsetzungen. Das Streben nach Unparteilichkeit oder auch nur Unvoreingenommenheit hat Koehler offensichtlich nicht als Tugend des Historikers oder Staatskundlers angesehen.

Bereits im „Avertissement“ gibt er die Richtung seines Anliegens, nämlich *grundlegendes Wissen* vermitteln zu wollen, vor: „In der Welt zu leben / und doch die Welt nach ihrer *politischen* Verfassung nicht zu kennen / ist zwar eine schändliche / jedoch so gemeine Unwissenheit / absonderlich unter denjenigen / die doch mit dem Ehren-Nahmen eines Gelehrten prangen wollen / daß sie gar öfters deswegen von andern Leuten beschämnet werden / die sonst von *Studiis* keine *Profession* machen / sich aber durch Reisen und fleißiges Lesen allerhand *politischer* Bücher eine grosse Kundschaft von der Beschaffenheit der Welt-Reiche und *Republicken* gemachet haben“⁴⁴²; die Hauptursache hierfür sieht der Autor in der Vernachlässigung dieser Gebiete durch ein zu stark spezialisiertes, in die Quisquilien der jeweiligen Fächer verliebtes Gelehrtentum⁴⁴³. Es sei daher zu begrüßen, daß den „Herren *Jureconsulti* ... das *Monopolium in tradenda Notitia statuum Europæorum*“ von dem „vortreffliche[n] *Conring* ... aus den Händen“⁴⁴⁴ gespielt worden sei und nun an der Philosophischen Fakultät einem breitgefächerten akademischen Publikum zugänglich gemacht werden könne.

Für das Verständnis seines kurzen Englandkapitels⁴⁴⁵ ist es wichtig, daß Koehler bereits in den Präliminarien seines „Entwurfs“ auf den europäisch-vergleichenden Charakter seiner Darstellung Wert legt⁴⁴⁶, und das bedeutet ebenfalls, daß, wie er ausdrücklich bemerkt, bei Behandlung „der vorkommen-

Jubelfeier der Georg-Augusts-Universität, Göttingen 1887, S. 7f.; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 559ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 56; RUDOLF VIERHAUS, Die Universität Göttingen und die Anfänge der modernen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen 1987, S. 15; MICHAEL BEHNEN, Statistik, Politik und Staatengeschichte von Spittler bis Heeren, in: ebd., S. 93f.; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 311.

⁴⁴⁰ JOHANN DAVID KOEHLER, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzigen Welt-Händel, Göttingen 1736.

⁴⁴¹ Siehe oben, S. 369ff., 374ff.

⁴⁴² KOEHLER, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII, unpag. („Avertissement“).

⁴⁴³ Siehe die amüsant formulierten und vorgetragenen Beispiele, ebd..

⁴⁴⁴ Ebd., unpag. („Avertissement“).

⁴⁴⁵ Ebd., S. 34-41 („Von Groß-Britannien“).

⁴⁴⁶ Vgl. ebd., S. 7ff.

den unterschiedlichen Regiments-Einrichtung“ die Vermittlung von Grund- und Faktenwissen im Vordergrund steht – und daß keinesfalls „von dem nichtigen Streit wegen des Vorzugs einer Regiments-Form vor der andern“⁴⁴⁷ die Rede sein soll. Damit schließt er – auch in dieser Hinsicht von Gundling und Ludewig abhängig⁴⁴⁸ – von vornherein den Versuch der Konstruktion und Etablierung eines verfassungspolitischen Ideals (nicht nur im Englandkapitel) aus.

Bereits die knappen Bemerkungen zur jüngsten englischen Geschichte markieren den Standpunkt des Autors, denn „Von den grossen Reichs-Zerrüttungen unter den Stuartischen Königen“ ist ebenso die Rede wie „Von den wunderbaren Umständen der letztern *Revolution*, als Printz *William* von Oranien auf den Thron gelangt“⁴⁴⁹. Nicht nur dem gegenwärtigen neuen Herrscherhaus wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, sondern es wird ebenfalls, in einem eigenen Abschnitt, „Von den Aufkommen und Verdiensten des Herrn *Walpole*“⁴⁵⁰ gehandelt. Die politischen Institutionen, die Rechte des Königs und des Parlaments werden nur als zu behandelnde Stichpunkte erwähnt. Daß dabei allerdings auch (in der Sicht des Autors) problematische Aspekte zur Sprache kommen, geht aus zwei weiteren Gliederungspunkten hervor, in denen Ausführungen „Von den öftters unruhigen Wahlen der Parlaments-Glieder zum Unter-Hause“ sowie „Von denen beeden wiederwärtigen Staats-*Factionen* der *Whigs* und *Torrays* und ihren Fehlern“⁴⁵¹ angekündigt werden.

Zum entschieden pro-hannoverschen Standpunkt, dem sich Koehler als neu-berufener Professor in Göttingen hier in besonderem Maße verpflichtet weiß, gehören auch zwei weitere Aspekte: entschiedener Antikatholizismus und eine deutlich artikulierte Gegnerschaft zum Hause Stuart. Denn ausdrücklich redet er in seiner Vorlesung auch darüber, „Was für einen Stoß das Pabstthum unter K. Heinrich VIII. erlitten“ und „Wie sehr den Pabst der verlorhne Peters-Groschen noch schmerzte“⁴⁵². Und schließlich soll, so kündigt er an, abschließend auch die Rede sein „Von Irlands *Dependenz* von Engelland, und wie man demselben den Daumen auf dem Auge halte“ und ebenfalls darüber „Wie Groß-Britannien niemals Ruhe haben werde, so lange ein Saame von dem *Prätendenten* übrig“⁴⁵³. Hier verknüpfen sich mehrere Motive: Neben einer etwas übertriebenen (wengleich für diese Zeit keineswegs ungewöhnlichen) Unterwerfung unter den neuen Landesherrn des gelehrten Autors auch ein entschieden antikatholischer (und als solcher für einen norddeutschen Universitätslehrer ebenfalls nicht außergewöhnlicher) Standpunkt. Der politische Status

⁴⁴⁷ Ebd., S. 4.

⁴⁴⁸ Vgl. HAMMERSTEIN, *Jus und Historie*, S. 355.

⁴⁴⁹ KOEHLER, *Erneuerter Entwurf eines COLLEGII*, S. 35; dieser Tendenz entspricht das ungewohnt deutliche Lob der herrschenden Dynastie des Hauses Hannover; vgl. ebd., S. 36.

⁴⁵⁰ Ebd., S. 37.

⁴⁵¹ Beide Zitate ebd., S. 36f.

⁴⁵² Ebd., S. 37; allerdings finden bei Koehler auch die innerprotestantischen Kirchenstreitigkeiten, etwa „zwischen den *Episcopalen* und *Presbyterianern*“ (ebd., S. 38) Erwähnung.

⁴⁵³ Ebd., S. 40.

quo, d. h. nicht nur die Rechtmäßigkeit der hannoverschen Sukzession, sondern ebenfalls der Herrschaft des Systems von Walpole, wird bedingungslos akzeptiert. Und auch die kritische Anmerkung zum Parteiwesen widerspricht dem nicht, denn sie fügt sich ein in das traditionelle Klischeebild vom „unruhigen“ und aufsässigen englischen Volk.

Im Banne Halles stand ebenfalls der Gundling-Schüler *Everhard Otto* (1685–1756)⁴⁵⁴, der – neben vielen anderen grundlegenden juristischen Studien, vor allem zum Römischen Recht – mit seiner (in erster Fassung 1725, in fünfter Ausgabe 1749 publizierten) „*Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum*“ eine „für die Entwicklung der Statistik wichtige europäische Staatenkunde“⁴⁵⁵ publizierte. Aufbau und (im wesentlichen) auch Inhalt der „*Notitia*“⁴⁵⁶ erweisen den Autor als Schüler und Anhänger der in der Tradition Pufendorfs stehenden Hallischen Schule und ihrer – von juristischen Fragestellungen ausgehenden – in der Thematik breit angelegten staatswissenschaftlichen Historie⁴⁵⁷.

Im Stil der Zeit (aber dennoch in etwas stärkerem Maße als vergleichbare Autoren) beruft sich Otto, der ein elegantes Latein zu schreiben weiß, zuerst auf die großen Autoritäten der antiken Gelehrsamkeit: so bezieht er sich u. a. ausdrücklich auf Platon, Aristoteles, Xenophon, Thukydides, und natürlich ebenfalls, teilweise ausführlich zitierend, auf Cicero, Sallust, Tacitus, Plutarch und sogar Petronius, „*prudens studiorum Arbitr*“⁴⁵⁸. Von neueren Autoren

⁴⁵⁴ *Everhard Otto* stammte aus Hamm in Westfalen, wo er als Sohn eines Kaufmanns geboren wurde. In Halle studierte er als Schüler Thomasius', Ludewigs und vor allem Gundlings die Rechte und erhielt nach der Promotion auf Vermittlung des letzteren 1714 eine Professur an der Universität Duisburg. Mit vielen Veröffentlichungen machte er sich bald bekannt und folgte 1720 einem Ruf nach Utrecht, wo er fast zwei Jahrzehnte als einer der angesehensten Lehrer der Universität wirkte und sich mit einer Fülle weiterer Publikationen einen Namen machte; bleibende Verdienste um das Römische Recht erwarb er sich mit der Herausgabe eines fünfbandigen „*Thesaurus juris Romani*“ (1725–29). Nach mannigfachen Konflikten und akademischen Zwistigkeiten ging Otto 1739 nach Bremen, wo er das Amt des ersten Syndikus und Kanzleidirektors übernahm, das er bis zu einem Tode 1756 ausüben sollte; wissenschaftlich ist er später nicht mehr hervorgetreten. Vgl. den Artikel von TEICHMANN in: ADB XXIV, S. 747, und LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. III/1, Textbd., S. 173–175; *Noten*, S. 117–120; knappe Bemerkungen auch bei KLUETING, *Die Lehre von der Macht der Staaten*, S. 50f., GABRIELLA VALERA, *Statistik, Staatengeschichte, Geschichte im 18. Jahrhundert*, in: *Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert*, hrsg. v. HANS ERICK BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 119–143, hier S. 121, 126ff., und STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, S. 240.

⁴⁵⁵ STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, S. 240, Anm. 96.

⁴⁵⁶ Im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert: EVERHARD OTTO, *Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum*. Editio quinta aucta et emendata, Jena 1749.

⁴⁵⁷ Vgl. auch JOHN, *Geschichte der Statistik*, S. 72f. LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. III/1, Textbd., S. 175; HAMMERSTEIN, *Jus und Historie*, S. 340.

⁴⁵⁸ OTTO, *Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum*, Praefatio (unpag.); zum wissenschaftsgeschichtlichen Ort des Begriffs „*notitia*“ siehe auch die Bemerkungen bei SEIFERT, *Staatenkunde*, S. 220.

finden Machiavelli, Bodin, Lipsius, Conring, Naudé und der Lehrer des Autors, Gundling, Erwähnung, um die Ausgangsthese Ottos vom grundsätzlichen Wert der historisch-empirischen Erkenntnis für die Staatskunde zu untermauern. Überhaupt erscheint für ihn die gründliche Kenntnis *aller* Geschichtsepochen als die erste und zentrale Voraussetzung fundierter staatswissenschaftlicher Kenntnisse: „Historia porro verissima Notitiae huius schola est, lux veritatis, vita memoriae, & nuncia vetustatis. Est vniuersalis, vel particularis: domestica vel peregrina: antiqua, media, aut noua“⁴⁵⁹.

Die in der Breite ihres thematischen Zugriffs beachtlichen „Prolegomena in notitiam rerumpublicarum“⁴⁶⁰ definieren den behandelten Gegenstand als „cognitio summaria rationum, quibus singulae ciuitates gubernantur“⁴⁶¹; es fällt auf, daß der Wert einer *vergleichenden* Betrachtungsweise gleich zu Beginn ausdrücklich hervorgehoben wird⁴⁶². Entsprechend den Grundsätzen der eudämonistischen Staatslehre der Frühaufklärung steht auch für Otto das „allgemeine Wohl“ und die „Glückseligkeit“ der Bürger als oberster Staatszweck – und damit auch als dem Leser zu vermittelndes Ziel der Staatswissenschaft – unbefragt fest⁴⁶³.

In seiner Staatsformenlehre schließt sich der Utrechter Jurist besonders eng einerseits an Aristoteles und andererseits an Pufendorf an, indem er „de *Formis Rerump.*“ handelt, „quae aut regulares sunt, aut irregulares“. Zu den „regularen“ Formen zählt er „tres species: Monarchia, Aristocratia & Politia“⁴⁶⁴; die *Monarchie* – „summum vnius personae imperium“ – wird unterschieden nach „vel absoluta, vel temperata: vsufructuaria vel patrimonialis“⁴⁶⁵. Die aristotelische Kategorie der *Politie* wird definiert als „vniuersi populi imperium, ad communem vtilitatem. Est vel pura, vel regie, aut aristocrate temperata“⁴⁶⁶. Über die irregularen Staatsformen heißt es dagegen: „Irregulares Respublicae sunt, in quibus Maiestas pluribus, diuisim vel indiuisim competit. Harum aliae simplices sunt, aliae compositae. Simplicium exempla sunt: Tyrannis, Oligarchia, Democratia & quaedam mixtae“⁴⁶⁷. Und im Hinblick auf die Verhältnisse im Reich wird vom Autor (unter aus-

⁴⁵⁹ OTTO, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum, S. 45 (§LXXI.).

⁴⁶⁰ Ebd., S. 1–50.

⁴⁶¹ Ebd., S. 1 (§I.).

⁴⁶² Siehe bes. ebd., S. 5 (§IX.): „*Inchoatur* haec cognitio, obseruatione exemplorum, quae facta sunt, aut fiunt: *excolitur* comparatione diuersarum ciuitatum, conuersatione cum Proceribus & Legatis, & peregrinatione prudenter suscepta: *absoluitur* demonstratione & vsu“.

⁴⁶³ Vgl. ebd., S. 6 (§X.): „Finis Notitiae, ... est ... publica beatitudo: quo ea imbuti praesentia accurate perspicere, recte de illis iudicare, futura ex praeteritis & praesentibus callide conicere, patriae cauere de malis, prospicere de bonis, ad incerta vigilare possint“; siehe auch S. 33ff., bes. S. 34 (§LIII.): „Optimae reip. scopus est commune bonum“.

⁴⁶⁴ Die Zitate ebd., S. 30 (§XLVII.).

⁴⁶⁵ Die Zitate ebd., S. 30f. (§XLVIII.).

⁴⁶⁶ Ebd., S. 32 (§L.).

⁴⁶⁷ Ebd., S. 32 (§LI.).

drücklicher Berufung auf Pufendorf) auch die „zusammengesetzte irregulare“ Staatsform nicht vergessen⁴⁶⁸.

Im ausführlichen IV. Kapitel „De Britannia“⁴⁶⁹ wird die englische Verfassung – und hier weicht Everhard Otto von seinem Lehrer Gundling⁴⁷⁰ deutlich ab – allerdings ausdrücklich *nicht* als „irregulare“ Staatsform gedeutet, sondern klar als *gemäßigte Monarchie* definiert: „Monarchia ita temperata fuit, ut Rex consensu Optimatum & populi floreat, hi vero sine Regis consensu nil possint“⁴⁷¹, – und in diesem Sinne zählt die englische „Monarchia temperata“ also zu den „regularen“ Staatsformen. Die verfassungsmäßige Stellung des Königs wird als *rechtlich gebundene* Herrschaft charakterisiert: „Rex ergo ... Remp. administrat secundum leges“⁴⁷²; die Befugnisse des Monarchen werden genau aufgezählt und auch die politische Bedeutung des parlamentarischen Finanzbewilligungsrechts wird keinesfalls verschwiegen⁴⁷³. Das überraschenderweise nicht sehr ausführlich behandelte Parlament wird als Versammlung der „drei Stände“ definiert⁴⁷⁴, darüber hinaus als eigentlicher Inhaber der obersten politischen Macht im Lande – und letztlich sogar ausdrücklich als Garant der englischen Freiheit: „Ne vero Rex hac potestate, prætextu publicæ utilitatis, abutatur, ad *Leges* condendas Optimatum & populi concilia concurrunt; quæ & jus habent negandi *Tributa*, reos lege postulandi, rationes poscendi a malis &c. in quibus libertas nationis felicis consistit“⁴⁷⁵.

Über diese eine – im Kontext des Ganzen in der Tat auffällige – Formulierung geht Otto indes *nicht* hinaus, und es ist auch nicht ersichtlich, ob er hier nur das seinerzeit bereits allgemein gängige Klischee von der „englischen Freiheit“ aufnimmt, oder ob er tatsächlich die englische Verfassung als eine *vorbildliche* freie Ordnung interpretiert. Jedenfalls findet sich bei ihm ebenfalls die These von den angeblich besonders schnell zu Aufruhr und Unruhe geneigten Engländern⁴⁷⁶. Und daß er „libertas“ auch durchaus anders auffassen kann,

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 33 (§LII): „Compositae irregulares ciuitates vel per communem regem, vel per foedus arctissimum in vnum corpus ita colligantur, vt ne singulae desinant statum perfectæ ciuitatis retinere, sed quaedam tantum eius partes coniunctim ab omnibus exerceantur“.

⁴⁶⁹ Ebd., S. 245–299.

⁴⁷⁰ Siehe oben, S. 369ff.

⁴⁷¹ OTTO, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum, S. 280 (§XLVI.).

⁴⁷² Ebd., S. 281 (§XLV.).

⁴⁷³ Vgl. vor allem ebd., S. 276f. (§XXXIX.): „Foederum, belli & legationum jus Rex solus habet; subditis vero inuitis tributa extraordinaria imponere nequit; in quibus rerum gerendarum est nervus“!

⁴⁷⁴ Vgl. ebd., S. 273 (§XXXV.): „Augustum regni concilium quod Parlamentum appellatur, est solennis conuentus trium Ordinum regni, auctoritate Regis, ad consulendum statuendumque de negotiis regni, indictus“.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 281f. (§XLVI.).

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., S. 268f. (§XXX.): „Toto terrarum orbe vix plebeji sunt prouiores in partes, factiones & studia rerum novarum: quamobrem toties arma civilia, conspirationem & tumultus, in sui ipsius perniciem, moverunt“; siehe auch ebd., S. 283 (§XLVIII.): „... unde vix in alio regno populus aduersus tyrannidem magis munitus est“.

d. h. nicht nur im (engeren) politischen, sondern ebenfalls im (weiteren) konfessionellen Sinne, zeigt eine andere Stelle, an der er den neuen König des Jahres 1689 – im ausdrücklichen Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern „Carolus II. & Jacobus II. Pontificiis addicti“ – als „Wilhelmus III. sapiens, & Britanniae liberator“⁴⁷⁷ bezeichnet. Everhard Otto betont also wiederum mit Nachdruck das *konfessionelle* Moment, das ebenfalls an anderen Stellen seine Werke immer wieder anklingt⁴⁷⁸; auch die Macht- und politische Aussichtslosigkeit des (katholischen) Stuart-Prätendenten hebt er noch einmal deutlich hervor⁴⁷⁹. Otto gebraucht den Freiheitsbegriff also hier, auf Großbritannien bezogen, mindestens im doppelten Sinne: Politische *und* religiös-konfessionelle Freiheit gehören für ihn zusammen. Der deutsche, in Holland lehrende Jurist, der sich auf Thomas Smith, auf Edward Chamberlayne, auf Guy Miede und natürlich auf Rapin-Thoyras beruft⁴⁸⁰, hat jedenfalls den Nexus zwischen freiheitssichernder englischer Verfassung auf der einen Seite und dem Freiheitsbedürfnis des protestantischen Europas angesichts der potentiellen Bedrohung durch die katholischen Mächte Bourbon und Habsburg auf der anderen Seite im Blick.

Nicht nur die Fachgrenzen zwischen Jus und Historie, sondern ebenfalls diejenigen zwischen Theologie und Geschichtsschreibung waren im frühen 18. Jahrhundert noch keinesfalls scharf ausgeprägt. Wie vor und neben ihm schon Treuer und Schmeizel, wechselte auch *Christian Wilhelm Franz Walch* (1726–1784), zugleich Historiker und Theologe, zwischen den Fakultäten⁴⁸¹. So kam es, daß er bereits 1749, also als dreiundzwanzigjähriger an der philosophischen Fakultät der Universität Jena lehrender Magister, ein Lehrbuch über

⁴⁷⁷ Beide Zitate ebd., S. 290 (§LVII.).

⁴⁷⁸ So, wenn er etwa als wichtigstes Ereignis der neueren englischen Geschichte neben der Beendigung der Rosenkriege durch Heinrich VII. ausdrücklich auch das Brechen des päpstlichen Joches (ebd., S. 248, §IV.: „... jugo Papali excusso“) bezeichnet; vgl. auch ebd., S. 269 (§XXXI.), S. 272 (§XXXIV.) u. a.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 293 (§LX.).

⁴⁸⁰ Siehe die Hinweise ebd., S. 295 ff. (§§LXIV. ff.).

⁴⁸¹ *Christian Wilhelm Franz Walch*, geboren in Jena, entstammte väter-, wie mütterlicherseits bekannten Theologenfamilien. Schon 1745 erwarb er an der Alma mater seiner Heimatstadt den Magistertitel und lehrte dort bis 1747. Nach einer mehrjährigen Reise durch halb Europa (die ihn u. a. nach Frankreich, Holland und Italien, nicht jedoch nach England führte) wurde er 1750 außerordentlicher Professor für Philosophie in Jena, doch schon 1753 folgte er einem Ruf an die noch junge Universität Göttingen, wo er zuerst der philosophischen, seit 1757 aber der theologischen Fakultät angehörte und auch deren Dokortitel erhielt; 1772 wurde er mit dem Titel eines „großbritannischen Konsistorialrats“ ausgezeichnet. In seiner thematisch weit ausgreifenden, reichhaltigen Publikationstätigkeit dominieren historische Arbeiten, vor allem kirchen- und wissenschaftsgeschichtliche Studien und auch Editionen. Vgl. den informativen Artikel von P. TSCHACKERT, in: ADB XL, S. 646–650; sodann EKKEHARD MÜHLENBERG, Göttinger Kirchenhistoriker im 18. und 19. Jahrhundert, in: Theologie in Göttingen. – Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. BERND MOELLER, Göttingen 1987, S. 232–255, zu Walch bes. S. 237–240; knappe Erwähnungen und Hinweise auch bei SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 95, 354, und KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 58.

Staatenkunde herausbrachte⁴⁸², das eine – jedenfalls für einen Anfänger – unbedingt beachtliche Leistung darstellte. Auch später, als angesehener Göttinger Professor der Theologie, sollte er sich als „ein ungeheuer vielseitiger Mann“⁴⁸³ bewähren, der sich vor allem auf den Gebieten der Papst-, sowie der Konzils- und der Ketzergeschichte hervortat⁴⁸⁴.

Walchs „Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa“ verfolgt – vom Ansatz her durchaus nicht unmodern – das Ziel, die eigene Geschichte und Verfassungsentwicklung gerade in der Konfrontation mit dem Anderen, dem Gegenbild, besser erfassen und verstehen zu können⁴⁸⁵. Die Begriffe Staat und Republik werden von ihm synonym verwendet: „Ich stelle mir einen jeden Staat als eine Republik vor, die ich nach den Regeln der Staatslehre und des Völkerrechts zergliedere und auf sie die allgemeine Grundsätze, wie eine Monarchie, eine Aristocratie, eine getheilte Regierung recht einzurichten, ... anwende“⁴⁸⁶. Hingegen wird zwischen *Staatsrecht* und *Staatsverfassung* wiederum strikt unterschieden⁴⁸⁷; sein Verfassungsbegriff ist so weit wie möglich gefaßt und umgreift nicht nur die politische Ordnung im engeren Sinne, sondern alle Aspekte der politischen, sozialen und auch wirtschaftlichen Existenz eines Landes⁴⁸⁸. Darüber hinaus geht es dem Autor, wie er ausdrücklich feststellt, nicht nur um bloße Rekonstruktion und Darstellung, sondern auch um eine kritische Sichtung der bestehenden politischen Ordnungen – und nicht zuletzt um die Beantwortung konkreter Fragen, so etwa, „ob das gemeine Wol einer Republik, als die Hauptabsicht der Gesellschaft, durch die angenommene Staatsregeln befördert; oder verhindert werde“⁴⁸⁹. Und schließlich versucht er sich an einem historischen Zugriff auf seinen Gegenstand, denn die Fragen, „was für Hauptveränderungen in der Regierungsform vorgegangen? und zu welcher Zeit sie die Gestalt bekommen, die sie in unsern Tagen hat“⁴⁹⁰, stehen ebenfalls im Mittelpunkt seines Interesses.

⁴⁸² CHRISTIAN WILHELM FRANZ WALCH, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena 1749.

⁴⁸³ SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, S. 95.

⁴⁸⁴ Dazu knapp: MÜHLENBERG, Göttinger Kirchenhistoriker, S. 238f.

⁴⁸⁵ So heißt es schon in der Vorrede: WALCH, Entwurf der Staatsverfassung, (unpag.): „Wir sind Deutsche und leben in einer solchen Republik, deren merkwürdige Veränderungen und dadurch zu wiederholten Malen veränderte Staatsverfassung uns um ein gutes Theil unverständlich und dunkel seyn müssen, wenn uns nicht die Historie und Staatslehre unserer Nachbarn zu Hülfe kömmt und durch ihr Licht die Geschichte unsers Vaterlandes erst pragmatisch, das ist, fruchtbar und zum Nutzen unserer Mitbürger recht brauchbar macht“.

⁴⁸⁶ Ebd., Vorrede, (unpag.).

⁴⁸⁷ Vgl. ebd., Vorrede, (unpag.): „Ich habe nicht das Staatsrecht; sondern die Staatsverfassung der europäischen Reiche und Völker entworfen und daher mit Vorbedacht alles vorgegessen, was zu dem eigentlichen Staatsrecht gehöret, weil ich selbst kein Rechtsgelehrter bin und dergleichen Ausschweifungen mich von meinem eigentlichen Ziel zu weit entfernt hätten“; siehe auch ebd., S. 7.

⁴⁸⁸ Vgl. dazu auch die Bemerkungen ebd., S. 4ff.

⁴⁸⁹ Ebd., Vorrede, (unpag.).

⁴⁹⁰ Ebd., S. 4.

Das nicht sehr ausführliche Englandkapitel⁴⁹¹ beginnt mit knappen Bemerkungen zu Geographie und Geschichte des Inselreichs, um anschließend aber sogleich zum Kernaspekt der Verfassung vorzustoßen: „Die Regierung ist in Engelland zwischen dem König und dem Parlament; oder den Ständen des Reichs getheilet“⁴⁹². Die durch die Parlamentsbefugnisse eingeschränkten Privilegien des Monarchen werden präzise und ohne Wertung umrissen; das Parlament – definiert als „eine Zusammenkunft der drey Reichsstände, über Angelegenheiten des Staats zu berathschlagen“⁴⁹³ – wird etwas ausführlicher dargestellt; Walch bemerkt: „Dasjenige, was in dem Parlament abgehandelt wird, betrifft die vornehmsten aus- und inländischen Staatsangelegenheiten“; dazu gehören u. a. „die Verfassung und Einführung neuer Grundgesetze des Reichs“, aber ebenfalls etwa „die Aufnahme der Fremden zur englischen Freiheit“⁴⁹⁴ (eine der wenigen Stellen, an denen schon in der Formulierung die Wertung des Autors sichtbar wird). Aufschlußreich ist auch die knappe Bemerkung über die Parteien: Walch ist wohl der einzige Autor seiner Zeit, der die Whigs als „Demokraten“ identifizieren zu können meint⁴⁹⁵.

Die „äußere“ Staatsverfassung, die nach Walch „ihren Grund in dem Verhältnis eines Staats gegen den andern“⁴⁹⁶ hat, wird von dem Theologen Walch fast ausschließlich unter konfessionspolitischen Gesichtspunkten betrachtet und dementsprechend interpretiert: Frankreich und Spanien seien „ein allgemeiner Feind der Engelländer und die catholische Mächte überhaupt sehen die Feststellung der protestantischen Religion mit schelen Augen an“⁴⁹⁷, daher unterstützten sie auch den Stuartprätendenten. Hingegen beruhe „das Hauptintresse der Krone Engelland ... auf die Aufrechthaltung der protestantischen Religion und Erbfolge: auf das beständige gute Vernehmen des Hofes und des Parlaments, doch so, daß weder des Königs Ansehen und Macht; noch der Nation Freiheit Schaden leide“; und in bezug auf die „äußere Verfassung“ bestehe das erste Ziel darin, „die Macht des bourbonischen Hauses einzuschränken“⁴⁹⁸. Der Autor scheut sich nicht, ganz offen auch das Interesse des protestantischen Deutsch-

⁴⁹¹ Ebd., S. 48–67; als Quellen der Darstellung erwähnt Walch u. a. Chamberlayne, Miede, Th. Smith, ebenfalls Küchelbecker, Voltaire und Rapin Thoyras (vgl. ebd., S. 66); an anderer Stelle werden übrigens auch Everhard Otto und Gundling genannt (vgl. ebd., S. 8).

⁴⁹² Ebd., S. 52; bei den hier vorkommenden „drei Ständen“ des englischen Parlaments handelt es sich vermutlich um eine Anleihe bei Everhard Otto; siehe oben, S. 393.

⁴⁹³ WALCH, Entwurf der Staatsverfassung, S. 54; vgl. S. 52ff.

⁴⁹⁴ Die Zitate ebd., S. 54f.

⁴⁹⁵ Vgl. ebd., S. 56: „Die ganze Nation, zumal wenn sie in Staatsachen spricht, theilt sich in Torrys und Whigs, wiewohl unter beyden verschiedene Arten sind. Die ersten eifern für das königliche Ansehen und englische Kirche; die zweyten aber haben in der politischen und kirchlichen Gesellschaft eine democratiche Regierung im Kopf“.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 5.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 59; siehe schon die aufschlußreiche Bemerkung über die Ursachen für die „Glorious Revolution“, ebd., S. 51: „Der Religionseifer K. Jacob des II. brachte ihn gar bald um das Reich ...“

⁴⁹⁸ Die Zitate ebd., S. 60.

lands an der Aufrechterhaltung des protestantischen britischen Königtums – und darüber hinaus des politischen Gewichts der Seemächte – zu formulieren⁴⁹⁹.

Am Ende des ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts resümiert Walch gewissermaßen noch einmal die Motive der Englanddeutung dieser Epoche – von der Betonung des scheinbar so unbändigen revolutionären Freiheitsdranges der Engländer⁵⁰⁰ bis hin zur ausgeprägten Darlegung der Bedeutung der Verfassung von England für die Sicherung des Protestantismus in Europa. Die freiheitssichernde Gewaltenteilung etwa besitzt für ihn, wie auch für andere Englandinterpreten dieser Zeit, *für sich genommen* noch kein besonderes Interesse. Sie erhält erst durch eine ganz bestimmte *Funktion* ihren Wert: Denn die englische Verfassung schränkt die Königsmacht auf eine Weise ein, die es einer katholischen Regentenfamilie unmöglich machen würde, Großbritannien gewissermaßen von oben herab (nach dem kontinentalen Motto *cuius regio, eius religio*) zu rekatholisieren – und damit die protestantischen Länder und Territorien Europas in ihrer Existenz zu gefährden. Denn einem katholischen England im Bunde mit Spanien, Frankreich und vielleicht sogar Habsburg hätten die Protestanten Skandinaviens und Deutschlands im Konfliktfall nicht ernsthaft widerstehen können. Die reale Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer solchen Koalition spielte dabei keine Rolle: denn als Angstvision existierte sie im protestantischen Deutschland allemal.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, wie verbreitet – und auch wie eingehend und detailversessen – das deutsche Interesse an der englischen Verfassung bereits in der Zeit unmittelbar nach dem Ende der Glorious Revolution gewesen ist. Die von Fritz Valjavec vertretene Auffassung, im frühen 18. Jahrhundert habe es den deutschen Autoren (er nennt lediglich Faßmann und Gundling) noch an einem wirklichen Sinn für die Eigenart des englischen politischen Lebens gefehlt, und überhaupt habe erst „Montesquieu mit seinen Anschauungen auch in Deutschland den Sinn für die englische Verfassung geweckt“⁵⁰¹, läßt sich also keineswegs mehr halten. Denn erstens ist die deutsche

⁴⁹⁹ Vgl. ebd.: „Die Protestanten müssen in Deutschland auch gegen Oesterreich vertheidiget werden, damit die protestantische Religion und Erbfolge in Grosbritannien selbst desto fester stehe. Holland mus aus eben diesem Grund unterstützt werden, doch so, daß nicht etwa dessen grose Macht der englischen Handlung nachtheilig sey“.

⁵⁰⁰ So heißt es, ebd., S. 64: „Die Engelländer ... sind ... zu neuen Meinungen sehr geneigt und die grose Freiheit des Volks verleitet sie, oft die allerheiligste Grundsätze der christlichen Religion umzustossen“.

⁵⁰¹ VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 247; vgl. auch S. 244ff.; ähnlich bereits OTTO VON GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. IV, Berlin 1913; Ndr. Darmstadt 1954, S. 480ff.; DERS., Althusius, S. 221ff., und jüngstens noch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 127, 136f., 200f. u. a.

Erörterung dieses Gegenstandes wesentlich intensiver gewesen, als noch von diesem (in der Sache zweifellos sehr verdienstvollen) Gelehrten seinerzeit vermutet, und zum anderen sind auch viele der spezifischen Wesensmerkmale der politischen Ordnung des Inselreichs von deutschen Autoren klarer erkannt und ausführlicher dargelegt worden, als bisher angenommen.

So haben deutsche Schriftsteller und gelehrte Englandkenner die für den gewöhnlichen kontinentalen Beobachter auf den ersten Blick eher unverständliche (oder doch befremdliche) verfassungsmäßige Einheit von „King, Lords and Commons“ sehr früh schon als Charakteristikum dieser politischen Ordnung erkannt und diskutiert (so etwa Happel, Heinzelmann, Küchelbecker, Otto), und auch das oftmals fast unkritische Lob der auf die „Herrschaft der Gesetze“ gegründeten „englischen Freiheit“ findet sich ebenfalls bereits bei einer ganzen Reihe deutscher Autoren der Zeit um und nach 1700 (erwähnt seien so unterschiedliche Persönlichkeiten wie Fyhn, Heinzelmann, Küchelbecker, Treuer, Pöllnitz, Hoffmann). Darüber hinaus ist die Präzision der Kenntnis vieler einzelner Details der Verfassung von England bei nicht wenigen der genannten Autoren dieses Zeitabschnitts (erinnert sei etwa an den Anonymus „J. E. B.“) erstaunlich.

Bereits Christian Weise – in seinem formalen Habitus noch ganz ein Kind des ausgehenden Barock – hatte seine Leser darauf hingewiesen, daß sich über fremde politische Ordnungen und deren Probleme freier und ungezwungener als über die eigenen sprechen lasse. Was lag also näher, als sich auf *diesem* Wege bestimmten politischen Gegenständen und Inhalten zu nähern, deren literarische Behandlung im damaligen binnendeutschen Kontext hätte problematisch werden können? Einer Reihe von Schriftstellern bot das Thema der englischen Verfassung aufschlußreiche Beispiele für die Erkenntnis und Erläuterung allgemeiner Zusammenhänge, aber auch aktueller politischer Probleme (Happel, Weise, Leibniz, Walch) – *ohne* daß sie in der Verfassung des Inselreichs bereits ein Vorbild für andere Länder, und nun gar für Deutschland, gesehen hätten. Wie brisant manche Detailthemen sein konnten, zeigt etwa der Hinweis auf die (im Vergleich zu kontinentalen Verhältnissen) sehr viel ausgeprägtere und verbreitetere soziale Mobilität, und damit auf die Durchlässigkeit – oder auch Brüchigkeit – der Standesschranken in Großbritannien (auf die u. a. Fyhn seine Leser aufmerksam machte).

Trotzdem dominierte in dieser Zeit, wie betont werden muß, noch keineswegs das erst bei einigen Autoren sich artikulierende Lob der „englischen Freiheit“. Denn andere wiederum meldeten – teilweise mit Blick auf die jüngere Geschichte des Landes und auf die politische Wirklichkeit des Inselreichs – deutliche Zweifel am Wert jener Verfassung an. Die vorgebliche Revolutions- und Streitsucht der Briten wurde, unter Berufung auf die beiden Revolutionen des 17. Jahrhunderts, immer wieder als höchst bedenkliche englische National-eigenschaft herausgestellt und als noch durchaus aktuelle Gefahr in die Diskussion gebracht (so etwa von Pufendorf, Faßmann, Franckenstein, Gundling, Kemmerich, Schmeizel, dem Anonymus von 1743, Otto, Walch), auch die Be-

drohung durch ein zu mächtig werdendes, die Königsmacht entscheidend schwächendes Parlament ist – neben den bekannten Hinweisen auf die verbreitete „Korruption“ des Wahlsystems – mehrfach zum Thema gemacht worden (Pufendorf, Leibniz, Faßmann, Gundling). Nicht zuletzt haben eine Reihe deutscher Autoren das politische Parteiwesen ganz überwiegend sehr kritisch beurteilt (Heinzelmann, Franckenstein, Küchelbecker, Koehler, Schmeizel).

Größere Bedeutung kam dagegen zwei anderen Deutungsmustern zu: Zuerst ist hier die Reflexion auf die geographischen Voraussetzungen der englischen politischen Ordnung zu nennen. Das bekannte „Inselargument“, das die vorgebliche oder auch wirklich vorhandenen „englischen Freiheiten“ mit der gesicherten Existenz einer Insellage in ursächlichen Zusammenhang brachte, hat mehr als nur einen Vertreter unter den deutschen Schriftstellern des frühen 18. Jahrhunderts gefunden (Pufendorf, Fyhn, Schmeizel, den Anonymus von 1743). Die kontinentale Erfahrung legte es – gerade in den Zeiten der von Ludwig XIV. geführten Eroberungs- und Raubkriege – nahe, den Zusammenhang zwischen Freiheit im Innern und Sicherheit nach Außen sehr genau in den Blick zu nehmen. Und auch die Briten selbst haben bekanntlich die geographische Grundbedingung der eigenen politischen Lebensform durchaus erkannt und reflektiert⁵⁰².

Wichtiger noch ist der zweite hier zu nennende, von fast allen deutschen Autoren dieser Zeit thematisierte Aspekt: nämlich das macht- und konfessionspolitische Argument. Die besondere Funktion der englischen Verfassung wurde aus dieser Perspektive vor allem darin gesehen, daß sie ein katholisches englisches Königtum – und damit die Gefahr einer möglichen Rekatholisierung des Landes – verhinderte. Denn den Befürchtungen vieler protestantischer Autoren zufolge hätte es im Falle einer Rückkehr der katholischen Stuarts auf den englischen Königsthron zu einer nachhaltigen Störung, ja zum Umsturz des seit 1648 nur mühsam aufrecht erhaltenen konfessionellen Gleichgewichts in Europa und vor allem in Deutschland kommen können. Und am Horizont drohte gar die Gefahr einer katholischen Einheitsfront der Bourbonen, der Stuarts und eventuell sogar der Habsburger gegen ein in diesem Fall arg zusammengeschrunpftes protestantisches Resteuropa⁵⁰³. Mochte (etwa ange-

⁵⁰² Siehe oben, Kap. I. 4.

⁵⁰³ Sehr kennzeichnend für diese Einschätzung der Lage ist auch die auf den 12. Oktober 1740 datierte Widmung, die der Göttinger Jurist und Historiker Schmauss seinem großen Compendium über die Geschichte der europäischen Staatsverträge vorangestellt hat: JOHANN JACOB SCHMAUSS, Einleitung zu der Staats-Wissenschaft, und Erleuterung des von ihm herausgegebenen *Corporis Juris Gentium Academici* und aller andern seit mehr als zweyen Seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commerciën-Tractaten, Bde. I-II, Leipzig 1741-1747, hier Bd. I (Widmung, unpag.): Das Werk ist König Georg II. von England gewidmet, „Da gantz Europa seit dem Anfange der Gefahr seyner Freyheit, das ist, von mehr als zweyhundert Jahren her, zu Gros-Britannien, als der einzigen Macht, die solche zu retten fähig ist, seine Zuflucht genommen hat; Da auch insonderheit zu den gegenwärtigen betrubten Zeiten, und in der ictzigen *Crisi* des sinckenden Gleichgewichts der Europäischen Mächten aller Augen derjenigen Potenzen, die ihre Freyheit noch nicht verlohren haben, auf Euer Königl. Majestät gerichtet sind ...“.

sichts des konstanten bourbonisch-habsburgischen Gegensatzes auf dem Kontinent) der eigentliche politische Realitätsgehalt derartiger Befürchtungen noch so gering sein – Phobien dieser Art waren zweifellos vorhanden und konnten sich auch immer wieder artikulieren⁵⁰⁴. Dieses Argument, das die englische Verfassung in erster Linie von ihrer europapolitischen Funktion her, d. h. als sicherstes Mittel zur Verhinderung einer Rekatholisierung Englands interpretierte, wurde deshalb von fast allen deutschen Autoren vertreten (Pufendorf, Leibniz, Faßmann, Franckenstein, Schmeizel, Anonymus von 1743, Koehler, Otto, Walch).

Dagegen traten andere Deutungsaspekte, etwa die im engeren Sinne theoretischen oder formalen, in den Hintergrund. Auf den ausgleichenden, vermittelnden Charakter der englischen Verfassung als einen ihrer besonderen Vorzüge wiesen ausdrücklich nur wenige Schriftsteller hin (Heinzelmann, Fyhn), und die Einstufung dieser politischen Ordnung als „irreguläre“ Staatsform nach der bekannten Pufendorfschen Klassifikation findet sich nicht einmal bei diesem selbst, sondern nur bei Gundling und (nicht näher begründet) bei Kemmerich. Auch die in späterer Zeit immer wieder erörterte Kontinuitätsfrage oder die hiermit zusammenhängende vorgebliche deutsch-britische Gemeinsamkeit einer „germanisch-freiheitlichen“ Traditionslinie in der Verfassungsentwicklung ist nur von vergleichsweise wenigen Autoren im Ansatz thematisiert worden (Heinzelmann, Gundling, Treuer) – und dies nicht einmal im Zusammenhang der hannoverschen Sukzession, die (sieht man von Leibniz' Überlegungen und einer knappen Bemerkung bei Franckenstein ab) im Rahmen dieses Themas so gut wie gar nicht erörtert worden ist.

Es bleibt abschließend festzuhalten: Das Interesse an der englischen Verfassung war in Deutschland auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ja bereits unmittelbar seit 1689/90, sehr stark ausgeprägt, was sich in einer Fülle von einschlägigen Erörterungen und Reflexionen deutscher Autoren, zumeist Historiker und Juristen, niedergeschlagen hat. Nur richtete sich ihr Interesse noch nicht so deutlich wie später auf die Funktionsmechanismen dieser politischen Ordnung, sondern in stärkerem Maße auf deren Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung eines protestantischen Königtums auf den britischen Inseln. Im übrigen konnten weder das Beispiel der englischen Revolutionen und Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts, noch die eigenen kontinentalen Erfahrungen im Zeitalter der Erbfolgekriege und der französischen Ausgriffe nach Zentraleuropa es einem deutschen Betrachter nahelegen, die Verfassung von England ohne Einschränkung als politisches Vorbild für andere Länder zu empfehlen.

⁵⁰⁴ Siehe zum Zusammenhang auch die Bemerkungen bei HEINZ GOLLWITZER, Vorüberlegungen zu einer Geschichte des politischen Protestantismus nach dem konfessionellen Zeitalter, Opladen 1981, S. 18f.